

WICHTIG: SOLLTEN SIE ZUM INHALT DIESES PROSPEKTES FRAGEN HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN PROFESSIONELLEN BERATER.

Investec Fund Managers Limited ist als Authorised Corporate Director („ACD“) der Gesellschaft für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Im besten Wissen und Gewissen (wobei angemessene Sorge dafür getragen wurde, dass dem so ist) enthalten die in diesem Dokument enthaltenen Informationen weder unwahre oder irreführende Angaben, noch werden irgendwelche Angaben ausgelassen, die vom „Collective Investment Schemes Sourcebook“ verlangt werden. Investec Fund Managers Limited übernimmt entsprechend die Verantwortung.

PROSPEKT
FÜR
INVESTEC FUNDS SERIES ii
(die „Gesellschaft“)
(Investmentgesellschaft des offenen Typs
gegründet als Gesellschaft mit beschränkter Haftung und
eingetragen in England und Wales unter den
Registriernummern IC125 und IC13)

Das vorliegende Dokument stellt den Prospekt der Gesellschaft (nachfolgend der „Prospekt“) dar, der in Übereinstimmung mit dem Collective Investment Schemes Sourcebook erstellt wurde.

Dieser Prospekt ist datiert vom und gültig ab dem 7. Juli 2017

Investec Funds Series ii

State Street Trustees Limited

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich

Kopien dieses Prospekts sind an die Financial Conduct Authority (FCA) und die Depotbank geschickt worden.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt	Seite
1	DEFINITIONEN.....5
2	ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT.....11
3	KAUF, UMTAUSCH, RÜCKNAHME UND UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN.....16
4	BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT.....32
5	RISIKOFAKTOREN37
6	MANAGEMENT UND VERWALTUNG37
7	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....47
8	SATZUNG55
9	VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMMRECHTE55
10	BESTEUERUNG.....57
11	AUFLÖSUNG EINER GESELLSCHAFT ODER SCHLISSUNG EINES FONDS60
12	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....62
	ANHANG I.....66
	EINZELHEITEN ZU DEN FONDS66
	ANHANG II.....79
	MERKMALE DER ANTEILKLASSEN79
	ANHANG III.....82
	QUALIFIZIERTE WERTPAPIER- UND DERIVATMÄRKTE.....82
	ANHANG IV.....91
	BEFUGNISSE ZUR ANLAGE UND KREDITAUFNAHME DER GESELLSCHAFT91
	ANHANG V.....124
	LISTE DER SONSTIGEN VM ACD BETRIEBENEN ZUGELASSENEN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN.....124
	ANHANG VI.....125
	BISHERIGE WERTENTWICKLUNG UND ANLEGERPROFILE.....125
	ANHANG VII127
	RISIKOFAKTOREN127
	ANHANG VIII151
	UNTERDEPOTBANKENNETZ DER DEPOTBANK151
	ANHANG IX.....156
	GESAMTRISIKO UND ERWARTETE HEBELWIRKUNG.....156
	ANHANG X.....158
	NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS.....158
	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ159

Dieses Dokument ist ein Prospekt für:

Investec Funds Series ii (FCA-Produktreferenznummer: 196107)

als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Niemand ist von der Gesellschaft ermächtigt worden, in Verbindung mit dem Angebot der Anteile andere als die im Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, und wenn solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt anzusehen. Die Aushändigung dieses Prospektes (gleich, ob ihm Berichte beiliegen oder nicht) oder die Emission von Investmentanteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospektes unverändert geblieben sind.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendjemand in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gegen das Gesetz verstösst, dar.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner neuesten Fassung registriert. Sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika und dem District of Columbia weder angeboten noch verkauft oder übertragen oder US-Personen angeboten, verkauft oder an diese übertragen werden. Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäss dem United States Securities Act von 1940 in seiner neuesten Fassung registriert. Der ACD ist nicht gemäss dem United States Investment Advisers Act von 1940 registriert.

Ohne dass das Vorgenannte dadurch eingeschränkt würde, können die Anteile eines Anteilnehmers gemäss Abschnitt 3.7 dieses Prospekts zwangsweise zurückgenommen werden, wenn dieser Anteilnehmer eine US-Person ist oder wird und die Ausgabe oder Übertragung seiner Anteile dazu führt, dass das Vermögen der Gesellschaft „Planvermögen“ für die Zwecke des ERISA (US Employee Retirement Income Securities Act von 1974 (in seiner jeweils aktuellen Fassung)) oder von Section 4975 des US Internal Revenue Code of 1986 (in seiner jeweils aktuellen Fassung) wird.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung über Rechts-, Steuer-, Anlage- oder andere Fragen behandeln; ihnen wird vielmehr empfohlen, ihre eigenen fachkundigen Berater bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräusserung von Anteilen zu konsultieren.

Die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft sind für jeden Anteilnehmer in der Gesellschaft bindend. Ein Exemplar der vollständigen Satzung ist auf Anfrage erhältlich.

Dieser Prospekt wurde von Investec Fund Managers Limited für die Zwecke von § 21 Financial Services and Markets Act 2000 herausgegeben.

Die Aushändigung dieses Prospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Prospekt in die Amtssprache der jeweiligen Länder übersetzt wird. Sollten

zwischen der übersetzten und der englischen Fassung Abweichungen bestehen, ist die englische Fassung massgeblich.

Dieser Prospekt basiert auf den Informationen, dem Recht und der Praxis, die am Datum des Prospekts galten. Die Gesellschaft ist nicht an einen vorausgegangenen Prospekt gebunden, wenn sie einen neuen Prospekt herausgegeben hat, und Anleger sollten sich bei Investec Fund Managers Limited vergewissern, dass dieser der zuletzt veröffentlichte Prospekt ist.

1. DEFINITIONEN

- „ACD“** Investec Fund Managers Limited, der „Authorised Corporate Director“ der Gesellschaft
- „ACD-Vertrag“** eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem ACD.
- „Verwaltungsgesellschaft“** International Financial Data Services Limited oder dasjenige andere Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt ist.
- „Antragsformular“** Ein Formular, das potenzielle Anteilhaber oder Anteilhaber verwenden, um Anweisungen zu einer Anteilstransaktion zu erteilen. Das Formular sollte eine Erklärung beinhalten, die aussagt, dass potenzielle Anteilhaber oder Anteilhaber das/die aktuelle(n) Dokument(e) mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse(n), auf die sich das Formular bezieht, erhalten und gelesen haben.
- „Zugelassene Bank“** (In Bezug auf ein Bankkonto, das von der Gesellschaft eröffnet wurde):
- (a) Falls das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wurde:
 - (i) die Bank of England oder
 - (ii) die Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaats oder
 - (iii) eine Bank oder
 - (iv) eine Bausparkasse oder
 - (v) eine Bank, die von der Zentralbank oder einer anderen Regulierungsstelle des Bankensektors eines OECD-Mitgliedstaats beaufsichtigt wird, oder
 - (b) Falls das Konto andernorts eröffnet wurde:
 - (i) eine Bank in a) oder

- (ii) ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsland als dem Vereinigten Königreich, das von der Regulierungsbehörde seines Landes ordnungsgemäss bevollmächtigt wurde, oder
- (iii) eine Bank, die auf der Insel Man oder den Kanalinseln überwacht wird, oder
- (iv) eine Bank, die von der South African Reserve Bank überwacht wird

„Abschlussprüfer“	KPMG LLP oder dasjenige andere Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zum Abschlussprüfer der Gesellschaft ernannt ist
„CASS“	das Client Assets Sourcebook, das im Rahmen des FCA Handbook herausgegeben wird, in seiner jeweils gültigen Fassung
„China“ oder „VRC“	die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts ohne Hongkong, Macao, Taiwan)
„CIBM Direct Access“	das Anlageprogramm der VRC, in dessen Rahmen bestimmte ausländische institutionelle Anleger in RMB-Wertpapiere und -Derivate investieren dürfen, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden
„Klasse“ oder „Klassen“	Mit Bezug auf Anteile sämtliche Anteile eines einzelnen Fonds oder (je nach dem Kontext) einer bestimmten Anteilsklasse oder mehrerer Anteilsklassen eines einzelnen Fonds
„COLL“	bezieht sich auf das entsprechende Kapitel oder die entsprechende Regel im COLL Sourcebook
„COLL Sourcebook“	das Collective Investment Schemes Sourcebook der FCA in der jeweiligen Fassung
„Gesellschaft“	Investec Funds Series ii, eine im Vereinigten Königreich zugelassene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

„Umtausch“	Der Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds. „Umtauschen“ ist entsprechend auszulegen.
„Handelstag“	<p>Montag bis Freitag für alle Fonds. Zusätzlich hat der ACD festgelegt, dass folgende Tage keine „Handelstage“ sind (sofern der ACD nichts anderes bestimmt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bank- oder gesetzliche Feiertage in England und Wales (und beliebige andere Tage, die vom ACD als freie Tage bestimmt werden); • nur in Bezug auf den Asia ex Japan Fund sämtliche Tage, die in der Volksrepublik China oder in Hongkong im Zeitraum um das chinesische Neujahr Feiertage sind; und • andere Tage nach dem Ermessen des ACD <p>Eine Liste der Daten, auf die diese Nichthandelstage fallen, kann auf Anfrage vom Anlageverwalter bezogen werden, und sie ist ausserdem im Bereich mit den rechtlichen Unterlagen auf der Website unter http://www.investecassetmanagement.com/united-kingdom/individual-investor/en/literature/library/?tab=3#Fund-Range=7 verfügbar. Diese Liste kann sich ändern</p>
„Depotbank“	State Street Trustees Limited oder dasjenige andere Unternehmen, das zur Depotbank der Gesellschaft ernannt ist
„EWR-Mitgliedsland“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und alle anderen Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums
„Effizientes Portfoliomanagement“	Eine Anlagetechnik, bei der für einen oder mehrere der folgenden Zwecke Derivate eingesetzt werden: Reduzierung des Risikos, Reduzierung der Kosten oder Generierung zusätzlichen Ertrags mit einem zumutbar niedrigen Risiko
„Qualifizierte Institution“	Eine der qualifizierten Institutionen im Sinne des Glossars der Definitionen des FCA- Handbuchs
„FATCA“	Die allgemein als der am 18. März 2010 in Kraft getretene US Foreign Account Tax Compliance Act

(in seiner jeweils gültigen, konsolidierten oder ergänzten Form) bekannten Bestimmungen, einschliesslich aller entsprechenden Vorschriften

„FCA“	Die Financial Conduct Authority oder andere Aufsichtsbehörden, die von Fall zu Fall Aufsichtsfunktionen wahrnehmen können
„FCA-Handbuch“	Das FCA-Handbuch der Regeln und Leitlinien in seiner aktuellen Fassung
„Fonds“	ein Teilfonds der Gesellschaft (als Teil des Vermögens der Gesellschaft, das gemäss der Satzung der Gesellschaft in gesonderte Vermögenspools aufgeteilt ist). „Fonds“ (Plural) bezeichnet mehrere oder alle Teilfonds in der Gesellschaft
„Satzung“	Die Satzung der Gesellschaft in der jeweiligen Fassung.
„Anlagemanager“	Investec Asset Management Limited, der Anlagemanager für den ACD in Bezug auf die Gesellschaft
„ISA“	Ein Individuelles Sparkonto gemäss den Individual Savings Account Regulations 1998 (in der jeweiligen Fassung)
„MiFID“	Die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (in der jeweils gültigen Fassung) (Markets in Financial Instruments Directive 2004/39/EC)
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	Der Wert des Vermögens der Gesellschaft oder eines Fonds (je nach Kontext) abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des betreffenden Fonds), der nach den Bestimmungen ihrer Satzung berechnet wird
„OEIC Regulations“	Die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 mit allen erfolgten Änderungen und Neufassungen
„OECD“	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Eine aktuelle Liste der Mitgliedsländer der Organisation ist auf der Website der OECD unter www.oecd.org

verfügbar.

„Register“	Das Register der Anteilhaber der Gesellschaft
„Registerführer“	International Financial Data Services (UK) Limited oder ein anderes Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zum Registerführer der Gesellschaft ernannt ist
„Regulated Activities Order“	Die Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001 (SI 2001/544) in der jeweiligen Fassung
„Vorschriften“	Die OEIC Regulations und das FCA-Handbuch (einschl. COLL Sourcebook)
„Renminbi“ oder „RMB“	Die Währung der VRC
„Fondsvermögen“	Das Vermögen der Gesellschaft bzw. eines Fonds, das nach dem COLL Sourcebook der Depotbank in Verwahrung gegeben werden muss
„Anteil“ oder „Anteile“	Ein Anteil oder Anteile an der Gesellschaft (einschliesslich Anteilen grösserer und Anteilen kleinerer Stückelung, die einem Tausendstel eines Anteils grösserer Stückelung entsprechen)
„Anteilhaber“	Ein Inhaber von Namensanteilen an der Gesellschaft
„Umschichtung“	Der Austausch (sofern zulässig) von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten Fassung sowie weitere möglichen künftig geltenden Fassungen
„OGAW-Verordnung“	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen

„US-Person“

eine Person, die unter die Definition einer „US-Person“ gemäss Rule 902 der Regulation S des United States Securities Act 1933 fällt und/oder, je nach Kontext, eine Person, die unter die Definition einer „Specified US Person“ im Sinne von FATCA fällt

„Bewertungszeitpunkt“

Der regelmässig wiederkehrende oder besondere Zeitpunkt einer bestimmten Bewertung, wobei der ACD die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft bzw. des Fonds durchführt, um den Preis zu bestimmen, zu dem Anteile einer Klasse ausgegeben, gelöscht oder zurückgenommen werden können. Der Bewertungszeitpunkt ist zurzeit 12 Uhr mittags Londoner Zeit für alle Fonds

„MwSt“

Mehrwertsteuer

2. **ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT**

2.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Investec Funds Series ii ist eine Investmentgesellschaft des offenen Typs mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Registriernummer IC125 eingetragen ist und von der FCA mit Wirkung vom 7. September 2001 zugelassen wurde.

Der Gesellschaft wurde durch die FCA bescheinigt, dass sie die notwendigen Bedingungen erfüllt, um die Rechte aufgrund der OGAW-Richtlinie auszuüben. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Anteilhaber haften nicht für Schulden der Gesellschaft.

Der ACD ist ausserdem Manager von Investmentgesellschaften des offenen Typs, wie in Anhang V näher erläutert.

2.1.1 **Hauptgeschäftsstelle**

Die Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft befindet sich in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London, EC2V 5HA.

2.1.2 **Hausanschrift**

Adresse für die Zustellung erforderlicher oder erlaubter Mitteilungen und sonstigen Dokumenten ist die Hauptniederlassung in Grossbritannien.

2.1.3 **Basiswährung**

Die Basiswährung der Gesellschaft und jedes Fonds ist das Pfund Sterling.

2.1.4 **Grundkapital der Gesellschaft**

Maximum: 100 Mrd. GBP

Minimum: 1 GBP

Die Anteile sind nennwertlos. Das Grundkapital der Gesellschaft muss jederzeit der Summe der Nettoinventarwerte der Fonds entsprechen.

Anteile können in anderen Mitgliedstaaten und in Ländern ausserhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, vorbehaltlich der Vorschriften und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen in solchen Ländern, vermarktet werden, wenn der ACD es beschliesst.

Jeder Fonds wird im Hinblick auf eine langfristige Anlage ausgerichtet und verwaltet, und ein lebhafter Handel soll möglichst unterbleiben. Kurzfristige oder unangemessene Handelstransaktionen in einen und aus einem Fonds können die Anlagestrategien beeinträchtigen und höhere Kosten verursachen und dadurch die Performance mindern. Der ACD kann Zeichnungs- oder Umtausch- oder Umschichtungsanträge ablehnen, wenn ein Anleger unangemessenen Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt

geworden ist oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anlegers nach Auffassung der Managementgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den/die Fonds herausgestellt hat oder herausstellen könnte. Bei ihrer Beurteilung kann der ACD den Handel eines Anlegers in dem Fonds oder in anderen Fonds von Investec Asset Management in Betracht ziehen, an denen dieser Anleger Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist.

2.2 **Aufbau der Gesellschaft**

2.2.1 **Die Fonds**

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Gesellschaft aufgebaut, so dass zu gegebener Zeit unterschiedliche Fonds vom ACD mit Genehmigung der FCA und mit dem Einverständnis der FCA aufgelegt werden dürfen. Bei der Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Klasse wird ein aktualisierter Prospekt herausgegeben, in dem nähere Angaben über den Fonds oder die Klasse gemacht werden.

Die Gesellschaft und jeder Fonds ist ein OGAW.

Das Vermögen jedes Fonds wird separat vom Vermögen der anderen Fonds gehalten und gemäss dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik angelegt. Bei der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds müssen das COLL Sourcebook sowie Anlageziel und -politik des jeweiligen Fonds berücksichtigt werden. Nähere Angaben über die Fonds, einschliesslich Anlageziel und -politik, sind in Anhang I enthalten.

Die genehmigten Wertpapier- und Derivatmärkte, an denen die Fonds anlegen können, sind in Anhang III aufgeführt. Die allgemeinen Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen der einzelnen Fondstypen sind in Anhang IV ausführlich dargelegt.

Jeder Fonds verfügt über ein spezifisches Portefeuille, dem die Forderungen und Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds zugeschrieben werden. Soweit es die Anteilhaber betrifft, wird jeder Fonds als separate Einheit behandelt.

Die Fonds sind separate Vermögensportfolios, sodass die Vermögenswerte eines Fonds ausschliesslich diesem Fonds gehören und weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten oder Ansprüchen einer anderen Person oder Körperschaft, einschliesslich der Gesellschaft, oder eines anderen Fonds eingesetzt oder verfügbar gemacht werden dürfen und für keinen derartigen Zweck zur Verfügung stehen.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen wird jeder Fonds mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten und Gebühren der Gesellschaft belastet, die auf ihn entfallen. Innerhalb der einzelnen Fonds werden die Aufwendungen zwischen den Klassen gemäss den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klassen verteilt. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten oder Gebühren der Gesellschaft, die keinem bestimmten Fonds zuzuschreiben sind, können vom ACD des Fonds, der Teil der Gesellschaft darstellt, auf eine generell für die Anteilhaber faire Weise verteilt werden. Dies erfolgt normalerweise anteilig zum Nettoinventarwert der jeweiligen Fonds in Relation zum Nettoinventarwert der Gesellschaft.

2.2.2 Anteile

Anteilsklassen innerhalb der Fonds

Anteile werden in grösseren und kleineren Stückelungen ausgegeben. 1.000 Anteile in kleinerer Stückelung stehen für jeden grösseren Anteil. Anteile in kleinerer Stückelung stellen dar, was mit anderen Worten Bruchteile eines grösseren Anteils genannt werden kann, und haben anteilige Rechte.

Die Anteile sind nennwertlos und haben innerhalb jeder Klasse eines jeden Fonds, vorbehaltlich ihrer Stückelung, Anspruch auf gleiche Beteiligung an den Gewinnen und Erlösen aus der Auflösung der Gesellschaft oder Beendigung eines Fonds. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten für den Erwerb weiterer Anteile ausgestattet.

Zu gegebener Zeit kann der ACD mit Zustimmung der FCA, mit Genehmigung der Depotbank und in Übereinstimmung mit der Satzung weitere Anteilsklassen auflegen. Bei der Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Klasse wird ein aktualisierter Prospekt herausgegeben, in dem nähere Angaben über den Fonds oder die Klasse gemacht werden.

Die Währung neuer Anteilsklassen wird am Datum ihrer Bildung festgelegt und in dem Prospekt angegeben, der für die neue Anteilsklasse herausgegeben wird.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen an einem Fonds werden in dem speziellen Vermögenspool angelegt, der einen solchen Fonds bildet. Die Gesellschaft unterhält für jeden bestehenden Fonds einen gesonderten Vermögenspool, der jeweils ausschliesslich zugunsten des betreffenden Fonds angelegt ist.

Soweit Teile des Vermögens der Gesellschaft, Vermögenswerte, die als Teil des Fondsvermögens entgegenzunehmen sind, oder Kosten, Abgaben oder Aufwendungen, die aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, nicht nur einem Fonds zugerechnet werden können, wird der ACD solche Vermögenswerte, Kosten, Abgaben oder Aufwendungen in einer Weise, die für alle Anteilhaber der Gesellschaft fair ist, auf die Fonds umlegen.

Keine Anteile sind zurzeit an einer Anlagebörse notiert.

Die Anteile können sowohl in Form ausschüttender als auch thesaurierender Anteile angeboten werden. Nähere Angaben zu den Anteilsklassen, die derzeit in den einzelnen Fonds angeboten werden, einschliesslich Angaben zu den jeweiligen Zeichnungskriterien und der jeweiligen Gebührenstruktur sind in Anhang II enthalten.

Einige Anteilsklassen können abgesicherte Anteilsklassen sein, bei denen es sich entweder um „basiswährungsabgesicherte“ oder „portfoliowährungsabgesicherte“ Anteilsklassen handelt, wie in Anhang II dargelegt.

(i) Basiswährungsabsicherung:

Dies bedeutet, dass in Bezug auf diese basiswährungsabgesicherten Anteilsklassen der ACD Absicherungsgeschäfte tätigen kann, um durch die Begrenzung der Auswirkung von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die die basiswährungsabgesicherten Anteilsklassen lauten (entweder Euro oder US-Dollar), das Risiko zu mindern. Die zu diesem Zweck vom ACD getätigten Basiswährungsabsicherungsgeschäfte sind diejenigen, die gemäss Abschnitt 18 von Anhang IV des vorliegenden Prospekts („Zugelassene Transaktionen: Derivat- und Termingeschäfte“) zugelassen sind.

Die Kosten der Basiswährungsabsicherung einer Anteilsklasse und die möglichen risikomindernden Vorteile werden nur Anteilhabern der betreffenden basiswährungsabgesicherten Anteilsklasse zugerechnet. Der ACD wird eine vollständige Basiswährungsabsicherung des Nettoinventarwerts (Kapital und Ertrag) der betreffenden Anteilsklasse anstreben, wenn diese auch aus unterschiedlichen Gründen nicht immer erreicht werden kann. Daher werden die basiswährungsabgesicherten Anteilsklassen nicht vollständig vor nachteiligen Schwankungen zwischen der Währung, in der sie denominated sind, und der Basiswährung geschützt sein. Der ACD wird die Absicherungsposition zu jedem Bewertungszeitpunkt überprüfen, die Absicherung jedoch nur im Falle einer wesentlichen Änderung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse anpassen. Anteilhaber sollten beachten, dass basiswährungsabgesicherte Anteilsklassen darauf abzielen, die Exponiertheit gegenüber Wechselkursschwankungen auf Anteilklassenebene zu verringern, Anleger in basiswährungsabgesicherten Anteilsklassen jedoch weiterhin den Marktrisiken, die mit den zugrunde liegenden Anlagen in einem Fonds verbunden sind, und jeglichen Wechselkursrisiken, die sich aus der Politik des Fonds ergeben und die nicht vollständig abgesichert sind, sowie anderen Risiken, die im Anhang I für jeden Fonds aufgeführt sind, ausgesetzt sind.

(i) Portfoliowährungsabsicherung:

Für Anteilsklassen mit Portfoliowährungsabsicherung (eine „PCHSC“) setzt der ACD Währungsabsicherungsgeschäfte ein, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die PCHSC lauten, und den primären Währungsengagements im Portfolio des betreffenden Fonds zu reduzieren. Die zur Portfoliowährungsabsicherung angewandte Strategie wird die Währungsengagements der PCHSCs nicht vollständig eliminieren, und da es nicht möglich ist, zukünftige Marktwerte vorherzusagen, ist die Absicherung nicht perfekt. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Ziel der Absicherung erreicht wird. Inhaber von Anteilen einer PCHSC können immer noch einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

Der ACD verwendet gemäss Abschnitt 18 von Anhang IV des vorliegenden Prospekts („Zugelassene Transaktionen: Derivat- und Termingeschäfte“) zugelassene Absicherungsgeschäfte.

Die Absicherungsgeschäfte für eine PCHSC können anhand einer der folgenden Methoden umgesetzt werden.

Methode	Beschreibung
Tatsächliche Portfoliowährungsabsicherung	Absicherungsgeschäfte werden mit dem Ziel eingesetzt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC und im Portfolio des betreffenden Fonds vorliegenden Währungsengagements (in Bezug auf die Referenzwährungen des Wertpapierportfolios des jeweiligen Fonds) zu reduzieren.
Währungsabsicherung anhand eines Vergleichsindex	Absicherungsgeschäfte werden mit dem Ziel eingesetzt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der PCHSC und im Vergleichsindex des betreffenden Fonds bestehenden Währungsengagements zu reduzieren. Diese Methode kann von denjenigen Fonds verwendet werden, die (wie jeweils in den wesentlichen Anlegerinformationen für den betreffenden Fonds angegeben) mit Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet werden. Normalerweise zielen diese Fonds auf einen Tracking Error von 2 – 10 % gegenüber dem entsprechenden Vergleichsindex ab.

Die für jede PCHSC anzuwendende Absicherungsmethode ist in Anhang II und in den betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen dargelegt.

Die Kosten der Portfoliowährungsabsicherung einer Anteilsklasse und die möglichen risikomindernden Vorteile entfallen nur auf die Anteilsinhaber der jeweiligen PCHSC.

Für die Absicherung bestimmter Währungsengagements können auch stark korrelierte Ersatzwährungen verwendet werden, wenn die Kosten für die Absicherung oder Aspekte der operativen Effizienz einen solchen Ansatz rechtfertigen. Der Einsatz solcher Ersatzwährungen führt dazu, dass Währungsengagements nicht vollständig abgesichert werden. Der Gesamtwert nicht abgesicherter Engagements könnte zu bestimmten Zeitpunkten erheblich sein.

Anleger in PCHSC sind weiterhin den Marktrisiken in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds und sonstigen Risiken wie in Anhang I für jeden Fonds dargelegt ausgesetzt.

Für bestimmte Anteilsklassen bestimmter Fonds steht ein regelmässiger Sparplan zur Verfügung. Nähere Angaben zu diesen Anteilsklassen und Fonds sind in Anhang II enthalten.

Inhaber von ausschüttenden Anteilen und ausschüttenden Anteilen 2 haben ein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge am jeweiligen Interims- und jährlichen Dividendetermin.

Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben kein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge. Stattdessen werden die Erträge zum jeweiligen Zwischen- bzw. Jahresabschlussdatum automatisch dem Vermögen des betreffenden Fonds zugeführt (und als Teil desselben einbehalten). Dies schlägt sich im Preis eines thesaurierenden Anteils nieder.

Verschiedene Klassen innerhalb eines Fonds können mit verschiedenen Aufwendungen verbunden sein. Folglich können bei den einzelnen Klassen Beträge in ungleicher Höhe von Fondsvermögen abgezogen und unterschiedlich zwischen Ertrag und Kapital aufgeteilt werden. In solchen Fällen werden die verhältnismässigen Anteile der Klassen innerhalb eines Fonds entsprechend angeglichen.

Anteilinhaber sind zu Folgendem berechtigt (vorbehaltlich gewisser Einschränkungen):

- Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Fonds.
- Umschichtung aller oder eines Teils ihrer Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft oder einer anderen Investec-OEIC.

Nähere Angaben über diese Umtausch- oder Umschichtungsmöglichkeit, die geltenden Beschränkungen sowie die Fähigkeit des ACD zur Durchführung von Umtauschvorgängen für Anteilinhaber befinden sich im Absatz 3.4 „Umtausch“ und „Umschichtung“.

3. KAUF, UMTAUSCH, RÜCKNAHME UND UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN

Das Handelsbüro der Verwaltungsgesellschaft ist normalerweise an jedem Handelstag von 9 bis 17 Uhr Londoner Zeit geöffnet, um per Post eingereichte Anträge auf den Kauf, die Rücknahme, die Umschichtung und den Umtausch von Anteilen entgegenzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Öffnungszeiten mit Zustimmung des ACD ändern.

Anträge auf den Kauf, den Umtausch oder die Umschichtung von Anteilen müssen, sofern nach Ermessen des ACD nicht anders bestimmt, anhand eines ausgefüllten Antragsformulars (siehe Definition dieses Begriffs in Abschnitt 1 dieses Prospekts) erfolgen, das an die Verwaltungsgesellschaft zurückzusenden ist. Sofern vom ACD festgelegt, können Anträge auf den Kauf, den Umtausch oder die Umschichtung von Anteilen an jedem Handelstag (nach Ermessen des ACD) zwischen 9 und 17 Uhr Londoner Zeit auch telefonisch direkt an das Büro des ACD gerichtet werden (Telefon: +44 (0) 20 7597 1900 oder eine andere Nummer, die jeweils bekannt gegeben wird).

Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können schriftlich sowie an jedem Handelstag (nach Ermessen des ACD) zwischen 9 und 17 Uhr Londoner Zeit auch telefonisch direkt an das Büro

des ACD gerichtet werden (Telefon: +44 (0) 20 7597 1900 oder eine andere Nummer, die jeweils bekannt gegeben wird).

Darüber hinaus kann der ACD zu gegebener Zeit Vorkehrungen treffen, um den Kauf oder Verkauf von Anteilen im Internet oder durch andere Kommunikationsmittel zu ermöglichen.

Telefongespräche werden zu Schulungszwecken und zur Qualitätssicherung aufgezeichnet.

Der ACD kann nach seinem Ermessen in der Zukunft weitere Methoden des Handels mit Anteilen einführen.

Beim Handel mit Anteilen handelt der ACD als Auftraggeber. Der ACD kann beim Handel mit Anteilen als Auftraggeber einen Gewinn machen. Der ACD kann von Anlegern für seine möglichen Gewinne beim Handel mit Anteilen als Auftraggeber nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

3.1 **Geldwäsche**

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Grossbritannien ist der ACD verpflichtet, die Vorschriften in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäsche einzuhalten. Zur Umsetzung dieser Vorschriften können Anleger unter Umständen gebeten werden, bei Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einen Identitätsnachweis zu erbringen, und werden möglicherweise aufgefordert, weitere Dokumente in Bezug die Herkunft der investierten Gelder und ihres Vermögens vorzulegen. Solange die Identität nicht zufriedenstellend nachgewiesen ist, behält sich der ACD das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen, die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen auf Anteile zugunsten des Anlegers abzulehnen. Wenn der Antragsteller im Falle des Anteilkaufs nicht bereit oder nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist die verlangten Informationen zu geben, behält sich der ACD ferner das Recht vor, die gekauften Anteile zu verkaufen und die Erlöse auf das Konto, von dem die ursprüngliche Zeichnung erfolgt ist, zu überweisen. Diese Erlöse können geringer als die ursprüngliche Anlagesumme sein.

3.2 **Der Kauf von Anteilen**

3.2.1 **Verfahren**

Anteile können direkt vom ACD oder über einen professionellen Berater oder sonstigen Vermittler erworben werden. Ein Vermittler, der Anteilhabern eine Anlage die Gesellschaft empfiehlt, kann Anspruch darauf haben, vom ACD eine Provision zu erhalten. Ausserdem kann gemäss FCA Handbook an Vermittler, die dafür in Frage kommen, eine laufende Provision entsprechend dem Wert der gehaltenen Anteile gezahlt werden. Weitere Angaben zu Handelskosten sind Absatz 3.5 zu entnehmen. Antragsformulare sind beim ACD erhältlich.

Gültige Zeichnungsanträge für Anteile eines Fonds werden zu dem Anteilpreis bearbeitet, der auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach Eingang der Anweisung berechnet wird, ausser in den Fällen, in denen der Handel in einem Fonds ausgesetzt (siehe Absatz 3.10) oder die Rücknahme verschoben wurde (siehe Absatz 3.11).

Der ACD ist nach seinem Ermessen berechtigt, ein Kaufgeschäft zu stornieren, wenn die Zahlung in erheblichem Rückstand ist, und etwaige Verluste, die durch eine solche Stornierung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen. Im Falle von Anträgen auf dem Postwege muss die Zahlung gleichzeitig mit der Antragstellung erfolgen. Nach dem Ermessen des ACD kann die Zahlung für umfangreiche Anteilkäufe durch telegrafische Zahlungsanweisung geleistet werden.

Ein Kauf von Anteilen, sei es schriftlich anhand des erforderlichen Antragsformulars oder telefonisch (nach Ermessen des ACD) oder über ein anderes vom ACD bereitgestelltes Kommunikationsmittel, stellt einen rechtlich bindenden Vertrag dar. Einmal gestellte Kaufanträge sind unwiderruflich, ausgenommen in dem Fall, in dem Widerrufsrechte ausgeübt werden.

Der ACD behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen, in Einklang mit den Bestimmungen und diesem Prospekt, eine Anteilszeichnung aus angemessenen Gründen vollständig oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall erstattet der ACD bereits geleistete Zahlungen oder deren Saldo auf Gefahr des Antragstellers.

Solche angemessenen Gründe umfassen, sind aber nicht begrenzt auf solche:

- (iii) die in Zusammenhang mit den Umständen des Antragstellers stehen; oder
- (iv) die sich auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse als Ganzes beziehen, wie beispielsweise, aber nicht ausschliesslich:
 - (a) unvorhersehbare Änderungen der Marktbedingungen;
 - (b) eine beträchtlich hohe Zeichnung/beträchtliche Folge von Zeichnungen über einen kurzen Zeitraum hinweg; oder
 - (c) der Eintritt anderer Umstände,

wobei der ACD oder der Anlageverwalter der Ansicht sind, dass die Erlaubnis für weitere Zeichnungen in einen Fonds oder eine Anteilsklasse unter solchen Umständen möglicherweise die Performance eines Fonds beeinträchtigen und die bestehenden Anteilhaber benachteiligen könnte. In Fällen, in denen weitere Zeichnungen in einen Fonds oder eine Anteilsklasse zurückgewiesen werden, benachrichtigt der ACD die FCA und die betroffenen Anteilhaber daraufhin so bald wie möglich und legt die Gründe dar, auf denen diese Ermessensentscheidung beruht. Ferner wird dieses Prospekt dementsprechend aktualisiert.

Bestimmte Anteilsklassen erfordern den Abschluss eines Vertrags mit dem ACD, bevor eine Zeichnung solcher Anteile akzeptiert wird. Da die Eigentümerschaft an diesen Anteilsklassen auf diese Weise beschränkt ist, kann der ACD Zeichnungen solcher Anteile nach seinem freien Ermessen ablehnen oder akzeptieren. Einzelheiten zu den Anteilsklassen, für die ein Vertrag abgeschlossen werden muss, sind in Anhang II enthalten.

Nach Ausgabe ganzer Anteile noch verbleibende Zeichnungsbeträge werden dem Zeichner nicht erstattet. Stattdessen werden Anteile in kleineren Stückelungen ausgegeben. Ein Anteil kleinerer Stückelung entspricht einem Tausendstel eines Anteils grösserer Stückelung.

Antragsteller können nach einer Beratung das Recht haben, ihren Zeichnungsantrag jederzeit innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang der entsprechenden Mitteilung des ACD zu widerrufen. Wenn ein Antragsteller (ausser denen, die im Rahmen des regelmässigen Sparplans zeichnen) beschliesst, vom Vertrag zurückzutreten, und der Wert der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, an dem der ACD die vollständige Widerrufsmittteilung erhält, gefallen ist, erhält er keine vollständige Rückzahlung, da ein Betrag, der dem eventuellen Wertverlust entspricht, von der ursprünglich angelegten Summe abgezogen wird. Anleger, die im Rahmen eines regelmässigen Sparplans anlegen, können nur von ihrer ersten Zeichnung zurücktreten; wenn Inhaber eines regelmässigen Sparplans innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem sie die Widerrufsrechtsmitteilung erhalten, von ihrem Vertrag zurücktreten, erhalten sie den vollen Betrag ihrer Erstzeichnung zurück. Der ACD kann das Widerrufsrecht auf andere Anleger ausdehnen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

3.2.2 **Dokumente, die der Käufer erhält**

Am Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang des Zeichnungsantrags oder den Bewertungszeitpunkt, zu dem der Preis ermittelt wird, folgt (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt), wird eine Bestätigung mit Angaben über die Anzahl und den Preis der erworbenen Anteile ausgestellt, der gegebenenfalls eine Mitteilung über das Widerrufsrecht des Antragstellers beiliegt. Der ACD kann die Eintragung von Anteilen erst durchführen, wenn er die notwendigen Angaben zur Eintragung erhalten hat. Diese Angaben können dem ACD schriftlich vorgelegt werden oder indem das ordnungsgemäss ausgefüllte Eintragungsformular samt Kopie der Bestätigung an den ACD zurückgeschickt wird.

Die Zahlung ist innerhalb von drei Handelstagen nach dem Bewertungszeitpunkt fällig. Ein Auftrag über den Kauf von Anteilen gilt erst nach Empfang frei verfügbarer Mittel durch den ACD als angenommen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist der ACD berechtigt, in Bezug auf den Antrag ausgegebene Anteile zu annullieren.

Für Anteile werden keine Anteilzertifikate ausgestellt. Das Eigentum an Anteilen wird durch Eintragung im Register verbrieft. Erklärungen bezüglich periodischer Ausschüttungen auf Anteile zeigen die Anzahl der vom Empfänger gehaltenen Anteile an.

Die Gesellschaft ist befugt, Inhaberanteile auszugeben, doch ist dies gegenwärtig nicht geplant.

3.2.3 **Regelmässiger Sparplan**

Der ACD kann bestimmte Anteilklassen eines Fonds über regelmässige Sparpläne anbieten (Angaben zu den angebotenen Anteilklassen und Fonds sind in Anhang II enthalten). Um auf diesem Wege anzulegen, müssen Anteilinhaber, wenn nicht vom ACD in eigenem Ermessen anders festgelegt, sowohl das Antragsformular für den betreffenden Plan als auch die Einzugsermächtigung ausfüllen und an die Verwaltungsgesellschaft zurücksenden, damit die Beitragszahlungen beginnen können.

Die monatlichen Beiträge können durch eine Mitteilung an einen vom ACD in eigenem Ermessen bestimmten Adressaten jederzeit erhöht, gesenkt (unter Berücksichtigung des Mindesteinzahlungsbetrags) oder eingestellt werden. Wenn vom ACD nach eigenem Ermessen nicht anders bestimmt, sind Anweisungen zur Erhöhung oder Verringerung von Beiträgen per Antragsformular zu erteilen: Das Antragsformular des betreffenden Plans ist ausgefüllt an die Verwaltungsgesellschaft zurückzusenden. Erfolgen jedoch über eine Dauer von mehr als zehn Monaten keine Einzahlungen in den regelmässigen Sparplan und hält der Anteilinhaber weniger als den Mindestanteilbestand für die jeweilige Klasse, behält sich der ACD das Recht zur Rücknahme des gesamten Anteilbestands des Anteilinhabers an der betreffenden Klasse vor. Anteilinhabern, die im Rahmen des regelmässigen Sparplans zeichnen, werden keine Bestätigungen ausgestellt.

Beiträge zu dem regelmässigen Sparplan werden normalerweise monatlich, in der Regel am 1. jedes Monats (oder am nächstfolgenden Handelstag), eingezogen, und die Anteile werden zu dem Anteilpreis zugeteilt, der zum nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt gilt, zuzüglich des etwaigen Ausgabeaufschlags.

Die monatliche Mindestanlage bei Anteilen, die über den regelmässigen Sparplan gekauft werden, ist in Anhang II angegeben.

Kontoauszüge über alle Anteiltransaktionen werden allen monatlichen Sparern mindestens alle sechs Monate zugesandt.

3.2.4 **Mindestzeichnung und -anteilbestand**

Die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen und Anteilbestände der einzelnen Anteilklassen eines Fonds sind in Anhang II angegeben.

Der ACD kann nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungen und/oder Anteilbestände unterhalb des Mindestbetrages bzw. der Mindestbeträge annehmen.

Sollte nach einer Rücknahme, einer Umschichtung, einem Umtausch oder einer Übertragung der Bestand in einer Anteilklass unter den Mindestanteilbestand für die jeweilige Klasse fallen, kann der ACD nach eigenem Ermessen die Rücknahme des gesamten Anteilbestands des Anteilinhabers an der betreffenden Klasse durchführen. Der ACD hat diesen Ermessensspielraum zu jedem Zeitpunkt. Der ACD behält dieses Recht auch dann, wenn er es nicht unmittelbar nach einer Rücknahme, einer Umschichtung, einem Umtausch oder einer Übertragung ausübt. Falls der Wert eines

solchen Anteilbestands geringer ist als £ 20 (bzw. ein entsprechender Betrag in der Währung einer Anteilsklasse, die nicht in Pfund Sterling denominiert ist), kann der ACD nach eigenem Ermessen die Erlöse der Rücknahme an eine eingetragene Wohltätigkeitsorganisation seiner Wahl zahlen.

3.3 Rücknahme von Anteilen

3.3.1 Verfahren

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, seine Anteile an einem Handelstag zurückzugeben. Die Anteile werden vom ACD erworben, der auf eigene Rechnung handelt.

Gültige Anträge an den ACD auf Rücknahme von Anteilen eines Fonds werden zu dem Anteilpreis bearbeitet, der auf Grundlage des Nettoinventarwerts zum nächsten Bewertungszeitpunkt je Anteil nach Eingang des Antrags berechnet wird, ausser in den Fällen, in denen der Handel in einem Fonds ausgesetzt (siehe Absatz 3.10) oder die Rücknahme verschoben wurde (siehe Absatz 3.11).

Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen per Brief, Telefon oder einem anderen Kommunikationsmittel stellt einen rechtsverbindlichen Vertrag dar. Jedoch kann eine Anweisung an den ACD, Anteile zurückzunehmen, ungeachtet ihrer Unwiderrufbarkeit von der Gesellschaft oder dem ACD nicht ausgeführt werden, wenn es sich bei der Rücknahme um Anteile handelt, für deren Kauf die fälligen Gelder noch nicht eingegangen sind, oder wenn der ACD unzureichende Unterlagen oder Angaben in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäsche erhält.

Weitere Angaben zu Handelskosten sind Absatz 3.5 zu entnehmen.

3.3.2 Dokumente für einen Anteilinhaber, der seine Anteile zurücknehmen lässt

Am Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang des Antrags zur Rücknahme von Anteilen oder den Bewertungszeitpunkt, zu dem der Preis ermittelt wird, folgt (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt), wird dem veräussernden Anteilinhaber (bzw. bei gemeinsamen Anteilhabern dem zuerst genannten Anteilinhaber) eine Bestätigung mit Angaben über Anzahl und Verkaufspreis der zurückgegebenen Anteile zugesandt, zusammen (sofern noch keine ausreichenden schriftlichen Anweisungen erteilt wurden) mit einem vom Anteilinhaber auszufüllenden und auszufertigenden Verzichtformular.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt normalerweise per Scheck auf den Namen des an erster Stelle eingetragenen Anteilinhabers (auf dessen Risiko) oder nach dem Ermessen des ACD durch Banküberweisung in Übereinstimmung mit erhaltenen Anweisungen (der ACD kann etwaige Bankgebühren für solche Überweisungen abziehen). Anweisungen, Zahlungen an Dritte zu leisten (bei denen es sich nicht um Vermittler handelt, über welche die Rücknahme erfolgt), werden normalerweise nicht akzeptiert.

Diese Zahlung erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach (a) Eingang des ordnungsgemäss von allen betroffenen Anteilhabern unterzeichneten und ausgefüllten

Verzichtsformulars (oder sonstiger ausreichender schriftlicher Anweisungen) sowie sonstiger geeigneter Unterlagen und Inhabernachweise sowie Angaben in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäsche beim ACD oder (b) dem Bewertungszeitpunkt, der auf den Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD folgt (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt).

3.3.3 **Mindestrücknahmebetrag**

Anteilinhaber können ihren Anteilbestand teilweise zurücknehmen lassen; der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, wenn der Wert der zurückzunehmenden Anteile eines Fonds unter dem Mindestbetrag in Bezug auf die jeweilige Klasse des Fonds liegt (siehe Anhang II).

3.4 **Umtausch und Umschichtung**

Vorbehaltlich der Einschränkungen in Bezug auf die Eignung bestimmter Anleger für eine bestimmte Anteilsklasse kann ein Inhaber von Anteilen an einem Fonds

- (i) seine Anteile an einer Klasse eines Fonds vollständig oder teilweise gegen eine andere Anteilsklasse desselben Fonds umtauschen oder
- (ii) seine Anteile an einem Fonds vollständig oder teilweise in Anteile eines anderen Fonds derselben Gesellschaft oder einer anderen Investec-OEIC umschichten.

Umtausch

Jeder Umtausch wird vom ACD durch Eintragung des Wechsels der Anteilsklasse in das Anteilsregister der Gesellschaft vorgenommen.

Wenn ein Anteilinhaber Anteile umtauschen möchte, sollte er dies so beim ACD beantragen, wie dies im Folgenden für Umschichtungen dargelegt ist.

Der ACD kann einen Zwangsumtausch aller Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse durchführen, wenn er angemessenerweise glaubt, dass es im Interesse der Anteilinhaber ist (z. B., um zwei bestehende Anteilsklassen zusammenzulegen). Der ACD benachrichtigt die Anteilinhaber schriftlich mit einer Frist von 60 Tagen, bevor ein Zwangsumtausch durchgeführt wird.

Umtauschtransaktionen erfolgen eventuell nicht am nächsten Bewertungszeitpunkt, sondern können auf einen späteren Bewertungszeitpunkt aufgeschoben werden, und zwar spätestens bis zum unmittelbar auf das Ende des Berichtszeitraums des jeweiligen Fonds folgenden Bewertungszeitpunkt. Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder den Zeitplan für die Durchführung von Umtauschtransaktionen besprechen möchten, wenden Sie sich bitte an den ACD.

Umtauschtransaktionen werden für die Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht grundsätzlich als Veräußerung behandelt und bei einem Umtausch fällt keine Stamp Duty Reserve Tax an. Dies kann sich bei Umtauschtransaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen anders verhalten.

Auf Umtauschtransaktionen wird keine Gebühr erhoben.

Die Anzahl der in der neuen Klasse auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Preises der umzutauschenden Anteile berechnet.

Umschichtungen

Vorbehaltlich der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen kann ein Anteilinhaber seine Anteile an einer Klasse oder einem Fonds („Originalanteile“) jederzeit vollständig oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds („neue Anteile“) in der gleichen Gesellschaft oder einer anderen Investec-OEIC umschichten.

Die Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben werden, wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise der neuen Anteile und der Originalanteile zum Bewertungszeitpunkt der Rücknahme der Originalanteile und der Ausgabe der neuen Anteile ermittelt.

Anträge auf die Umschichtung von Anteilen müssen, sofern nach Ermessen des ACD nicht anders bestimmt, anhand eines ausgefüllten Antragsformulars erfolgen, das an die Verwaltungsgesellschaft zurückzusenden ist.

Wird dies vom ACD festgelegt, können Umschichtungsanweisungen auch telefonisch angenommen werden; bevor die Umschichtung erfolgt, müssen dem ACD jedoch schriftliche Anweisungen der Anteilinhaber (die im Fall von gemeinsamen Inhabern von allen gemeinsamen Anteilhabern unterzeichnet werden müssen) vorliegen.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr auf die Umschichtung von Anteilen zwischen Fonds erheben. Eine solche Umtauschgebühr stellt keine gesonderte, vom Anteilinhaber zu zahlende Gebühr dar, sondern die Anwendung einer etwaigen Rücknahmegebühr auf die Originalanteile und eines etwaigen Ausgabeaufschlags auf die neuen Anteile (vorbehaltlich bestimmter Verzichtserklärungen). Weitere Angaben zu den derzeit geltenden Umtauschgebühren sind Absatz 3.5.3 „Umtauschgebühren“ zu entnehmen.

Hätte eine Teilumschichtung zur Folge, dass der Anteilinhaber eine Anzahl Original- oder neuer Anteile hielte, deren Wert den Mindestbestand an der jeweiligen Klasse unterschreitet, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Anteilszeichners an Originalanteilen in neue Anteile umschichten (und eine Gebühr für diese Umschichtung verlangen) oder die Durchführung des Umtausches der Originalanteile verweigern. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen bezüglich der Rücknahme in gleicher Weise für einen Umtausch. Ein ausgefülltes Antragsformular oder schriftliche Anweisungen in anderer Form (nach Ermessen des ACD) müssen vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag für den oder die betreffenden Fonds, die am entsprechenden Handelstag zu den zu diesen Bewertungszeitpunkten geltenden Preisen gehandelt werden, oder zu einem anderen, vom ACD aufgrund des Antrags des Anteilinhabers genehmigten Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen. Die Bearbeitung von Umtauschanträgen, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, wird auf den nächsten Handelstag für den oder die betreffenden Fonds verschoben.

Der ACD kann die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile anpassen, um die Erhebung einer etwaigen Umtauschgebühr sowie sonstiger Gebühren oder Abgaben, die in einem laut dem COLL Sourcebook zulässigen Rahmen auf die Zeichnung der neuen Anteile bzw. auf die Rücknahme der Originalanteile erhoben werden können, entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds in der gleichen Gesellschaft oder einer anderen Investec-OEIC nach britischem Steuerrecht als Rückgabe der Originalanteile und Kauf von neuen Anteilen behandelt wird und für steuerpflichtige Personen als Veräußerung der Originalanteile im Sinne der Kapitalertragssteuer behandelt wird, was dazu führen kann, dass den Anteilhabern unter gewissen Umständen Steuerverbindlichkeiten entstehen.

Anteilhaber, die Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds in der gleichen Gesellschaft oder einer anderen Investec-OEIC (oder zwischen Anteilklassen umtauschen) innerhalb des gleichen Fonds umschichten, sind gesetzlich nicht berechtigt, die Transaktion zu widerrufen oder zu stornieren.

Vorbehaltlich Beschränkungen hinsichtlich der Berechtigung können Anteilhaber ausserdem Anteile an einer Klasse oder einem Fonds vollständig oder teilweise gegen Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds in einer anderen Investec-OEIC umschichten. Weitere Angaben erteilt der ACD.

3.5 **Handelskosten**

Der Preis je Anteil, zu dem Anteile an dem Fonds gekauft, zurückgenommen, umgeschichtet oder umgetauscht werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Ein etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. eine Rücknahmegebühr (oder gegebenenfalls auf ein bestimmtes Geschäft) wird von den Brutto-Zeichnungen oder den Rücknahmeerlösen abgezogen.

3.5.1 **Ausgabeaufschlag**

Der ACD kann eine Gebühr auf die Zeichnung von Anteilen sämtlicher Klassen erheben. Der aktuelle Ausgabeaufschlag entspricht einem Prozentsatz des von einem potenziellen Anteilhaber in jeder Anteilklasse angelegten Betrags und wird in Anhang II erläutert. Der Ausgabeaufschlag (der von den Zeichnungsbeträgen abgezogen wird) ist vom Anteilhaber an den ACD zu entrichten.

Der Ausgabeaufschlag einer Klasse kann nur in Einklang mit den Bestimmungen und erst dann erhöht werden, wenn der ACD einen entsprechend abgeänderten Prospekt gebilligt hat, der den neuen Satz der Gebühr und den Tag ihres Inkrafttretens angibt.

Der ACD kann aus dem eingegangenen Ausgabeaufschlag oder aus anderen eigenen Mitteln Kommissionen an Intermediäre entrichten, soweit dies im Rahmen der Bestimmungen zulässig ist.

3.5.2 Rücknahmegebühr

Der ACD kann eine Gebühr auf die Rücknahme von Anteilen sämtlicher Klassen erheben. Gegenwärtig wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Der ACD kann nur in Einklang mit den Bestimmungen und erst dann eine Rücknahmegebühr einführen, wenn der ACD einen entsprechend abgeänderten Prospekt erhältlich gemacht hat, der den neuen Satz der Gebühr und den Tag ihres Inkrafttretens angibt. Wenn eine Rücknahmegebühr eingeführt werden sollte, würde sie nicht für die Anteile gelten, die vor dem Datum ihrer Einführung im Umlauf waren (d. h. für die zuvor keine Rücknahmegebühr gegolten hat).

3.5.3 Umtauschgebühren

Bei einer Umschichtung von Anteilen zwischen Fonds innerhalb der Gesellschaft ist die Gesellschaft laut der Satzung berechtigt, eine Umtauschgebühr zu erheben. Wenn in Bezug auf die Originalanteile eine Rücknahmegebühr fällig ist, kann diese anstelle oder zusätzlich zu dem geltenden Ausgabeaufschlag auf die neuen Anteile verlangt werden. Die Umtauschgebühr ist vom Anteilinhaber an den ACD zu entrichten.

3.5.4 Verwässerung

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs, Verkaufs oder Umtauschs von Vermögenswerten und Anlagen in den Fonds können vom mittleren Marktwert, der zur Berechnung ihres Anteilpreises benutzt wird, durch Handelskosten, Steuern und eine Spanne zwischen Geld- und Briefkursen der diesem Fonds zu Grunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Kosten könnten nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Fonds haben, die als „Verwässerung“ bezeichnet werden.

Um die Auswirkung der Verwässerung zu verringern, erlauben es die Vorschriften dem ACD, den Verkaufs- und Kaufpreis von Anteilen der Fonds anzupassen, um etwaige Verwässerungseffekte zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist bekannt als die Durchführung einer „Verwässerungsanpassung“ oder die Anwendung des „Swinging Single Pricing“-Prinzips. Die Befugnis zur Durchführung einer Verwässerungsanpassung darf nur zum Zweck der Verringerung der Verwässerung in den Fonds ausgeübt werden.

Der Preis jeder Anteilsklasse in jedem Fonds wird separat berechnet, jedoch wird sich eine Verwässerungsanpassung prozentual gleichermassen auf den Preis der Anteile jeder Klasse auswirken.

Der ACD behält sich das Recht vor, täglich eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen. Die Verwässerungsanpassung wird auf der Grundlage der geschätzten Handelskosten der einem Fonds zugrunde liegenden Anlagen und unter Berücksichtigung der Handelsspannen, Provisionen und Transaktionskosten berechnet. Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt von der Differenz zwischen dem Wert der gezeichneten Anteile und dem Wert der zurückgenommenen Anteile als ein Anteil des Gesamtwertes des betreffenden Fonds ab. Der Erfassungszeitraum wird normalerweise einen Tag betragen. Falls sich jedoch ein Trend entwickelt, sodass an mehreren aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung ein Überschuss an Zeichnungen oder

Rücknahmen entsteht, wird der Gesamteffekt solcher Zeichnungen oder Rücknahmen als ein Anteil am Gesamtwert des betreffenden Fonds berücksichtigt.

Im Falle von Nettozeichnungen der Anteile eines Fonds würde die Verwässerungsanpassung dazu führen, dass der Preis der Anteile über ihren Marktwert steigt. Im Falle von Nettorücknahmen würde die Verwässerungsanpassung dazu führen, dass der Preis der Anteile unter ihren mittleren Marktwert sinkt. Der ACD behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung auf Käufe, Verkäufe und Umschichtungen von Anteilen zu erheben, unabhängig von deren Umfang und Zeitpunkt, sofern der ACD der Ansicht ist, dass im Interesse der bestehenden/zukünftigen Anteilinhaber und potenziellen Anteilinhaber eine solche Verwässerungsanpassung angemessen ist. Im Falle einer Verwässerungsanpassung wird diese auf alle Transaktionen in einem Fonds während des entsprechenden Erfassungszeitraums angewendet, und sämtliche Transaktionen in dem entsprechenden Erfassungszeitraum werden zu demselben Preis einschliesslich der Verwässerungsanpassung durchgeführt.

Die Entscheidung des ACD darüber, ob diese Anpassung vorgenommen werden soll oder nicht, und in welcher Höhe diese Anpassung in einem speziellen Fall oder im Allgemeinen erfolgen soll, hindert den ACD nicht daran, bei künftigen Transaktionen ähnlicher Art eine andere Entscheidung zu treffen.

In den Fällen, in denen aufgrund von Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen eines Fonds keine Verwässerungsanpassung durchgeführt wird, kann dies negative Auswirkungen auf das jedem der zugrunde liegenden Anteile zurechenbare Vermögen des betreffenden Fonds haben, wenngleich der ACD dies im Verhältnis zu dem künftigen Wertsteigerungspotenzial eines Anteils nicht als wesentlich ansieht. Da eine Verwässerung direkt von den Geldzuflüssen und -abflüssen zu bzw. aus einem Fonds abhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob eine Verwässerung in Zukunft eintreten wird. Folglich ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig der ACD eine Verwässerungsanpassung vornehmen wird.

Die Verwässerungsanpassung wird auf den Mittelkurs der Anteile angewendet, was zu einer Zahl mit bis zu sechs Dezimalstellen führt. Die letzte Ziffer dieser Zahl wird dann gemäss den üblichen mathematischen Regeln entweder auf- oder abgerundet und ergibt den endgültigen Preis für die Anteile.

Genauere Angaben zur typischen geschätzten Höhe der Verwässerungsanpassungen für jeden Fonds sind in Anhang I enthalten.

Auf Grundlage von Prognosen und seiner Erfahrungen als Verwalter der Fonds, geht der ACD davon aus, dass Verwässerungsanpassungen in den Fonds nur selten in einem Monat vorgenommen werden. Die Häufigkeit hängt vom jeweiligen Fonds und unter anderem vom Umfang des Zu- oder Abflusses ab.

3.6 Übertragungen

Vorbehaltlich der Einschränkungen in Bezug auf die Eignung bestimmter Anleger für eine bestimmte Anteilsklasse sind Anteilinhaber berechtigt, ihre Anteile an eine andere Person oder Stelle zu übertragen. Übertragungen können mittels einer schriftlichen Übertragungsurkunde, die

vom ACD zu diesem Zweck gebilligt worden ist, erfolgen. Die ausgefüllten Übertragungsurkunden müssen zur Registrierung an den ACD zurückgesandt werden.

Der ACD nimmt auf der Grundlage einer auf elektronischem Weg übermittelten Vollmacht, deren Absender der Anteilinhaber ist oder die von einer durch die FCA dazu befugten Person in dessen Namen übermittelt wird, nach seinem Ermessen Anweisungen zur Übertragung des Eigentums an Anteilen oder zum Verzicht darauf entgegen, sofern:

- (a) vorab eine Vereinbarung zwischen dem ACD und der die Mitteilung machenden Person getroffen wurde hinsichtlich:
 - (i) des elektronischen Mediums, über das eine derartige Mitteilung übermittelt werden darf; und;
 - (ii) wie bei derartigen Mitteilungen festzustellen ist, dass sie die erforderliche Vollmacht überträgt;
- (b) alle Personen, die eine derartige Vollmacht im Namen des Anlegers erteilen dürfen, versichern, dass sie über den dafür erforderlichen schriftlichen Auftrag des Anteilinhabers verfügen; und
- (c) der ACD davon überzeugt ist, dass die elektronische Mitteilung, die dem Anschein nach vom Anteilinhaber oder dessen Vertreter stammt, tatsächlich von dieser Person abgegeben wurde.

3.7 **Beschränkungen und obligatorische Übertragung und Rücknahme**

Der ACD kann gegebenenfalls Beschränkungen erlassen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von Personen unter Verstoß gegen das Gesetz oder staatliche Verordnungen (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes erworben oder gehalten werden. Das gleiche gilt, wenn der Erwerb oder das Halten dazu führt, dass der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten entstehen, die die Gesellschaft nicht selbst ausgleichen kann, oder anderen nachteiligen Konsequenzen ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem Anträge für Kauf, Rücknahme, Übertragung oder Umtausch von Anteilen nach seinem Ermessen zurückweisen.

Falls dem ACD zur Kenntnis gelangt, dass Anteile („betroffene Anteile“):

- (a) direkt oder indirekt von Anlegern gehalten werden, die dadurch gegen ein Gesetz oder eine staatliche Verordnung (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes verstossen, oder
- (b) dazu führen, dass der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten entstehen, die sie nicht selbst ausgleichen kann, oder anderen nachteiligen Konsequenzen ausgesetzt ist (einschliesslich des Erfordernisses der Registrierung gemäss eines Wertpapier- oder Investment- oder ähnlichen Gesetzes oder einer staatlichen Verordnung eines Staates oder Hoheitsgebietes),

- (c) in einer Weise gehalten werden, kraft der der/die betreffende(n) Anteilinhaber nicht befugt ist/sind, diese Anteile zu besitzen, oder falls der ACD Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Fall vorliegt, oder
- (d) im Besitz eines Anteilinhabers sind, der in einer Gerichtsbarkeit registriert ist (in welcher der Fonds nicht eingetragen oder von der zuständigen Behörde anerkannt ist), wobei die Kommunikation des ACD mit dem Anteilinhaber im Namen des Fonds gegen die Vorschriften dieser Gerichtsbarkeit verstossen würde (es sei denn, der ACD trifft spezifische Massnahmen, um zu verhindern, dass eine derartige Kommunikation einen Verstoss darstellt)

kann der ACD den/die Inhaber der betroffenen Anteile, der/die deren Transfer verlangen, dazu auffordern, diese Anteile auf eine Person zu übertragen, die zu ihrem Besitz befugt oder berechtigt ist, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile gemäss dem COLL Sourcebook zu stellen. Falls ein Anteilinhaber, dem eine solche Mitteilung zugestellt wird, nicht innerhalb von dreissig Tagen nach dem Zeitpunkt der Mitteilung seine betroffenen Anteile an eine Person überträgt, die zu ihrem Besitz befugt ist, oder dem ACD einen schriftlichen Rücknahmeantrag vorlegt oder nicht zur Überzeugung des ACD (dessen Urteil verbindlich ist) nachweist, dass sie oder der Nutzungsberechtigte befugt und berechtigt ist, die betroffenen Anteile zu besitzen, gilt nach Ablauf dieser 30-Tage-Frist der schriftliche Antrag auf Rücknahme oder Löschung (nach Ermessen des ACD) aller betroffenen Anteile als gestellt.

Ein Anteilinhaber, der erkennt, dass er betroffene Anteile hält oder besitzt, hat, falls er die oben genannte Aufforderung nicht bereits erhalten hat, unverzüglich seine gesamten betroffenen Anteile auf eine Person zu übertragen, die befugt ist, sie zu besitzen, oder einen schriftlichen Antrag an den ACD auf Rücknahme seiner gesamten betroffenen Anteile zu stellen.

Wenn ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme von betroffenen Anteilen gestellt wurde oder als gestellt gilt, erfolgt diese Rücknahme gegebenenfalls in der gleichen Weise wie im COLL Sourcebook angegeben.

3.8 Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte

Der ACD kann veranlassen, dass die Gesellschaft Anteile gegen Sachwerte ausgibt. Er veranlasst dies jedoch nur dann, wenn die Depotbank angemessen Sorge dafür trägt, dass der Erwerb solcher Sachwerte durch die Gesellschaft als Gegenleistung für die betreffenden Anteile die Interessen von Anteilhabern wahrscheinlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Wenn der ACD die Transaktion im Verhältnis zur Grösse des betreffenden Fonds als erheblich ansieht, kann er vom Anleger einen Beitrag in Form einer Sachleistung verlangen. In diesem Zusammenhang kann der ACD eine Transaktion als erheblich betrachten, wenn die entsprechenden Anteile 5 % (oder einen niedrigeren oder höheren Prozentsatz, falls dies angebracht erscheint) der im Umlauf befindlichen Anteile des entsprechenden Fonds betragen.

Der ACD stellt sicher, dass das wirtschaftliche Eigentum an diesen Sachwerten mit der Ausgabe der Anteile auf die Gesellschaft übergeht.

Der ACD wird keine Anteile eines Fonds im Tausch gegen Vermögenswerte ausgeben, deren Besitz mit dem Anlageziel oder der Anlagepolitik des betreffenden Fonds nicht vereinbar wäre.

3.9 Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte

Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme oder Löschung von Anteilen, kann der ACD für den Fall, dass er die Transaktion im Verhältnis zur Grösse des betreffenden Fonds als erheblich oder in irgendeiner Weise als nachteilig für den Fonds ansieht, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Anteilinhabers veranlassen, dass die Gesellschaft statt Auszahlung des Preises der Anteile in bar die entsprechenden Vermögenswerte oder auf etwaiges Verlangen des Anteilinhabers den Reinerlös aus dem Verkauf betreffender Vermögenswerte auf den Anteilinhaber überträgt. Bevor die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen fällig werden, muss der ACD dem Anteilinhaber schriftlich mitteilen, dass entsprechende Vermögenswerte oder der Erlös aus ihrem Verkauf auf diesen Anteilinhaber übertragen werden, d. h. der Anteilinhaber kann auf Wunsch den Nettoerlös aus der Rücknahme statt den entsprechenden Vermögenswert verlangen. Wenn der entsprechende Vermögenswert verkauft wird und die Nettoerlöse an den Anteilinhaber übertragen werden, erfolgt der Verkauf auf alleiniges Risiko des Anteilinhabers. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Nettoerlöse aus einer Rücknahme, die sie erhalten, möglicherweise nicht dem Wert ihrer Anteile zu dem Bewertungszeitpunkt entsprechen, an dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde.

Zu diesem Zweck kann der ACD eine Transaktion als erheblich betrachten, wenn die entsprechenden Anteile 5 % (oder einen niedrigeren oder höheren Prozentsatz, falls dies angebracht erscheint) der im Umlauf befindlichen Anteile des entsprechenden Fonds betragen.

Der ACD wählt die zu übertragenden Vermögenswerte nach Rücksprache mit der Depotbank aus. Die Auswahl ist möglichst so zu treffen, dass der Anteilinhaber, der um die Rücknahme ersucht, nicht stärker bevorzugt oder benachteiligt wird als die verbleibenden Anteilinhaber.

3.10 Aussetzung des Handels mit Anteilen

Der ACD kann, mit vorheriger Zustimmung der Depotbank, und muss unverzüglich auf Verlangen der Depotbank, die Ausgabe, die Annullierung, den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen eines oder sämtlicher Fonds vorübergehend wegen des Bestehens aussergewöhnlicher Umstände aussetzen, wenn dies im Interesse aller Anteilinhaber des bzw. der betreffenden Fonds ist.

Der ACD und die Depotbank müssen sicherstellen, dass die Aussetzung nur so lange aufrechterhalten wird wie es unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Der ACD bzw. die Depotbank haben die FCA unverzüglich über die Aussetzung und die Gründe dafür zu informieren und der FCA und den Aufsichtsbehörden in den Staaten des EWR, in denen der betreffende Fonds zum Verkauf angeboten wird, sobald wie möglich eine schriftliche Bestätigung über die Aussetzung und die Gründe dafür nachzuliefern.

Der ACD und die Depotbank müssen sicherstellen, dass die Aussetzung nur so lange aufrechterhalten wird, wie es unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Der ACD benachrichtigt die Anteilinhaber so schnell wie möglich nach dem Beginn der Aussetzung, unter Nennung von Einzelheiten der aussergewöhnlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, in einer klaren, fairen und nicht irreführenden Weise und macht

den Anteilhabern nähere Angaben dazu, wie sie weitere Informationen über die Aussetzung erhalten.

Wenn eine solche Aussetzung erfolgt, veröffentlicht der ACE auf seiner Website oder durch andere allgemeine Mittel ausreichende Angaben, um die Anteilhaber über die Aussetzung, einschliesslich ihrer möglichen Dauer, sofern bekannt, angemessen informiert zu halten. Während der Aussetzung gelten keine der Verpflichtungen in COLL 6.2 (Handel), aber der ACD erfüllt während der Dauer der Aussetzung so viel von COLL 6.3 (Bewertung und Preisbestimmung), wie es in Anbetracht der Aussetzung möglich ist.

Die Aussetzung endet so bald wie möglich, nachdem die aussergewöhnlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, entfallen sind, aber der ACD und die Depotbank überprüfen die Aussetzung formell mindestens alle 28 Tage und setzen die FCA von der Überprüfung und von jeder Änderung der den Anteilhabern erteilten Informationen in Kenntnis.

Der ACD kann während der Aussetzung dem Handel mit Anteilen zustimmen, wobei in diesem Fall alle während der Aussetzung angenommenen und vor der Aussetzung offenen Geschäftsabschlüsse zu einem Preis erfolgen, der am ersten Bewertungszeitpunkt nach der Wiederaufnahme des Handels mit Anteilen berechnet wird.

3.11 **Verschobene Rücknahme von Anteilen**

Der ACD kann im Fall von zahlreichen Rücknahmen, wenn die beantragten Rücknahmen 10 % des Fondswerts übersteigen, zum Schutz der Interessen der verbleibenden Anteilhaber Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag auf den Bewertungszeitpunkt am nächsten Handelstag verschieben. Auf diese Weise kann der ACD den Verkauf von Vermögenswerten an die Höhe der Rücknahmen anpassen und den Verwässerungseffekt für den Fonds verringern. Rücknahmeanträge werden in diesen Situationen auf einer anteilmässigen Basis behandelt, um eine Gleichbehandlung aller Anteilhaber zu gewährleisten. Vorbehaltlich einer ausreichenden Liquidität am nächsten Bewertungszeitpunkt werden alle Geschäfte in Bezug auf den früheren Bewertungszeitpunkt vor denen in Bezug auf den späteren Bewertungszeitpunkt abgeschlossen.

3.12 **Kundengelder**

In Übereinstimmung mit CASS wird der ACD bezüglich Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gemäss der „Delivery versus Payment“-Befreiung (Lieferung gegen Zahlung-Befreiung, „DvP-Befreiung“) vorgehen.

Die DvP-Befreiung gewährt dem ACD zwei kurze Zeiträume, während derer er das Geld eines Anteilhabers bearbeiten kann, ohne es auf einem Kundengeldkonto (wie in CASS dargelegt, ein Konto, das dazu dient, die Rechte eines Anteilhabers am Geld zu schützen) zu halten.

Zusammengefasst bedeutet dies:

- (1) Bei Zeichnungen von Anteilen der Fonds wird, wenn der Anteilhaber dem ACD Geld früher als am jeweiligen Abwicklungstag für die Anteile bereitstellt, das Geld auf dem Unternehmens-Bankkonto des ACD gehalten und spätestens bis zum Ende des

Geschäftstags, nachdem der ACD das Geld von dem Anteilinhaber erhalten hat, auf ein Kundengeldkonto oder an den jeweiligen Fonds übertragen; oder

- (2) Bei Rücknahmen von Anteilen der Fonds kann, wenn der Fonds Geld vom ACD erhält, um den Anteilinhaber für die Rücknahme zu bezahlen, dieses Geld vor der Zahlung an den Anteilinhaber auf einem Unternehmens-Bankkonto gehalten werden, und wenn es nicht spätestens bis zum Ende des Geschäftstags nach dem Erhalt vom Fonds vom ACD an den Anteilinhaber gezahlt wird, wird das Geld auf ein Kundengeldkonto übertragen. Gewöhnlich würde der ACD nur dann das Geld nicht unmittelbar nach Erhalt vom Fonds innerhalb dieses Zeitraums an den Anteilinhaber zahlen, wenn der ACD keine ausgefüllten Rücknahmedokumente vom Anteilinhaber erhalten hat.

In jedem Szenario, in dem Gelder nicht als Kundengelder behandelt werden, sind die Gelder nicht geschützt, und in dem unwahrscheinlichen Fall, dass der ACD zahlungsunfähig wird, sind diese Gelder in Gefahr.

Durch die Zustimmung zur Zeichnung von Aktien der Fonds stimmen die Anteilinhaber zu, dass der ACD gemäss der oben zusammengefassten DvP-Befreiung von CASS vorgeht.

Sollte der ACD zu irgendeinem Zeitpunkt die DvP-Befreiung nicht mehr nutzen, so werden die Anteilinhaber vor dem relevanten Beendigungsdatum schriftlich benachrichtigt.

Gemäss CASS ist der ACD dazu verpflichtet, die Zustimmung der Anteilinhaber zur Nutzung der „Delivery versus Payment“-Befreiung innerhalb kommerzieller Abwicklungssysteme, wie in CASS dargelegt, einzuholen. Durch die Zustimmung zur Zeichnung von Aktien der Fonds stimmen die Anteilinhaber zu, dass der ACD solche Systeme auf diese Weise nutzt.

Bezüglich CASS bestätigt der ACD, dass er keine Zinsen auf Kundengelder oder anderweitig zahlt.

3.13 **Anwendbares Recht**

Alle Transaktionen in Anteilen unterliegen englischem Recht.

3.14 **Datenschutzrichtlinie**

Der ACD kann die persönlichen Daten eines Anteilinhabers zu den folgenden Zwecken verarbeiten, übertragen und offenlegen:

- (a) zur Bereitstellung von Dienstleistungen für den Anteilinhaber, Verwaltung der Konten des Anteilinhabers und Befolgung der Anweisungen des Anteilinhabers;
- (b) zur Überprüfung der Identität des Anteilinhabers und zum Treffen von Kreditentscheidungen;
- (c) zur Aufdeckung und Vorbeugung von Betrug;
- (d) zur Einhaltung von Gesetzen, öffentlichen Pflichten und Anforderungen von Regierungs- oder Steuerbehörden, einschliesslich derer von US-Behörden;

- (e) zur Überwachung und/oder Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischen Transaktionen mit dem Anteilinhaber, um dessen Auftrag korrekt auszuführen, um die vom ACD bereitgestellten Leistungen zu verbessern und im Interesse der Sicherheit und Kriminalitätsvorbeugung;
- (f) für die Marktforschung und um den Anteilinhabern hin und wieder Informationen über die Produkte eines Unternehmens der Investec Gruppe per E-Mail, Telefon oder einem anderen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, und
- (g) für Analysen zur Bewertung und Verbesserung unseres Geschäfts oder des Geschäfts der Investec Unternehmensgruppe sowie die angebotenen Leistungen.

Der ACD kann die persönlichen Daten eines Anteilinhabers an Unternehmen innerhalb der Investec-Unternehmensgruppe und seine Vertreter und Unterauftragnehmer weitergeben, die die Daten in seinem Namen verwalten oder verarbeiten, und die Daten können von diesen genutzt werden.

Der ACD wird die persönlichen Daten eines Anteilinhabers niemals ohne die Genehmigung des Anteilinhabers an ein anderes als die vorgenannten Unternehmen verkaufen, vermieten oder mit diesen handeln. Investec ist jedoch ein internationales Unternehmen, das in vielen geographischen Regionen Büros unterhält. Daher ist es möglich, dass der ACD die persönlichen Daten eines Anteilinhabers in nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zugehörige Länder überträgt oder dort verarbeitet und diese Länder nicht dasselbe Mass an Datenschutz bieten wie das Vereinigte Königreich. Insbesondere können die Daten eines Anteilinhabers in den USA, Südafrika, Hongkong, Taiwan, Australien, Indien oder Thailand verarbeitet werden. Die Anteilinhaber haben das Recht, die über sie aufbewahrten Daten einzusehen.

Sie können eine Kopie Ihrer persönlichen Daten, die bei Investec aufbewahrt werden, schriftlich beim Compliance Officer des ACD in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London, EC2V 7HA, Grossbritannien, anfordern. Der Anteilinhaber erhält innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Anfrage und Eingang der Zahlung des Regelsatzes für diese Leistung von derzeit £10 eine Antwort.

Falls die über einen Anteilinhaber aufbewahrten Daten fehlerhaft sind, sollte der Anteilinhaber den ACD darüber informieren, damit dies korrigiert werden kann.

4. BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Preis eines Anteils wird unter Bezug auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds berechnet. Der Nettoinventarwert je Fondsanteil wird gegenwärtig an jedem Handelstag um 12 Uhr Londoner Zeit für alle Fonds (dem Bewertungszeitpunkt) ermittelt.

Der ACD kann festlegen, dass ein so definierter Handelstag kein Handelstag ist.

Der ACD kann jederzeit im Laufe eines Geschäftstages eine zusätzliche Bewertung durchführen, falls er dies für wünschenswert hält, und den an diesem zusätzlichen Bewertungszeitpunkt erhaltenen Preis als den Preis für den Tag verwenden. Der ACD hat die Depotbank über den Beschluss, eine solche zusätzliche Bewertung vorzunehmen, in Kenntnis zu setzen. Bewertungen

können zum Zwecke eines Vergleichs oder einer Umstrukturierung, für die es keinen Bewertungszeitpunkt für Handelszwecke gibt, vorgenommen werden. Wenn zulässig und vorbehaltlich der Bestimmungen kann der ACD unter gewissen Umständen (z. B. wenn nach Handelsschluss ein besonderes Ereignis eingetreten ist) einen Preis durch einen geeigneteren Preis ersetzen, der nach seiner Auffassung einen fairen und angemessenen Preis für diese Anlage darstellt.

Nach Abschluss jeder Bewertung wird der ACD der Depotbank die Anteilpreise jeder Klasse jedes Fonds und den Betrag der Verwässerungsanpassung für den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen mitteilen.

Um an einem bestimmten Handelstag bearbeitet zu werden, muss ein Antrag auf Handel mit Anteilen an einem Handelstag vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen. Ein nach diesem Zeitpunkt eingegangener Antrag auf Handel wird zurückbehalten und am nächsten Handelstag auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der am Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags berechnet wurde, bearbeitet.

4.2 **Berechnung des Nettoinventarwertes**

Der Wert des Vermögens der Gesellschaft oder eines Fonds (je nachdem) ist der Wert der Vermögenswerte abzüglich des Wertes der Verbindlichkeiten und wird nach den folgenden Bestimmungen ermittelt:

4.2.1 Sämtliche Vermögenswerte (einschliesslich der Forderungen) sind einzuschliessen, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen.

4.2.2 Vermögen, bei dem es sich nicht um liquide Mittel (oder andere im nachstehenden Absatz 4.2.3 behandelte Vermögenswerte) handelt, wird wie folgt bewertet, wobei die eingesetzten Preise (vgl. jedoch weiter unten) die zuletzt erhältlichen Preise sind:

4.2.2.1 Anteile an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen:

(a) falls ein Einheitspreis für Kauf und Rücknahme von Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder

(b) falls separate Preise für Kauf und Rücknahme notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Rücknahmepreis um eine etwaige zurechenbare Rücknahmegebühr erhöht wurde; oder

(c) falls nach Ansicht des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist oder kein jüngerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder kein Preis aus letzter Zeit existiert, zu einem nach Ansicht des ACD marktgerechten und angemessenen Wert;

4.2.2.2 Börsengehandelte Derivate:

(a) falls ein Einheitspreis für Kauf und Verkauf des börsengehandelten Derivats notiert wird, zu diesem Preis; oder

- (b) falls separate Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen;
- 4.2.2.3 Over-the-counter-Derivate werden nach der vom ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode bewertet;
- 4.2.2.4 Andere Anlagen:
 - (a) falls ein Einheitspreis für Kauf und Rücknahme des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - (b) falls separate Kauf- und Rücknahmepreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder
 - (c) falls nach Ansicht des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist oder kein jüngerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder der jüngste verfügbare Preis die beste Schätzung des Wertes durch den ACD nicht widerspiegelt, zu einem nach Ansicht des ACD marktgerechten und angemessenen Wert; und
- 4.2.2.5 andere Vermögenswerte als die vorstehend in Abschnitten 4.2.2.1 bis 4.2.2.4 genannten zu einem Wert, der nach Ansicht des ACD einen gerechten und angemessenen mittleren Marktpreis darstellt.
- 4.2.3 Barmittel und Guthaben auf Giro-, Einlagen- und Einschusskonten sowie andere Termineinlagen sind mit ihrem jeweiligen Nennwert angesetzt.
- 4.2.4 Bei der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens gelten alle zum Zwecke der Ausgabe oder Löschung von Anteilen erteilten Anweisungen (sofern nicht das Gegenteil gezeigt wird) als ausgeführt und alle geleisteten oder erhaltenen Barzahlungen und alle gemäss den Vorschriften oder der entsprechenden Satzung erforderlichen Folgemaassnahmen (sofern nicht das Gegenteil gezeigt wurde) als ausgeführt.
- 4.2.5 Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 4.2.6 und 4.2.7 gelten bestehende, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den bedingungsfreien Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen als erfüllt und alle erforderlichen Folgemaassnahmen als ausgeführt. Derartige bedingungslose Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und ihre Nichtberücksichtigung nach Ansicht des ACD sich nicht wesentlich auf den endgültigen Nettovermögensbetrag auswirkt.
- 4.2.6 Termin- oder Differenzkontrakte, die noch nicht fällig sind, sowie Kauf- oder Verkaufsoptionen, die weder ausgelaufen noch ausgeübt sind, werden nicht unter Absatz 4.2.5 einbezogen.
- 4.2.7 Alle Vereinbarungen, die der Person, die das Vermögen bewertet, bekannt sind oder hinreichend bekannt sein sollten, sind unter Absatz 4.2.5 einzubeziehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle Personen, die vom ACD beschäftigt werden, alle

angemessenen Schritte unternehmen, um ihn unverzüglich über jegliche Vereinbarung zu informieren.

- 4.2.8 Alle geschätzten Beträge von Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierte Kapitalgewinne, wenn die Verbindlichkeiten aufgelaufen sind und aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, auf realisierte Kapitalgewinne für zuvor abgeschlossene und laufende Rechnungsperioden sowie auf Erträge, wenn Verbindlichkeiten aufgelaufen sind) einschliesslich (soweit zutreffend) unter anderem Kapitalgewinnsteuer, Ertragsteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer und ausländische Steuern oder Abgaben werden abgezogen.
- 4.2.9 Für Verbindlichkeiten, die aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, und etwaige darauf erhobene Steuern wird ein Schätzbetrag abgezogen, wobei periodische Posten als täglich anfallend behandelt werden.
- 4.2.10 Der Kapitalbetrag ausstehender Darlehen (wann immer rückzahlbar) sowie alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen auf Darlehen werden abgezogen.
- 4.2.11 Für aufgelaufene und rückforderbare Steuern jedweder Art wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- 4.2.12 Etwaige sonstige Guthaben oder fällige Beträge, die in das Fondsvermögen einzuzahlen sind, werden hinzugerechnet.
- 4.2.13 Für Zinsen oder Erträge, die aufgelaufen und fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen gelten, wird ein entsprechender Betrag hinzugerechnet.
- 4.2.14 Währungsbeträge oder Werte in anderen Währungen als dem Pfund Sterling werden am jeweiligen Bewertungszeitpunkt mit einem Devisenkurs umgerechnet, bei dem die Wahrscheinlichkeit besteht, dass er nicht zu einem erheblichen Nachteil für die Interessen jetziger oder potenzieller Anteilinhaber führt.
- 4.2.15 Der Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt (gegebenenfalls) angefallenen Performancegebühr wird gemäss der in diesem Prospekt zusammengefassten Berechnung abgezogen.

4.3 Preis pro Anteil an jedem Fonds und jeder Klasse

Es gibt einen Einheitspreis für die Anteile in allen Fonds.

Der Preis je Anteil, zu dem Anteile eines jeden Fonds gekauft oder zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Der Preis pro Anteil ist ein einheitlicher Preis. Ein etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. eine Rücknahmegebühr oder eine Verwässerungsgebühr (siehe Absatz 3.5.4 für nähere Einzelheiten zu den Fonds, für die gegebenenfalls eine Verwässerungsgebühr anfällt) ist zusätzlich zu diesem Preis zu zahlen bzw. wird von den Erlösen abgezogen und wird den Brutto-Zeichnungen oder Rücknahmeerlösen entnommen.

Ertragszuweisungen für Fonds zu einem Zeitpunkt, an dem mehr als eine Klasse für diesen Fonds ausgegeben wurde, werden nach der Quote der anteiligen Beteiligungen der jeweiligen

Anteilinhaber am Vermögen des betreffenden Fonds vorgenommen, das nach den Bestimmungen der entsprechenden Satzung berechnet wird.

4.4 **Bewertung zum beizulegenden Zeitwert**

4.4.1 Sofern der ACD aus angemessenen Gründen zu der Auffassung kommt, dass:

4.4.1.1 für ein Wertpapier (einschliesslich eines Anteils eines Organismus für gemeinsame Anlagen) zum Bewertungszeitpunkt kein zuverlässiger Preis verfügbar ist oder

4.4.1.2 der aktuelle verfügbare Preis nicht der genauesten Schätzung des Werts eines Wertpapiers (einschliesslich eines Anteils eines Organismus für gemeinsame Anlagen) durch den ACD zum Bewertungszeitpunkt entspricht;

kann er eine Anlage mit einem Preis bewerten, der seiner Ansicht nach einen marktgerechten und angemessenen Preis (den beizulegenden Zeitwert) darstellt.

4.4.2 Zu den Umständen, unter denen Anlass für eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gegeben ist, zählen:

4.4.2.1 wenn es in jüngerer Zeit keinen Handel mit dem betroffenen Wertpapier gegeben hat; oder

4.4.2.2 wenn der Handel eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen ausgesetzt wurde oder

4.4.2.3 wenn seit dem letzten Handelsschluss an dem Markt, von dem der Preis des Wertpapiers bezogen wird, ein besonderes Ereignis eingetreten ist.

4.4.3 Bei der Entscheidung, ob eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgen soll, berücksichtigt der ACD in seinen Überlegungen unter anderem die folgenden Aspekte:

4.4.3.1 die Art des betreffenden zugelassenen Fonds;

4.4.3.2 die betroffenen Wertpapiere;

4.4.3.3 ob ein zugrunde liegender Organismus für gemeinsame Anlagen möglicherweise bereits eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen hat;

4.4.3.4 die Grundlage und Verlässlichkeit des alternativ zu verwendenden Preises; und

4.4.3.5 die in diesem Prospekt dargelegte Richtlinie des ACD zur Bewertung des Fondsvermögens.

4.5 **Preisfestsetzungsgrundlage**

Der ACD führt seine Transaktionen auf Terminpreisbasis durch. Ein Terminpreis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt, nachdem der Kauf oder die Rücknahme als vom ACD angenommen betrachtet wird, festgesetzt wird.

4.6 **Veröffentlichung der Preise**

Die Preise aller Anteilklassen sind auf der Website des ACD erhältlich unter: www.investecassetmanagement.com. Anteilpreise können während den normalen Geschäftszeiten des ACD auch unter der Nummer [020 7597 1900] erfragt werden. Da der ACD seine Transaktionen auf Terminpreisbasis durchführt, entspricht der in diesen Quellen veröffentlichte Preis nicht unbedingt demjenigen, zu dem Anleger zurzeit handeln können. Der ACD kann ausserdem nach seinem Ermessen beschliessen, bestimmte Anteilpreise auf sonstigen Websites oder in Publikationen zu veröffentlichen, wobei der ACD jedoch keine Verantwortung für die Genauigkeit der veröffentlichten Preise bzw. die Nicht-Veröffentlichung der Preise in diesen Quellen aus Gründen, die sich der Kontrolle des ACD entziehen, übernimmt.

5. **RISIKOFAKTOREN**

Nähere Informationen zu Risikofaktoren finden Sie in Anhang VII.

6. **MANAGEMENT UND VERWALTUNG**

6.1 **Gesetzlicher Status**

Der ACD, die Depotbank, der Anlagemanager und die Verwaltungsgesellschaft sind autorisiert und werden durch die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, reguliert.

6.2 **Authorised Corporate Director**

6.2.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft ist Investec Fund Managers Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 6. Juni 1989 in England und Wales errichtet wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des ACD sind:

David Aird
Kim McFarland (*)
John McNab
Adam Fletcher
John Green

(*) ebenfalls Verwaltungsratsmitglied von Investec Asset Management Limited

**Eingetragener Sitz
und Hauptgeschäftsstelle:**

Woolgate Exchange, 25 Basinghall
Street, London, EC2V 5HA

Grundkapital:

Das genehmigte Grundkapital von 5

Mio. GBP ist in 5 Mio. Anteile zu je 1,00 GBP eingeteilt, von denen 4 Mio. im Umlauf und voll eingezahlt sind.

Eigentliche Holding-Gesellschaft:

Investec plc, eine in England und Wales errichtete Gesellschaft.

Der ACD führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäss dem COLL Sourcebook. Der ACD kann vorbehaltlich der Bestimmungen des COLL Sourcebook seine Management- und Verwaltungsaufgaben an Dritte (einschliesslich verbundener Unternehmen) delegieren, seine Verantwortung jedoch nicht.

Er hat deshalb das Management und die Funktion des Anlageberaters für die Anlage und Wiederanlage des Fondsvermögens (wie im nachstehenden Absatz 6.4 näher erläutert) an den Anlagemanager delegiert. Ferner hat er bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Fondsregister (wie in den nachstehenden Absätzen 6.5 und 6.6 näher erläutert) an die Verwaltungsgesellschaft und den Registerführer delegiert. Der ACD hat verschiedene betriebliche Aufgaben und die Fondsbuchhaltung an State Street Bank & Trust Company delegiert.

Die aktuelle Vergütungspolitik des ACD ist unter <http://www.investecassetmanagement.com/remuneration> einsehbar oder kann gebührenfrei am vorstehend genannten Gesellschaftssitz angefordert werden.

6.2.2 **Bedingungen der Ernennung**

Die Ernennung des ACD erfolgte im Rahmen eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem ACD, wie unten aufgeführt und in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Investec Funds Series ii, Datum 14. September 2001

Nach dem ACD-Vertrag führt und verwaltet der ACD die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften, der Satzung und diesem Prospekt. Der ACD-Vertrag enthält umfassende Bestimmungen über die Verpflichtungen des ACD. Darüber hinaus entbindet er den ACD von Haftungen gegenüber der Gesellschaft oder Anteilhabern für Beurteilungsfehler oder Verluste in Verbindung mit dem Gegenstand des ACD-Vertrags, es sei denn, diese seien eine direkte Folge von grober Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzungen oder eines Verschuldens bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Obliegenheiten und Funktionen im Rahmen des ACD-Vertrags. Die Haftung für Pflichtverletzungen von Personen, denen bestimmte Funktionen übertragen wurden, ist in dem Umfang beschränkt, den die Vorschriften zulassen.

Die Gesellschaft hat vereinbart, den ACD und seine Beauftragten in dem gemäss dem COLL Sourcebook zulässigen Umfang von Ansprüchen und Kosten freizustellen, die in Verbindung mit ihren Pflichten entstehen, sofern auf ihrer Seite kein Verschulden der oben beschriebenen Art vorliegt.

Nähere Angaben zu den Gebühren, die an den ACD zu zahlen sind, finden sich nachfolgend in Absatz 7.3, „An den ACD zu zahlende Gebühren“.

Der ACD (oder seine verbundenen Unternehmen oder eine betroffene Person) ist nicht verpflichtet, der Depotbank, der Gesellschaft oder den Anteilhabern Rechenschaft über Gewinne zu geben, die er mit der Ausgabe, der Wiederausgabe oder der Löschung von Anteilen erzielt, die er zurückgenommen hat.

Der ACD-Vertrag hat eine Anfangslaufzeit von drei Jahren und verlängert sich anschliessend, sofern sie nicht per Beschluss der Gesellschaft auf der Hauptversammlung gekündigt werden. Dabei gilt eine Frist zur vorherigen Benachrichtigung des ACD von mindestens zwölf Monaten oder, im Falle bestimmter Arten von Vertragsbruch oder der Insolvenz einer Vertragspartei, früher.

Die Gesellschaft hat ausser dem ACD keine weiteren Verwaltungsratsmitglieder. Details zu anderen offenen Investmentgesellschaften, für die der ACD als Authorised Corporate Director handelt, sind in Anhang V dargelegt.

6.3 Depotbank

6.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Depotbank der Gesellschaft ist State Street Trustees Limited (reg. no. 298 2384), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 24. Oktober 1994 in England und Wales errichtet wurde. Die oberste Holdinggesellschaft der Depotbank ist die State Street Corporation, eine im Bundesstaat Massachusetts, USA, gegründete Gesellschaft. Der eingetragene Sitz und Hauptgeschäftssitz der Depotbank ist 20 Churchill Place, London E14 5HJ. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank ist diejenige eines Treuhänders und einer Verwahrstelle von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen. Sie ist durch die Financial Conduct Authority zugelassen und reguliert.

6.3.2 Ernennung

Die Ernennung der Depotbank erfolgte im Rahmen eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und der Depotbank, wie unten aufgeführt und in ihrer jeweils gültigen Fassung (der „Depotbankvertrag“).

Investec Funds Series ii, Datum 18. März 2016

6.3.3 Aufgaben der Depotbank:

Die Depotbank ist beauftragt, das Fondsvermögen zu verwahren. Alle verwahrten Finanzinstrumente werden in den Büchern der Depotbank für alle relevanten Fonds in getrennten Konten geführt, die auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurden. In Bezug auf verwahrte Vermögenswerte, die keine Finanzinstrumente sind, und auf Barmittel muss die Depotbank für jeden Fonds prüfen, ob die Gesellschaft Eigentümerin dieser Vermögenswerte ist. Des Weiteren stellt die Depotbank sicher, dass die Geldflüsse der Gesellschaft ordnungsgemäss überwacht werden.

Die Depotbank hat darüber hinaus folgende Hauptaufgaben:

- Sie gewährleistet, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Einklang mit geltendem Recht und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden.
- Sie gewährleistet, dass der Wert der Anteile in Einklang mit geltendem Recht und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird.
- Sie führt die Anweisungen der Gesellschaft (und des ACD als deren Vertreter) aus, sofern diese nicht gegen geltendes Recht und die Gesellschaftssatzung verstossen.
- Sie gewährleistet, dass im Rahmen von Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen geleistet wird.
- Sie gewährleistet, dass die Erträge der Gesellschaft in Einklang mit geltendem Recht und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

6.3.4 Haftung der Depotbank

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten agiert die Depotbank ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber.

Im Fall des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der in Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, muss die Depotbank der Gesellschaft ohne unangemessene Verzögerung Finanzinstrumente gleicher Art oder den entsprechenden Betrag ersetzen.

Die Depotbank ist nicht haftbar, falls sie belegen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und dessen Konsequenzen trotz angemessener Anstrengungen gemäss OGAW-Richtlinie nicht vermeidbar gewesen wären.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilhaber die Haftung der Depotbank direkt oder indirekt über die Gesellschaft in Anspruch nehmen, sofern dies nicht zu einer doppelten Entschädigung oder einer ungleichen Behandlung der Anteilhaber führt.

Die Depotbank ist gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern haftbar für alle sonstigen Verluste, die diesen in Folge von Betrug, fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten bei der ordnungsgemässen Erfüllung der Verpflichtungen entstehen, die der Depotbank (oder ihrem Beauftragten oder Stellvertreter) gemäss der OGAW-Richtlinie oder dem Depotvertrag obliegen.

Die Depotbank haftet nicht für Folge-, indirekte sowie besondere oder zusätzliche Schäden oder Verluste, die in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten erwachsen oder damit in Zusammenhang stehen.

6.3.5 Delegation

Die Depotbank ist in vollem Umfang berechtigt, ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder teilweise zu delegieren. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt durch die Tatsache, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Depotbank bleibt durch eine Delegation ihrer Verwahrungsaufgaben gemäss Depotbankvertrag unberührt.

Informationen über die delegierten Verwahrungsaufgaben und die Angabe der betreffenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind Anhang IX des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Vorbehaltlich des Depotbankvertrags wird die Beauftragung des Betreibers eines Wertpapierabrechnungssystems mit der Verwahrung von Vermögenswerten nicht als Delegation der Verwahrungsaufgaben angesehen.

6.3.6 Gebühren

Die Depotbank hat das Recht, aus dem Eigentum des Fonds für ihre Leistungen vergütet zu werden, wie nachstehend im Absatz 7.4 „Gebühren und Aufwendungen der Depotbank“ beschrieben. Die Depotbank, ihre verbundenen Unternehmen oder betroffene Personen sind nicht verpflichtet, dem ACD, der Gesellschaft oder den Anteilhabern Rechenschaft über etwaige Vorteile oder Gewinne abzulegen, die ihnen aus oder im Zusammenhang mit dem Handel mit Anteilen der Gesellschaft, Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft oder der Erbringung von Dienstleistungen an die Gesellschaft entstehen oder daraus abgeleitet sind.

6.3.7 Kündigung

Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen den Depotbankvertrag unter Einhaltung einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich kündigen. Eine solche Kündigung tritt aber erst bei Bestellung eines Nachfolgers der Depotbank in Kraft. Unter bestimmten Umständen kann der Depotbankvertrag auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden. Die Depotbank ergreift alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass die Interessen der Anteilhaber des Fonds bestmöglich berücksichtigt werden und dass die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds an die Nachfolge-Depotbank ermöglicht wird.

6.3.8 Schadloshaltung

In dem gemäss geltendem Recht (einschliesslich FCA Handbook) zulässigen Umfang verpflichtet sich die Gesellschaft, die Depotbank gegenüber jeglicher Haftung schadlos zu halten und zu entschädigen, die der Depotbank direkt aufgrund der ordnungsgemässen Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäss Depotbankvertrag entsteht,

es sei denn, eine solche Haftung erwächst durch den Verstoss der Depotbank gegen den Depotbankvertrag oder durch Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzliches Fehlverhalten der Depotbank oder ihres Vertreters und/oder Beauftragten oder durch den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten oder für den Fall, dass das Ereignis einer solchen Schadloshaltung im Widerspruch zur OGAW-Richtlinie oder in Zusammenhang mit einem Vertreter oder Beauftragten steht, der ein verbundenes Unternehmen ist, sofern die Depotbank gegenüber dem OGAW in Bezug auf diesen Vertreter oder Beauftragten gemäss Depotbankvertrag haftet.

6.3.9 **Interessenkonflikte**

Die Depotbank gehört einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen an, die in ihrem normalen Geschäftsverlauf gleichzeitig für eine grosse Zahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig sind. Dies kann tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte mit sich bringen. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen des Depotbankvertrags oder im Rahmen separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen Aktivitäten durchführen. Derartige Aktivitäten sind beispielsweise:

(i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleih-, Finanzberatungsleistungen und/oder sonstigen Beratungsleistungen für die Gesellschaft,

(ii) die Durchführung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschliesslich Devisen-, Derivate-, Kreditvergabe-, Broker-, Market-Making- oder sonstigen Finanztransaktionen mit der Gesellschaft entweder als Geschäftsherr in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aktivitäten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

(i) Sie sind bestrebt, aus diesen Aktivitäten Nutzen zu ziehen, und haben das Recht, Erträge oder Vergütungen in jeder Form zu vereinnahmen und zu behalten, und sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder Höhe dieser Erträge oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Kosten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spannen, Auf- oder Abschläge, Zinsen, Nachlässe, Abschläge und sonstige Vorteile in Zusammenhang mit diesen Aktivitäten, zu offenbaren.

(ii) Sie dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Geschäftsherren in eigenem Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder anderer Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten.

(iii) Sie dürfen Geschäfte abschliessen, die in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung gehen wie die durchgeführten Transaktionen, auch auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, der Gesellschaft aber nicht zur Verfügung stehen.

(iv) Sie dürfen für andere Kunden, einschliesslich Mitbewerber der Gesellschaft, die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

(v) Die Gesellschaft kann ihnen Gläubigerrechte zur Ausübung einräumen.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Depotbank nutzen, um Devisen-, Spot- oder Swap-Transaktionen auf Rechnung des Fonds durchzuführen. Unter diesen Umständen fungiert das verbundene Unternehmen nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder der Fonds, sondern als Geschäftsherr. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, Nutzen aus diesen Transaktionen zu ziehen, und hat das Recht, Erträge einzubehalten und gegenüber den Fonds nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen schliesst diese Transaktionen zu den mit den Fonds vereinbarten Bedingungen ab.

Sofern einer der Fonds Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die (möglicherweise anfallenden) Zinsen, die das verbundene Unternehmen für dieses Konto zahlen oder in Rechnung stellen kann, sowie die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die ihm aus dem Halten dieser Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder entstehen.

Zudem kann der ACD ein Kunde oder eine Gegenpartei der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die möglichen Konflikte, die eventuell aufgrund des Einsatzes von Unterdepotbanken durch die Depotbank auftreten können, entfallen auf vier allgemeine Kategorien:

(1) Konflikte aufgrund der Auswahl von Unterdepotbanken und Zuweisung von Vermögenswerten zu verschiedenen Unterdepotbanken unter dem Einfluss von (a) Kostenfaktoren einschliesslich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlassungen oder ähnlichen Anreizen und (b) allgemeinen wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, bei denen die Depotbank neben objektiven Beurteilungskriterien auf der Grundlage des wirtschaftlichen Werts der allgemeinen Beziehung handeln könnte;

(2) Unterdepotbanken, bei denen es sich um verbundene und nicht verbundene Unternehmen handeln kann, handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse, das mit den Interessen der Kunden kollidieren könnte;

(3) Unterdepotbanken, bei denen es sich um verbundene und nicht verbundene Unternehmen handeln kann, haben nur eine indirekte Beziehung mit den Kunden und sehen die Depotbank als ihren Vertragspartner, was einen Anreiz für die Depotbank schaffen könnte, zu Lasten von Kunden in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und

(4) Unterdepotbanken haben eventuell marktbasierende Gläubigerrechte in Bezug auf Vermögenswerte von Kunden, und sie könnten ein Interesse an deren Durchsetzung haben, wenn sie für Wertpapiertransaktionen nicht bezahlt werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten handelt die Depotbank ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Fonds und ihrer Anteilsinhaber.

Die Depotbank hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsfunktion funktionell und hierarchisch von ihren sonstigen möglichen kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Zuweisung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen die ordnungsgemässe Identifizierung, Bewältigung und Beobachtung möglicher Interessenkonflikte und der Verwahrungsangelegenheiten. Darüber hinaus verhängt die Depotbank im Zusammenhang mit dem Einsatz von Unterdepotbanken durch die Depotbank vertragliche Beschränkungen, um einigen der möglichen Interessenkonflikte zu begegnen, und sie wahrt die Due Diligence und Beaufsichtigung der Unterdepotbanken, um eine hochwertige Betreuung der Kunden durch diese Beauftragten sicherzustellen. Die Depotbank berichtet darüber hinaus häufig über die Aktivitäten und Bestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollprüfungen unterliegen. Und schliesslich trennt die Depotbank intern die Erbringung ihrer Verwahrungsleistungen von ihren eigenen Geschäften und sie befolgt einen Verhaltensstandard, der vorschreibt, dass die Mitarbeiter den Kunden gegenüber ethisch, fair und transparent handeln müssen.

Aktuelle Informationen zur Depotbank, ihren Aufgaben, möglichen Interessenkonflikten, den von den Depotbank delegierten Verwahrungsaufgaben, der Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie etwaigen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Beauftragung erwachsen könnten, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

6.4 **Anlagemanager**

6.4.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Der ACD hat den Anlagemanager, Investec Asset Management Limited, mit dem Anlagemanagement, der Anlageberatung und bestimmten Verwaltungsdienstleistungen für den ACD beauftragt. Der Anlagemanager ist durch die Financial Conduct Authority zugelassen und reguliert.

Der eingetragene Sitz des Anlagemanagers befindet sich in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London, EC2V 5HA. Der Anlagemanager gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Die Haupttätigkeit des Anlagemanagers ist die Tätigkeit als Anlageverwalter.

6.4.2 **Bedingungen der Ernennung**

Der Anlagemanager wurde im Rahmen eines Vertrags zwischen dem ACD und dem Anlagemanager, wie unten aufgeführt und in seiner jeweils gültigen Fassung, ernannt (der „Anlagemanagementvertrag“).

Investec Funds Series ii, Datum 14. September 2001

Bei der Ausübung der Anlagefunktionen des ACD besitzt der Anlagemanager (vorbehaltlich der Festlegung der Gesamtpolitik und Beaufsichtigung durch den ACD) beim Management der Anlage des Vermögens der Gesellschaft uneingeschränkte Befugnisse, Ermächtigungen und Rechte, die Funktionen, Pflichten, Befugnisse und Entscheidungsfreiheiten auszuüben, die der ACD nach der Satzung oder den Vorschriften ausüben kann. Der Anlagemanager ist im Rahmen des Anlagemanagementvertrags berechtigt, seine Aufgaben zu delegieren, und hat einen Anlagedienstleistungsvertrag mit Investec Asset Management (PTY) Limited, einer Gesellschaft mit Sitz in Südafrika, und einen Unteranlagemanagementvertrag mit Investec Asset Management North America, Inc., einer im US-Bundesstaat Delaware gegründeten Gesellschaft (mit Wirkung zum 1. Juni 2017), geschlossen, um ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Anlagemanager kann auch die Ausübung von Rechten (einschliesslich Stimmrechten), die mit dem Eigentum am Vermögen der Gesellschaft verbunden sind, veranlassen.

Der Anlagemanagementvertrag kann von jeder der Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen oder von jeder der Parteien dann, wenn bestimmte Ereignisse wie wesentliche Vertragsverletzungen oder eine Insolvenz eintreten, fristlos gekündigt werden. Er endet auch automatisch, wenn der Vertrag, mit dem der ACD ernannt wurde, gekündigt wird oder der ACD oder der Anlagemanager nicht mehr die Zulassung besitzen, als solche zu fungieren.

Der Anlagemanager hat Anspruch auf eine Gebühr aus der an den ACD gezahlten Gebühr, wie nachstehend in Absatz 7.5 erläutert.

Der Anlagemanager wird gegenüber der Gesellschaft nicht als „Broker Fund Adviser“ nach dem FCA Handbook angesehen.

6.5 **Verwaltungsgesellschaft**

Der ACD hat im Auftrag der Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft, International Financial Data Services Limited, mit der Erbringung bestimmter Verwaltungsleistungen beauftragt. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist IFDS House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS.

6.6 **Registerführer**

6.6.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Der ACD hat im Auftrag der Gesellschaft International Financial Data Services (UK) Limited als Registerführer der Gesellschaft bestellt.

Der eingetragene Sitz des Registerführers ist IFDS House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS.

6.6.2 **Register der Anteilhaber**

Das Anteilhaberregister wird vom Registerführer an seinem o.g. eingetragenen Sitz geführt und kann an dieser Anschrift während der üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilhaber oder von jedem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter eines Anteilhabers eingesehen werden.

Das Planregister, ein Verzeichnis der Personen, die Anteile über ISA-Pläne zeichnen, kann im Büro der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

6.7 **Wirtschaftsprüfer**

Abschlussprüfer der Gesellschaft ist KPMG LLP, 15 Canada Square, Canary Wharf, London E14 5GL, England.

6.8 **Rechtsberater**

Die Gesellschaft wird von Eversheds Sutherland (International) LLP, One Wood Street, London EC2V 7WS, beraten.

6.9 **Interessenkonflikte**

Der ACD, der Anlagemanager und andere Gesellschaften der Investec-Gruppe können gegebenenfalls als Anlagemanager oder -berater für andere Fonds oder Teilfonds handeln, die ähnliche Anlageziele wie die Fonds verfolgen. Es ist deshalb möglich, dass der ACD bzw. der Anlagemanager im Verlauf ihrer geschäftlichen Tätigkeit in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft oder einem bestimmten Fonds geraten oder dass ein Konflikt zwischen der Gesellschaft und anderen vom ACD verwalteten Fonds vorherrscht. Der ACD und der Anlagemanager werden jedoch in einem derartigen Fall ihre Verpflichtungen aus dem ACD-Vertrag bzw. dem Anlagemanagementvertrag einhalten, insbesondere ihre Verpflichtung, soweit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Bei der Vornahme von Anlagen, bei denen sich Interessenkonflikte ergeben könnten, werden sie aber auch ihre Verpflichtungen

gegenüber anderen Kunden berücksichtigen. Sofern sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden lässt, werden der ACD und der Anlagemanager sicherstellen, dass die Gesellschaft und die anderen von ihm verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen fair behandelt werden.

Der ACD bestätigt, dass Situationen eintreten können, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass die Risiken einer Schädigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber vermieden werden. Sollten derartige Situationen auftreten, legt der ACD diese den Anteilhabern in angemessener Form offen.

Die Depotbank kann als Depotbank anderer Investmentgesellschaften des offenen Typs und als Treuhänder oder Verwahrstelle anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

7. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt enthält alle Kosten, Gebühren oder Aufwendungen ausser den Gebühren im Zusammenhang mit der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (siehe Absatz 3.5), die von einem Anteilhaber oder aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen sind.

Die Gesellschaft bzw. jeder Fonds kann, soweit das COLL Sourcebook dies erlaubt, auch alle ihm anfallenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen einschliesslich folgender zahlen:

- 7.1.1 Gebühren und Aufwendungen, die an den ACD (unter Einschluss der Gebühren und Aufwendungen, die an den Anlagemanager zu zahlen sind) zu entrichten sind, soweit im vorliegenden Prospekt nicht anders angegeben;
- 7.1.2 die an die Depotbank und ihre Vertreter zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen (einschliesslich der angemessenen Barauslagen, die der Depotbank bei Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind), einschliesslich Transaktionsgebühren;
- 7.1.3 die Kosten des Handels mit Anlagen und die mit dem Kauf und der Veräusserung von Anlagen verbundenen Ausgaben;
- 7.1.4 Stempelsteuern und andere Abgaben, Steuern, staatliche Abgaben, Provisionen, Brokergebühren, Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und andere Kosten, die bei dem Erwerb, dem Besitz oder der Realisierung von Anlagen und in Verbindung mit diesen getätigten Devisentransaktionen zu zahlen sind;
- 7.1.5 alle Kosten jeder Art, die dieser Gesellschaft durch die Einlage von Barmitteln – oder in Verbindung mit dieser – entstehen;
- 7.1.6 alle Zinsen auf Kredite sowie Gebühren und Kosten, die bei der Aufnahme oder Tilgung solcher Kredite oder durch das Aushandeln oder eine Änderung der Bedingungen solcher Kredite entstehen;
- 7.1.7 Kosten, die beim Erwerb und bei der Veräusserung von Anlagen anfallen; (einschliesslich der Kosten in Verbindung mit dem Tätigen von Absicherungsgeschäften

in jeder abgesicherten Anteilsklasse (was die an jeden Dienstleistungsanbieter für Absicherungsgeschäfte gezahlten Kosten für die Berechnung der täglichen Absicherung und die Durchführung von Absicherungsgeschäften beinhaltet), die nur der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet werden.

- 7.1.8 alle Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Eigentum an Fondsvermögen oder der Ausgabe von Anteilen zu entrichten sind, einschliesslich Stempelsteuern und anderer Abgaben oder Steuern in Verbindung mit der Übertragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft im Tausch gegen die Ausgabe von Anteilen;
- 7.1.9 alle Steuern und Gebühren, die von der Gesellschaft an Regierungen oder andere Entscheidungsinstanzen oder Behörden von Regierungen oder Entscheidungsinstanzen zu zahlen sind, sei es in Grossbritannien oder anderswo;
- 7.1.10 Verwahrungskosten (einschliesslich Transaktionsgebühren);
- 7.1.11 die Kosten der Registrierung von Anlagen und
- 7.1.12 die allgemeine Verwaltungsgebühr (siehe ausführlich unten unter 7.2).

Gegebenenfalls ist auf diese Gebühren Mehrwertsteuer zu entrichten.

7.2 **Allgemeine Verwaltungsgebühr**

Im Zusammenhang mit dem Management und der Verwaltung der Fonds entstehen zusätzliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen (über die oben aufgeführten hinaus). Diese werden in erster Linie vom ACD im Auftrag der Fonds bezahlt. Als Entschädigung für die Zahlung dieser allgemeinen Verwaltungskosten im Auftrag der Fonds erhebt der ACD jedoch eine Gebühr auf das Fondsvermögen der Gesellschaft (die „allgemeine Verwaltungsgebühr“ oder „AVG“). Die AVG wird berechnet als ein Prozentsatz des Fondsvermögens der Gesellschaft. Der Betrag, den jede Anteilsklasse in jedem Fonds zahlen wird, hängt von dem proportionalen Anteil dieser Anteilsklasse am Fondsvermögen der Gesellschaft ab. Die AVG läuft täglich auf und ist von den Fonds monatlich an den ACD zu zahlen. Da die AVG als einzelner Satz berechnet wird, der auf alle in Grossbritannien zugelassenen Fonds der Gesamtpalette von ACD anwendbar ist, kann die AVG über oder unter den Gebühren und Aufwendungen liegen, die der ACD einem bestimmten Fonds unter der herkömmlichen Gebührenberechnungsmethode belasten könnte. Es könnte daher der Eindruck entstehen, dass einige in Grossbritannien zugelassene Fonds, die von ACD verwaltet werden, seine anderen in Grossbritannien zugelassenen Fonds unter der AVG-Methode „subventionieren“. Der ACD ist jedoch der Auffassung, dass die AVG effizienter und transparenter ist als herkömmliche Gebührenberechnungsmethoden und dass die Gefahr einer fondsübergreifenden Subventionierung im Verhältnis zu der Steigerung der Effizienz und Transparenz gering ist. Darüber hinaus übernimmt der ACD das Risiko, dass der Marktwert seiner Fonds in einem Masse fallen kann, dass die AVG nicht ausreicht, um den ACD für die Gebühren und Aufwendungen, die er diesen Fonds andernfalls berechnen könnte, vollständig zu entschädigen; insofern gewährt der ACD seinen Anlegern in Bezug auf die Kosten einen gewissen Schutz. Um sicherzustellen, dass die AVG mit der Zeit auf ein Niveau festgelegt wird, das die Gebühren und Aufwendungen, die der ACD allen seinen in Grossbritannien zugelassenen Fonds von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahr unter der herkömmlichen Gebührenberechnungsmethode belasten könnte, angemessen

widerspiegelt, wird der ACD die Ermittlung und den Betrag der AVG überprüfen. Der ACD berechnet die Gebühren und Aufwendungen, die er allen Fonds im Vorjahr hätte belasten können, sowie im Verhältnis zu den geschätzten Gebühren und Aufwendungen des kommenden Jahres nach der herkömmlichen Gebührenberechnungsmethode. Danach verwendet der ACD diese Zahlen sowie den belasteten Gesamtbetrag als die AVG des Vorjahres (in Geldwert), um die Höhe der AVG für das kommende Jahr festzulegen. Der Wirtschaftsprüfer wird bestimmte, mit dem ACD vereinbarte Prüfungen im Hinblick auf die Berechnung der AVG durch den ACD vornehmen, um den ACD bei der Festlegung der Angemessenheit der oben dargelegten Schätzungen zu unterstützen. Der ACD wird angemessene Schritte unternehmen, um die AVG für das folgende Jahr anzupassen, falls der ACD nach seinem alleinigen Ermessen eine Anpassung als notwendig erachtet. Der ACD schuldet den Anlegern keine Rechenschaft, wenn die insgesamt angefallene AVG in einem Zeitraum über den Gebühren und Aufwendungen liegt, die der ACD allen ACD-Fonds unter der herkömmlichen Gebührenberechnungsmethode hätte belasten können. Die allgemeine Verwaltungsgebühr entschädigt den ACD für die folgenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die er im Auftrag des Fonds bezahlt:

- Gebühren und Aufwendungen, die an die Depotbank, die Verwaltungs- und Registerstelle und ihre jeweiligen Vertreter zu zahlen sind, sofern im Prospekt nichts anderes angegeben ist (einschliesslich der angemessenen Barauslagen, die der Depotbank (siehe 7.4 unten), der Verwaltungs- und Registerstelle bei Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind), wobei jedoch Transaktionsgebühren, also Gebühren, die den Fonds im Zusammenhang mit Transaktionen mit ihrem Vermögen (wie in COLL 4 Anhang 1 Absatz (c) beschrieben) entstehen, von der allgemeinen Verwaltungsgebühr ausgenommen sind;
- Gebühren und Aufwendungen bezüglich der Erstellung und Führung des Anteilinhaberregisters (und jeglicher Teilregister) sowie von der Verwaltungsstelle, dem Registerführer oder jeder anderen Stelle in Verbindung mit dem Handel von Anteilen und zugehörigen Funktionen erhobene Gebühren;
- die Kosten, die bei der Festsetzung, Ausschüttung und Auszahlung von Erträgen und anderen Zahlungen an Anteilinhaber anfallen;
- die Kosten des Handels mit Anlagen, die eingegangen werden müssen und normalerweise in Auftragsbestätigungen und ähnlichen Dokumenten angegeben sind;
- alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung und der Berechnung des Nettoinventarwerts und von Preisen der Fondsanteile und deren Veröffentlichung und Versand;
- Gebühren, die gemäss dem Financial Services and Markets Act 2000 an die FCA zu entrichten sind, und die entsprechenden geltenden regelmässigen Gebühren von aufsichtführenden Behörden in Ländern oder Territorien ausserhalb des Landes, in denen Anteile der Gesellschaft vermarktet werden oder vermarktet werden können;
- alle Gebühren, Aufwendungen und Auslagen der Wirtschaftsprüfer und von Rechts- und anderen fachkundigen Dienstleistungsanbietern oder Beratern der Gesellschaft einschliesslich (um Missverständnisse zu vermeiden) aller Prozesskosten, die auf Betreiben eines Anteilinhabers entstehen;

- alle Kosten, die in Verbindung mit Versammlungen der Anteilhaber anfallen (einschliesslich Versammlungen, die auf Verlangen von Anteilhabern einberufen werden und die den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD nicht einschliessen);
- alle Kosten, die durch die Festsetzung und Auszahlung von Dividenden oder durch andere Zahlungen der Gesellschaft anfallen;
- alle Kosten, die bei der Änderung der Satzung, des ACD-Vertrags, des Prospekts und des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen sowie anderen, gemäss den Vorschriften erforderlichen Dokumenten entstehen;
- Kosten des Abschlusses und der Unterhaltung einer Versicherungspolice für die Gesellschaft und/oder deren Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich des ACD) und der Depotbank;
- alle Kosten in Verbindung mit den Sekretariatspflichten der Gesellschaft einschliesslich der Kosten der Protokollbücher und sonstigen Unterlagen, die von der Gesellschaft geführt werden müssen;
- alle Kosten in Verbindung mit der Erstellung, Übersetzung, Herstellung (einschliesslich Druck) und Verteilung der Jahres-, Halbjahres- oder sonstigen Berichte, der Abschlüsse, Kontoauszüge und ähnlichen Unterlagen, Prospekte, Antragsformulare, Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“), Dokumente für potenzielle Anteilhaber oder Anteilhaber, deren Inhalte die KIID ergänzen („Zusatzinformationsdokumente“) (abgesehen von den Kosten für die Verteilung von Antragsformularen, KIID oder Zusatzinformationsdokumenten oder anderen Dokumenten, die gemäss den Vorschriften erforderlich sind) und Satzungen sowie alle Kosten, die durch regelmässige Aktualisierungen oder Änderungen der Prospekte oder der Satzungen entstehen, sowie andere administrative Ausgaben;
- alle Beträge, welche die Gesellschaft aufgrund von Entschädigungsklauseln in ihrer Satzung oder in einem Vertrag mit einem Funktionsträger der Gesellschaft zu zahlen hat;
- anderweitige Zahlungen, die nach den Bestimmungen des COLL Sourcebook zu leisten sind;
- alle Kosten der Kommunikation mit potenziellen oder aktuellen Anlegern ausser Werbekosten;
- alle Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Auflage und anfänglichen Organisation neuer Fonds, der Notierung von Anteilen an einer Börse, dem Angebot von Anteilen und der Auflegung, Umschichtung und Löschung von Anteilen in einem neuen oder bestehenden Fonds;
- bestimmte Verbindlichkeiten bei der Zusammenlegung oder Umstrukturierung, die nach der Übertragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen entstehen, wie ausführlicher im FCA Handbook bestimmt;

- die Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, Informationsstellen und anderen Körperschaften, deren Ernennung der Gesellschaft von aufsichtführenden Behörden vorgeschrieben wird;
- die Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der betrieblichen Sorgfaltspflicht, der für die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen nachgekommen wird;
- Lizenzgebühren für die Benutzung der Namen von Börsenindizes;
- Gebühren von externen Rating-Agenturen (z. B. Standard & Poor's); und
- gegebenenfalls ist auf diese Gebühren Mehrwertsteuer zu entrichten.

Die aktuelle allgemeine Verwaltungsgebühr für jede Anteilsklasse ist in Anhang II aufgeführt.

Zur Klarstellung sei gesagt, dass die im nachstehenden Absatz 7.3.3 erwähnten Abzüge und Erträge aus der Wertpapierleihe nicht in der AVG enthalten sind.

7.3 An den ACD zu zahlende Gebühren

7.3.1 *Jährliche Managementgebühr*

Für die Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten erhält der ACD aus dem Vermögen eines jeden Fonds eine Jahresgebühr als Entgelt gezahlt, wie in Anhang II beschrieben. Die jährliche Managementgebühr kann je nach Anteilsklasse unterschiedlich ausfallen. Die jährliche Managementgebühr läuft täglich rückwirkend auf und ergibt sich aus dem Nettoinventarwert der Fonds auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Vermögens des betreffenden Fonds am unmittelbar vorhergehenden Handelstag; der monatlich anfallende Betrag ist am letzten Handelstag eines jeden Monats fällig. Die derzeitigen jährlichen Managementgebühren für die Anteilsklassen (ausgedrückt als Prozentangabe per annum des Nettoinventarwerts eines jeden Fonds) sind in Anhang II angegeben. Der ACD kann die jährliche Managementgebühr für eine Anteilsklasse nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit teilweise oder gänzlich erlassen, sofern dieser Erlass durchgängig für alle Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse gilt.

Für Anteile der Klasse S wird keine jährliche Managementgebühr erhoben. Es ist möglich, dass Anteilhaber aufgrund einer besonderen Vertragspflicht eine jährliche Managementgebühr an den ACD zahlen. Die Art und Weise, wie diese Gebühr berechnet wird, aufläuft und gezahlt wird, wird zu gegebener Zeit mit den Anteilhabern dieser Klasse vereinbart.

Investiert ein Fonds (Fonds A) in Anteile oder Aktien eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (Fonds B), der unmittelbar oder mittelbar vom ACD selbst oder einer Gesellschaft des ACD verwaltet wird, mit der er durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, erstattet der ACD an Fonds A die jährliche Managementgebühr zurück, welche Fonds B auf dem Wert der

Anlagen erhebt, die Fonds A in Fonds B investiert hat. Darüber hinaus zahlt der Fonds A keinen Ausgabeaufschlag und keine Rücknahmegebühr für seine Anlagen im Fonds B.

7.3.2 *Auslagen*

Der ACD hat des Weiteren Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, ordnungsgemäss belegten Auslagen, die ihm bei der Erfüllung seiner o. g. Pflichten entstanden sind.

7.3.3 *Performancegebühr*

Der ACD hat ausserdem Anrecht auf den Erhalt einer weiteren Gebühr, die mit der Wertentwicklung bestimmter Fonds oder Anteilklassen zusammenhängt (die „Performancegebühr“). Der Betrag der Gebühr, die Umstände, unter denen diese zahlbar wird, die Berechnungsmethode, die Fonds oder Anteilklassen, für die sie gilt, und andere einschlägige Belange sind in den Anhängen I und VII dargelegt.

Gegebenenfalls ist auf die o. g. Gebühren oder Aufwendungen Mehrwertsteuer zu entrichten.

7.4 **Gebühren und Auslagen der Depotbank**

Die Depotbank hat Anspruch auf eine regelmässige Gebühr aus dem Vermögen eines jeden Fonds als Vergütung, die täglich berechnet wird und aufläuft und so bald wie möglich nach dem Ende eines jeden Monats zahlbar ist, sowie auf bestimmte zusätzliche Gebühren und Auslagen. Die regelmässige Gebühr der Depotbank wird zunächst vom ACD bezahlt; dieser Betrag wird dem ACD durch die Allgemeine Verwaltungsgebühr erstattet, wie oben in Abschnitt 7.2 erläutert. Die regelmässige Gebühr beginnt am Tag des ersten Bewertungszeitpunkts. Der Satz der regelmässigen Gebühr der Depotbank in Bezug auf jeden Fonds entspricht dem Satz oder den Sätzen, der/die jeweils zwischen dem ACD und der Depotbank in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook vereinbart wird/werden. Der Satz der regelmässigen Gebühr der Depotbank in Bezug auf jeden Fonds beträgt zurzeit:

Wert des Fonds	Gebühr
0 - 65 Mio. GBP	0,025 %
über 65 - 175 Mio. GBP	0,02 %
über 175 Mio. GBP	0,01 %

und entspricht dem am vorherigen Geschäftstag berechneten Nettoinventarwert des Fonds. An Tagen, die keine Geschäftstage sind, wird der am vorherigen Geschäftstag berechnete Wert zur Bewertung herangezogen. Ausserdem wird aus den einzelnen Fonds die Mehrwertsteuer auf den Betrag der regelmässigen Gebühr bezahlt.

Im Fall der Beendigung eines Fonds hat die Depotbank weiterhin Anrecht auf die regelmässige Gebühr in Bezug auf diesen Fonds bis zu einschliesslich dem Tag, an dem die Endausschüttung zur Beendigung des Fonds erfolgt, oder, im Fall der Beendigung nach der Verabschiedung eines ausserordentlichen Beschlusses zur Genehmigung eines Vergleichs, bis zu einschliesslich dem

letzten Tag, an dem der Depotbank die Verwahrung des Fondsvermögens obliegt. Eine solche regelmässige Gebühr wird berechnet, unterliegt den gleichen Bedingungen, läuft auf und wird bezahlt wie oben erläutert, wobei jedoch für die Zwecke der Berechnung der regelmässigen Gebühr bezüglich eines Tages nach dem Tag, an dem die Auflösung des Fonds beginnt, der Wert des Fondsvermögens dem Nettoinventarwert entspricht, der zu Beginn dieses Tages bestimmt wurde.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass der Depotbank neben der regelmässigen Gebühr als Vergütung auch Verwahrungsgebühren (wenn sie als Verwahrstelle agiert) und andere Transaktions- und Bankgebühren zustehen können. Gegenwärtig delegiert die Depotbank die Aufgaben der Verwahrstelle des Fondsvermögens an die State Street Bank & Trust Company („SSBTC“).

Die Vergütung für die Tätigkeit als Verwahrstelle entspricht dem Satz und/oder Betrag, den der ACD, die Depotbank und die Verwahrstelle zu gegebener Zeit vereinbaren. Die Vergütung für die Tätigkeit als Verwahrstelle wird direkt aus dem Vermögen eines Fonds gezahlt und ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebühr nicht enthalten. Die Vergütung beträgt zurzeit zwischen 0,005 % per annum und 0,75 % per annum des Vermögenswerts eines jeden Fonds (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), der dem Nettoinventarwert des Fonds am letzten Geschäftstag eines jeden Monats entspricht. An Tagen, die keine Geschäftstage sind, wird der am vorherigen Geschäftstag berechnete Wert zur Bewertung herangezogen. Die Transaktionsgebühren betragen zurzeit zwischen 0 GBP und 150 GBP je Transaktion (gegebenenfalls zzgl. MwSt.). Die Transaktionsgebühren werden unmittelbar aus dem Vermögen eines Fonds gezahlt und sind nicht in der Allgemeinen Verwaltungsgebühr enthalten. Die Verwahrungs- und Transaktionsgebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Neben der o. g. Vergütung hat die Depotbank Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihr ordnungsgemäss bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Ausübung der Befugnisse mit Bezug auf die Gesellschaft und jeden Fonds entstehen. Die Erstattung dieser Auslagen der Depotbank erfolgt durch den ACD, und der ACD erhält diesen Betrag im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsgebühr zurück, sofern nachstehend nichts Anderweitiges angegeben ist. Solche Auslagen umfassen u. a.:

- (i) Die an SSBTC, an die die Depotbank die Aufgaben der Verwahrstelle des Fondsvermögens delegiert hat, zahlbaren Gebühren und Kosten (die ausschliesslich in Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als Depotbank entstehen), wobei diese Gebühren vom ACD, der Depotbank und der Verwahrstelle zu gegebener Zeit vereinbart werden und direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu zahlen sind;
- (ii) alle von der Depotbank erhobenen Gebühren und Aufwendungen von Vertretern, die die Depotbank ernannt hat, damit sie sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen;
- (iii) alle Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Einziehung und Ausschüttung von Erträgen entstehen;
- (iv) alle Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die Erstellung des Jahresberichts der Depotbank für die Anteilhaber entstehen;

- (v) alle Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften oder anderen Transaktionen;
- (vi) Gebühren und Aufwendungen, die an professionelle Berater zu zahlen sind, die die Depotbank beraten oder unterstützen.

Zusätzlich dazu ist in Verbindung mit dem Vorstehenden gegebenenfalls Mehrwertsteuer zu zahlen.

Aufwendungen, die keinem bestimmten Fonds zuzuschreiben sind, werden auf die Fonds verteilt. In diesen Fällen sind solche Aufwendungen und Auslagen auch zahlbar, wenn sie einer Person (einschliesslich des ACD oder eines verbundenen Unternehmens oder Nominees der Depotbank oder des ACD) entstehen, der die Depotbank die betreffende Aufgabe auf Grundlage des COLL Sourcebook übertragen hat.

7.5 Vergütung des Anlagemanagers

Vergütungen und Aufwendungen des Anlageverwalters (zuzüglich Mehrwertsteuer, falls zutreffend) für die Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten werden vom ACD aus der Vergütung bestritten, die er aufgrund des ACD-Vertrags bezieht.

Weitere Angaben zu diesem Vertrag sind vorstehend in Absatz 6.4.2, „Bedingungen der Ernennung“ enthalten.

7.6 Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen an die einzelnen Fonds

Alle obigen Gebühren, Abgaben und Aufwendungen (soweit sie nicht vom ACD getragen werden) werden dem Fonds belastet, für dessen Rechnung sie entstanden sind. Darunter fallen sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Anteilhaberregister entstehen. Diese werden jedoch der spezifischen Anteilsklasse zugeordnet und berechnet, mit der sie innerhalb des jeweiligen Fonds verbunden sind.

Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden normalerweise auf alle Fonds der Gesellschaft nach Massgabe des Nettoinventarwerts der Fonds umgelegt. Allerdings kann der ACD auch nach eigenem Ermessen diese Gebühren und Aufwendungen in einer Weise zuordnen, die er für die Anteilhaber insgesamt für gerecht hält.

Wenn die Gewinne zur Zahlung der Kosten nicht ausreichen, wird der Mehrbetrag dem Kapital entnommen.

7.7 Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen zwischen Kapital und Erträgen

Gebühren und Aufwendungen werden für jeden Fonds auf Anteilklassenebene auf Kapital und Erträge umgelegt.

Gebühren und Aufwendungen bezüglich thesaurierender und ausschüttender Anteilen werden zunächst von den Erträgen abgezogen. Wenn der Ertrag nicht ausreicht, um diese Gebühren und Aufwendungen zu begleichen, wird der Restbetrag vom Kapital abgezogen.

Gebühren und Aufwendungen bezüglich ausschüttender Anteile der Gruppe 2 werden vom Kapital abgezogen.

Wenn Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden, kann dies zu einer Aushöhlung des Kapitals führen und das weitere Kapitalwachstum beschränken.

Informationen über einen Umtausch zwischen Anteilsklassen sind Absatz 3 zu entnehmen.

Beachten Sie bezüglich weiterer Informationen darüber, wie sich diese Zuweisung auf Ihre Anlage auswirken kann, die Risikowarnung „Zuweisung von Gebühren“ in Anhang VII.

7.8 **Gebührenerhöhungen**

Eine wesentliche Erhöhung einer Gebühr kann, sofern es sich aus Sicht des ACD eher um eine signifikante als um eine grundlegende Änderung handelt, gemäss den Bestimmungen des COLL Sourcebook und vorbehaltlich der Einhaltung einer Frist von 60 Tagen zur schriftlichen Benachrichtigung der Anteilinhaber erfolgen. Wird diese Änderung als grundlegend erachtet, ist die Zustimmung der Anteilinhaber erforderlich.

8. **SATZUNG**

Die Satzung der Gesellschaft enthält Bestimmungen, die (ausser bei Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch) die Verwaltungsratsmitglieder, sonstigen leitenden Angestellten und Abschlussprüfer der Gesellschaft sowie (ausser bei dem Versäumnis, gebührende Sorgfalt und Umsicht bei der Ausübung ihrer Funktionen bezüglich der Gesellschaften walten zu lassen) die Depotbank unter bestimmten Umständen von der Haftung freistellen.

9. **VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMMRECHTE**

9.1 **Versammlungen der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Fonds**

Die Gesellschaft verzichtet darauf, Jahreshauptversammlungen abzuhalten.

Sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bestimmungen über Hauptversammlungen der Gesellschaft auch für die Versammlungen der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Fonds, allerdings mit Bezug auf die Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Fonds und auf den Wert und die Preise dieser Anteile.

9.2 **Beantragung von Versammlungen**

Der ACD kann jederzeit eine Hauptversammlung beantragen.

Anteilinhaber können ebenfalls eine Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen, an der sie Anteile halten. Ein Antrag seitens der Anteilinhaber muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert und von den Anteilhabern unterzeichnet sein, die am Datum des Antrags als Anteilinhaber von mindestens einem Zehntel des Werts aller an diesem Tag umlaufenden Anteile eingetragen sind. Der Antrag ist am Hauptsitz der Gesellschaft einzureichen. Der ACD muss spätestens acht Wochen nach Eingang eines derartigen Antrags eine Hauptversammlung einberufen.

9.3 **Benachrichtigung und Quorum**

Den Anteilhabern ist die Hauptversammlung mindestens 14 Tage zuvor anzukündigen. Die Anteilhaber haben das Recht, bei der Feststellung des Quorums mitgezählt zu werden, und sind auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch ihren Bevollmächtigten stimmberechtigt. Das Quorum für die Versammlung besteht aus zwei Anteilhabern, die persönlich oder durch Vollmacht anwesend sind. Das Quorum für eine vertagte Versammlung besteht aus einer Person, die berechtigt ist, bei der Feststellung des Quorums mitgezählt zu werden. Benachrichtigungen über Versammlungen und vertagte Versammlungen werden den Anteilhabern an ihre eingetragene Anschrift übersandt.

9.4 **Stimmrechte**

Auf einer Hauptversammlung hat bei einer Abstimmung durch Handaufheben jeder Anteilhaber (falls es sich um eine natürliche Person handelt), der persönlich oder (falls es sich um eine juristische Person handelt) durch seinen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme.

Bei einer Wahlabstimmung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Prozentsatz der mit allen umlaufenden Anteilen insgesamt verbundenen Stimmrechte, welcher dem Verhältnis des Anteilpreises zur Summe der Preise aller Anteile entspricht, die an dem Datum in Umlauf waren, das sieben Tage vor dem Tag liegt, an dem die Ankündigung der Versammlung abgesendet wurde.

Ein Anteilhaber, der mehr als eine Stimme besitzt, muss bei einer Abstimmung nicht alle seine Stimmrechte verwenden oder alle Stimmen, die er abgibt, in derselben Weise verwenden.

Im Fall eines gemeinsamen Besitzes von Anteilen wird die Stimme des vorrangigen Anteilhabers, der persönlich oder durch einen Vertreter an der Abstimmung teilnimmt, angenommen unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Anteilhaber. Vorrangigkeit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Reihenfolge, in der die Namen der Anteilhaber im Register geführt werden.

Abgesehen von den Fällen, in denen das COLL Sourcebook oder die Satzung der Gesellschaft einen ausserordentlichen Beschluss vorschreiben (der mindestens mit Dreiviertelmehrheit der bei einer Versammlung abgegebenen Stimmen zustande kommen muss), kommt jeder vom COLL Sourcebook vorgeschriebene Beschluss mit einfacher Mehrheit der für und gegen den Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen zustande.

Der ACD darf bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt werden. Weder der ACD noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen (im Sinne des COLL Sourcebook) darf auf einer Versammlung der Gesellschaft abstimmen, es sei denn aufgrund von Anteilen, welche der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen namens einer Person oder gemeinsam mit einer Person besitzt, die, falls sie der registrierte Anteilhaber ist, abstimmen könnte und von welcher der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung erhalten hat.

Wenn alle Anteile an einem Fonds auf den ACD oder seine Vertreter registriert sind bzw. von ihm/ihnen gehalten werden und daher von der Abstimmung ausgeschlossen sind und ein Beschluss (einschliesslich eines ausserordentlichen Beschlusses) für die Durchführung einer Versammlung erforderlich ist, muss zu diesem Zweck keine entsprechende Versammlung einberufen werden. Ein Beschluss kann stattdessen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Depotbank mit dem schriftlichen Einverständnis der Anteilhaber, die 50 % oder mehr bzw. im Falle eines ausserordentlichen Beschlusses 75 % oder mehr der ausgegebenen Anteile vertreten, gefasst werden.

Unter „Anteilhabern“ werden in diesem Zusammenhang Anteilhaber verstanden, die zu einem vom ACD festzulegenden Termin in das Register aufgenommen wurden, wobei dieser Termin eine angemessene Zeit vor dem Zeitpunkt liegen muss, an dem die Benachrichtigungen über die relevante Versammlung versendet werden.

9.5 **Änderung von Rechten einer Klasse oder eines Fonds**

Die mit einer Klasse oder einem Fonds verbundenen Rechte können nur durch einen entsprechenden ausserordentlichen Beschluss einer Versammlung der Anteilhaber dieser Klasse oder dieses Fonds geändert werden.

10. **BESTEUERUNG**

10.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Die nachfolgenden Angaben stellen einen allgemeinen Leitfaden auf Grundlage des geltenden Rechts im Vereinigten Königreich und der Praxis der britischen Steuerbehörde (HM Revenue and Customs) dar, die Änderungen unterliegen. Sie fassen die Steuersituation der Fonds und von Anlegern zusammen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind (soweit nicht anders angegeben) und Anteile als Anlagen halten. Potenziellen Anlegern, die Fragen zu ihrer Steuersituation haben oder anderen Steuergesetzen als denen Grossbritanniens unterliegen, wird empfohlen, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

10.2 **Die Fonds**

Jeder Fonds wird für Zwecke der Besteuerung nach britischem Steuerrecht als separate Einheit behandelt.

Die Fonds sind allgemein von der britischen Steuer auf Kapitalerträge befreit, die bei der Veräusserung von Anlagen (einschliesslich zinsausschüttender Wertpapiere und Derivate, jedoch ohne nicht als Meldefonds zugelassene Offshore-Fonds) der Fonds realisiert werden.

Der Fonds braucht keine weiteren Steuern auf Dividenden von britischen und nicht britischen Unternehmen zu entrichten, sofern der Fonds in Fällen, in denen dies günstiger wäre, nichts Gegenteiliges beschlossen hat, oder wenn ein „Bond“-Fonds eine Immobilienertragsausschüttung erhält. Die Fonds müssen eine Körperschaftssteuer von 20 % auf die meisten anderen Gewinne abführen, jedoch erst nach Abzug der abzugsfähigen Verwaltungsaufwendungen und des Betrags etwaiger Zinsausschüttungen. Wenn ein Fonds ausländischen Steuern auf Erträge unterliegt, können diese normalerweise als Aufwand behandelt oder von jeder zahlbaren britischen Unternehmenssteuer auf diese Erträge abgezogen werden.

10.3 Anteilinhaber

10.3.1 Erträge – Aktienfonds

Fonds, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um so genannte „Aktienfonds“ handelt, zahlen sämtlichen ausschüttungsfähigen Gewinn in Form von Dividendenausschüttungen (die im Fall von thesaurierenden Anteilen automatisch vom Fonds einbehalten werden) aus. Nähere Angaben darüber, ob ein bestimmter Fonds aus steuerlicher Sicht ein „Aktienfonds“ oder ein „Anleihefonds“ ist, befinden sich in Anhang I.

Alle im Vereinigten Königreich ansässigen Steuerzahler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, haben das Recht auf einen Dividendenfreibetrag, in dessen Rahmen die ersten Gesamtdividendenerträge bis zu einer Höhe von 5.000 GBP steuerbefreit sind. Daher hängt die steuerliche Behandlung von Dividendenzahlungen davon ab, ob diese unter den Dividendenfreibetrag des jeweiligen Anlegers fallen. Für Dividendenzahlungen, die unter den Dividendenfreibetrag fallen, sind keine weiteren Steuern zu zahlen oder zurückzuerstatten, da sie in der Steuererklärung nicht berücksichtigt werden müssen. Für Dividendenzahlungen, die den Dividendenfreibetrag übersteigen, gelten besondere Steuersätze. Diese Einkünfte sind in der Steuererklärung anzugeben. Basissatz-Steuerzahler unterliegen einer zusätzlichen Steuerpflicht von 7,5 %. Steuerzahler mit höheren Sätzen unterliegen einer zusätzlichen Steuerpflicht von 32,5 %. Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz unterliegen einer zusätzlichen Steuerpflicht von 38,1 %. Die britische Regierung hat angekündigt, dass der jährliche Dividendenfreibetrag ab April 2018 von 5.000 GBP auf 2.000 GBP gesenkt wird.

Anteilinhaber, die juristische Personen sind und Dividendenausschüttungen erhalten, müssen sie gegebenenfalls halbieren (wobei diese Teilung in der Steuerbescheinigung angegeben wird). Jeder Teil, der Dividenden eines Unternehmens darstellt, wird als Dividendenertrag behandelt, und darauf sind keine weiteren Steuern fällig. Die restlichen Erträge werden als jährliche Zahlung nach Abzug der Einkommensteuer zum Basissatz angesehen, und Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, müssen je nach ihren Umständen gegebenenfalls eine Steuer auf den Bruttobetrag entrichten, wobei sie in den Genuss einer Einkommensteuergutschrift von 20 % kommen bzw. einen Teil des auf der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Einkommensteuerfreibetrags zurückverlangen können.

10.3.2 Erträge – Rentenfonds

Fonds, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um so genannte „Anleihefonds“ handelt, zahlen zurzeit Zinsausschüttungen, die im Fall von thesaurierenden Anteilen automatisch vom Fonds einbehalten werden, aus. Nähere Angaben darüber, ob ein bestimmter Fonds aus steuerlicher Sicht ein „Aktienfonds“ oder ein „Rentenfonds“ ist, befinden sich in Anhang I. Zinsausschüttungen werden ohne Abzug der britischen Einkommensteuer gezahlt.

Im Vereinigten Königreich ansässige Steuerzahler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, haben das Recht auf einen persönlichen Sparfreibetrag, in dessen

Rahmen ihre Gesamtzinserträge bis zu einer Höhe von 1.000 GBP steuerbefreit sind, sofern es sich bei diesen Personen um Basissatz-Steuerzahler handelt. Für Steuerzahler mit höheren Sätzen sind die Gesamtzinseinnahmen bis zu einer Höhe von 500 GBP steuerbefreit. Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz haben keinen Anspruch auf einen persönlichen Sparfreibetrag. Die steuerliche Behandlung der Zinszahlungen hängt daher davon ab, ob sie unter den persönlichen Sparfreibetrag des jeweiligen Anlegers fallen. Zinserträge, die über den persönlichen Sparfreibetrag hinausgehen, müssen in der Steuererklärung des Anlegers aufgeführt werden. Steuerpflichtige nach dem Basissatz zahlen auf diese Erträge Steuern in Höhe von 20 %. Steuerzahler mit höheren Sätzen zahlen Steuern in Höhe von 40 % darauf. Steuerzahler mit zusätzlichem Satz zahlen Steuern in Höhe von 45 % darauf.

Anteilhaber, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, müssen im Rahmen der nachfolgend unter „Kapitalerträge“ beschriebenen Darlehensbeziehungsregelung Steuern auf ihren Anteilsbestand (einschliesslich Zinsausschüttungen oder Thesaurierungen) zahlen.

10.3.3 **Automatischer Informationsaustausch**

Die Gesellschaft unterliegt Gesetzen des Vereinigten Königreichs, die die Identifizierung von Anlegern, die für Steuerzwecke in verschiedenen anderen Ländern ansässig sind, und die Bereitstellung von Daten bezüglich Beteiligungen und an Anleger ausgezahlte Beträge verlangen.

Im Jahr 2010 erliess die US-Regierung Regelungen, die von Finanzinstituten verlangen, den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (Taxpayer Identification Number) und Anlageinformationen gegenüber den US-Steuerbehörden offenzulegen. Gemäss den lokalen Gesetzen, die infolge einer zwischen dem Vereinigten Königreich und den USA geschlossenen Vereinbarung umgesetzt wurden, muss die Gesellschaft Anleger identifizieren, die in den USA Steuern zahlen, und der britischen Steuerbehörde diese Angaben bereitstellen, damit diese sie an die US-Steuerbehörde weitergeben kann. Diese Regelungen werden allgemein als „FATCA“ bezeichnet und traten am 1. Juli 2014 in Kraft.

Im Anschluss an die Einführung der FATCA-Regelungen erklärten sich mehrere andere Länder einverstanden, ein ähnliches System auf globaler Basis zu schaffen. Diese Regelungen werden allgemein als „Gemeinsamer Meldestandard“ bezeichnet und in ihrem Rahmen werden in einer viel grösseren Anzahl von Ländern ähnliche Identifizierungs- und Melderegulungen angewendet. Der gemeinsame Meldestandard ist nun im Vereinigten Königreich und in den meisten anderen Ländern in Kraft.

Des Weiteren ist die Gesellschaft verpflichtet, der britischen Steuerbehörde Daten zu den Zinsen zu melden, die an in Grossbritannien ansässige Personen ausgezahlt wurden.

Die Gesellschaft kann der britischen Steuerbehörde nur dann im Rahmen von FATCA und CRS Auskunft erteilen, wenn jeder betroffene Anteilhaber der Gesellschaft oder ihrem Vertreter alle Informationen zur Verfügung stellt, die von der Gesellschaft zur

Erfüllung dieser Verpflichtungen als erforderlich erachtet werden. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars für die Zeichnung von Anteilen oder der Entgegennahme einer Übertragung von Anteilen der Gesellschaft verpflichtet sich jeder betroffene Anteilhaber, der Gesellschaft oder ihrem Vertreter derlei Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

10.3.4 **Gewinnausgleich**

Die erste Gewinnzuteilung an einen Anleger nach der Zeichnung von Anteilen kann einen Gewinnausgleichsbetrag enthalten. Dabei handelt es sich um die Rückzahlung der aufgelaufenen Erträge, die vom Anteilhaber als Teil des Kaufpreises gezahlt wurden. Es handelt sich um eine Kapitalrückzahlung, die nicht zu versteuern ist. Der Betrag des Gewinnausgleichs sollte bei der Ermittlung der Kapitalertragssteuer von den Anschaffungskosten der Anteile abgezogen werden. Der Ausgleich wird auf alle Fonds angewendet und Ausgleichsbeträge werden auf Steuerbelegen für jede Ausschüttung und jede Thesaurierung ausgewiesen.

10.3.5 **Gewinne**

Anteilhaber, die ihren steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, unterliegen je nach ihren persönlichen Umständen eventuell der Kapitalertragssteuer oder – wenn es sich um Unternehmen handelt – der Körperschaftssteuer auf Gewinne aus der Rücknahme, der Übertragung oder sonstigen Veräusserung von Anteilen (jedoch nicht aus dem Umtausch zwischen Klassen innerhalb eines Fonds, mit Ausnahme bei einer Übertragung in oder aus einer abgesicherten Anteilsklasse).

Inhaber von Anteilen an „Rentenfonds“, die juristische Personen sind und der Körperschaftssteuer unterliegen, müssen ihren Anteilsbestand als „Kreditbeziehung“ behandeln, der einer Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert unterliegt.

Ein Teil des Wertanstiegs von thesaurierenden Anteilen stellt die Thesaurierung der Erträge dar (samt Gewinnausgleich, aber ohne fiktive Steuergutschrift). Diese Beträge können bei der Berechnung des Kapitalgewinns bei der Veräusserung zu den Anschaffungskosten addiert werden.

Weitere Informationen für Anteilhaber sind in den „Help Sheets“ der britischen Steuerbehörde zu den Körperschaftssteuer-Abschnitten der Steuererklärung enthalten.

11. **AUFLÖSUNG EINER GESELLSCHAFT ODER SCHLIESSUNG EINES FONDS**

Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, es sei denn, als nicht eingetragene Gesellschaft gemäss Teil V des Insolvency Act 1986 (Konkursgesetz von 1986) oder gemäss dem COLL Sourcebook. Ein Fonds kann nur gemäss dem COLL Sourcebook geschlossen werden.

Soll die Gesellschaft gemäss dem COLL Sourcebook aufgelöst oder ein Fonds gemäss dem COLL Sourcebook geschlossen werden, kann die Auflösung bzw. Schliessung nur nach Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA kann diese Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach Untersuchung der Angelegenheiten der Gesellschaft) entweder erklärt, dass die Gesellschaft binnen 12 Monaten ab dem Tag

der Erklärung in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen oder aber, dass sie dazu nicht in der Lage sein wird. Nach dem COLL Sourcebook kann die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, falls zur gegebenen Zeit das Amt des ACD nicht besetzt ist.

Die Gesellschaft oder ein Fonds können gemäss dem COLL Sourcebook aufgelöst werden, wenn:

- 11.1 die Anteilhaber einen entsprechenden ausserordentlichen Beschluss fassen; oder
- 11.2 der (eventuell) in der Satzung für die Dauer der Gesellschaft oder einen bestimmten Fonds festgelegte Zeitraum abläuft oder ein Ereignis eintritt, für dessen Eintreten die Satzung die Auflösung der Gesellschaft oder die Schliessung eines bestimmten Fonds vorsieht (z. B. wenn das Anteilskapital der Gesellschaft oder (mit Bezug auf einen Fonds) der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 10 Mio. GBP beträgt, oder wenn eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes bedeutet, dass es nach Ansicht des ACD wünschenswert ist, den Fonds zu schliessen); oder
- 11.3 der Tag eintritt, an dem ein vom ACD beantragter und von der FCA bewilligter Widerruf des Zulassungsbescheids für die Gesellschaft oder die Auflösung des betreffenden Fonds wirksam wird, oder
- 11.4 am Tag des Inkrafttretens eines genehmigten Vergleichs, der dazu führt, dass die Gesellschaft keinerlei Vermögen mehr hält, oder
- 11.5 im Fall eines Fonds, am Tag des Inkrafttretens eines genehmigten Vergleichs, der dazu führt, dass der Fonds keinerlei Vermögen mehr hält oder
- 11.6 an dem Datum, an dem alle Fonds unter die Bestimmungen von Punkt 11.5 fallen oder aus anderweitigen Ursachen kein Fondsvermögen mehr halten, ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hält, die keinem bestimmten Fonds zuzuordnen sind.

Bei Eintreten eines der obigen Ereignisse

- 11.7 werden COLL 6.2 (Dealing), COLL 6.3 (Valuation and Pricing) und COLL 5 (Investment and borrowing powers) nicht mehr für die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds gelten;
- 11.8 stellt die Gesellschaft die Ausgabe und Löschung von Anteilen an der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds ein, stellt der ACD den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen bzw. die mit der Gesellschaft vereinbarte Ausgabe oder Löschung von Anteilen für Rechnung der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds ein;
- 11.9 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers der Anteilhaber vorgenommen;
- 11.10 stellt die Gesellschaft, falls sie aufgelöst wird, ihre Geschäftstätigkeit ein, sofern diese nicht für die Auflösung der Gesellschaft von Vorteil ist;

- 11.11 bleiben die Rechtsstellung als Kapitalgesellschaft, sowie nach Massgabe der obigen Bestimmungen 11.4 bis 11.7 die Befugnisse der Gesellschaft und des ACD bis zur Auflösung der Gesellschaft bestehen.

Sobald nach Beginn der Auflösung der Gesellschaft oder der Schliessung des Fonds (soweit zutreffend) durchführbar, veräussert der ACD das Vermögen der Gesellschaft und begleicht ihre Verbindlichkeiten. Nach der Auszahlung bzw. Bildung angemessener Rückstellungen für sämtliche ordnungsgemäss zu bezahlenden Verbindlichkeiten und die Bildung von Rückstellungen für die Auflösungs- bzw. Schliessungskosten sorgt er dafür, dass die Depotbank aus dem Erlös eine oder mehrere Zwischenausschüttungen an die Anteilhaber entsprechend ihren Anrechten auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft oder des Fonds vornimmt. Wenn der ACD die Anteilhaber nicht bereits über den Vorschlag, die Gesellschaft aufzulösen oder den Fonds zu schliessen, informiert hat, muss der ACD so bald wie möglich nach dem Beginn der Auflösung der Gesellschaft oder der Schliessung des Fonds die Anteilhaber über deren Beginn informieren. Hat der ACD das gesamte Vermögen verwertet und alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds begleichen lassen, sorgt er dafür, dass die Depotbank an oder vor dem Tag, an dem die Schlussabrechnung an die Anteilhaber geschickt wird, ebenfalls aus dem etwa verbliebenen Saldo entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder dem bestimmten Fonds eine letzte Ausschüttung an die Anteilhaber vornimmt.

Sobald vernünftigerweise nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder der Schliessung eines bestimmten Fonds durchführbar, benachrichtigt der ACD die FCA über den Abschluss der Auflösung bzw. der Schliessung.

Ist die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen, wird sie aufgelöst und das noch auf dem Konto der Gesellschaft stehende Geld (einschliesslich nicht abgerufener Ausschüttungen) vom ACD innerhalb eines Monats nach Auflösung an das Gericht gezahlt.

Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder der Schliessung eines Fonds hat der ACD eine Schlussabrechnung zu erstellen, aus der hervorgeht, wie die Auflösung bzw. Schliessung stattgefunden hat und wie das Vermögen verteilt worden ist. Die Abschlussprüfer der Gesellschaft verfassen einen Bericht über die Schlussabrechnung und geben an, ob ihres Erachtens die Schlussabrechnung ordnungsgemäss erstellt worden ist. Diese Schlussabrechnung und der Abschlussprüferbericht sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschluss der Auflösung oder Schliessung der FCA und jedem Anteilhaber (oder, im Fall von gemeinsamen Anteilhabern, dem zuerst genannten Anteilhaber) zuzusenden.

12. **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

12.1 **Rechnungsperioden**

Der jährliche Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft ist im Folgenden aufgeführt:

Für Investec Funds Series ii endet er jedes Jahr am 31. Dezember (dem Abschlussstichtag) und der Zwischenrechnungszeitraum endet am 30. Juni.

Der ACD darf die Gewinnausschüttungen innerhalb eines Rechnungslegungszeitraums anpassen, indem er Gewinne, die anderenfalls auszuschütten wären, vorträgt, um die zu einem späteren

Zeitpunkt zu zahlenden Gewinne zu erhöhen. Nähere Angaben über die Fonds, für die diese Politik zurzeit erwogen wird, befinden sich in Anhang I.

12.2 **Gewinnzuteilung**

Manche Fonds können Zwischen- und Abschlussgewinnzuteilungen aufweisen, andere Fonds vierteljährliche Gewinnzuteilungen und bestimmte Fonds nur Abschlussgewinnzuteilungen (siehe Anhang I). Bei jedem dieser Fonds wird der Gewinn entsprechend dem am Bilanzstichtag verfügbaren Gewinn ausgeschüttet.

In Bezug auf ausschüttende Anteile werden die Gewinnausschüttungen für jeden Fonds, in dem ausschüttende Anteile ausgegeben werden, an oder vor dem entsprechenden jährlichen Gewinnzuteilungstag (s. Anhang I) per Scheck oder über das Banken-Clearingsystem direkt auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen.

Bei Fonds, in denen thesaurierende Anteile ausgegeben werden, fließt der Gewinn dem Kapital des Fonds zu und schlägt sich am Ende des entsprechenden Rechnungslegungszeitraums im Preis eines thesaurierenden Anteils nieder.

Ausschüttungen im Zusammenhang mit ausschüttenden Anteilen, die nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurden, nicht abgerufen worden sind, werden hinfällig und fließen an den entsprechenden Fonds (oder, falls dieser nicht mehr existiert, an die Gesellschaft).

Der in jeder Rechnungsperiode zur Thesaurierung oder Ausschüttung verfügbare Betrag wird wie folgt berechnet: Von der Summe der für Rechnung des betreffenden Fonds in der betreffenden Periode vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge werden die Gebühren und Aufwendungen abgezogen, die der betreffende Fonds für diese Rechnungsperiode aus den Erträgen bezahlt hat oder bezahlen wird. Der ACD nimmt dann weitere Berichtigungen für Steuern, Gewinnausgleich, Erträge, die voraussichtlich in den 12 Monaten nach dem betreffenden Zuteilungstichtag nicht vereinnahmt werden, Erträge, die wegen ungenügender Kenntnis über ihr Fälligwerden nicht auf Fälligkeitbasis verbucht werden sollten, Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto sowie sonstige Angelegenheiten vor, die er nach Beratung mit dem Abschlussprüfer für angebracht hält.

Mit der Einwilligung der Depotbank werden einzelne Erträge von bis zu 10 GBP eventuell nicht ausbezahlt.

12.3 **Jahresberichte**

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird in der Regel innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jedes Rechnungslegungszeitraums veröffentlicht, der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach jedem Zwischenrechnungszeitraum. Ein Bericht mit den vollständigen Abschlüssen ist für jedermann auf Anfrage erhältlich.

12.4 **Unterlagen der Gesellschaft**

Folgende Unterlagen können an jedem Geschäftstag während der normalen Geschäftszeiten in den Büros des ACD in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 5HA, eingesehen werden:

- 12.4.1 die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- 12.4.2 der Prospekt;
- 12.4.3 die Satzung (samt etwaigen Änderungen); und
- 12.4.4 die unten genannten wesentlichen Verträge.

Anteilinhaber können Exemplare der obigen Unterlagen beim ACD anfordern. Der ACD kann nach seinem Ermessen eine Gebühr für Exemplare der Unterlagen (mit Ausnahme des letzten Jahres- und Halbjahresberichts der Gesellschaft und des Prospekts, die auf Anfrage für jedermann kostenlos erhältlich sind) erheben.

12.5 **Materielle Verträge**

Die folgenden Verträge sind von der Gesellschaft nicht im normalen Geschäftsverkehr abgeschlossen worden; sie sind wesentlich oder dürften wesentlich sein:

12.5.1 Depotbankvertrag:

Investec Funds Series ii, Datum 18. März 2016

12.5.2 ACD-Vertrag:

Investec Funds Series ii, Datum 14. September 2001

Einzelheiten zu den o. g. Verträgen sind dem Absatz 5.8 „Management und Verwaltung“ zu entnehmen.

12.6 **Erbringung von Anlageberatungsdiensten**

Sämtliche Angaben zur der Gesellschaft und der Anlage in Anteilen der Gesellschaft sind beim ACD in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 5HA erhältlich. Der ACD ist nicht berechtigt, Anlageberatungsdienste zu erbringen; Personen, die solche Beratung wünschen, sollten sich an einen professionellen Finanzberater wenden. Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen ausschliesslich auf Grundlage des aktuellen Prospekts, und die Anleger sollten darauf achten, dass sie über die neueste Ausgabe verfügen.

12.7 **Telefonaufzeichnungen**

Bitte beachten Sie, dass der ACD Telefonanrufe zu Schulungs- und Überwachungszwecken sowie zur Bestätigung der Anweisungen der Anleger aufzeichnen kann.

12.8 **Beschwerden**

Beschwerden über den Geschäftsbetrieb oder die Vermarktung der Gesellschaft sollten zunächst beim ACD zu Händen des Compliance Officer in Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 7HA, bzw. falls Sie die Beschwerde weiterführen möchten, direkt beim „Financial Ombudsman Service“ in Exchange Tower, London E14 9SR eingereicht werden.

12.9 **Risikomanagement**

Der ACD stellt einem Anteilinhaber auf Wunsch folgende weiteren Informationen zur Verfügung:

12.9.1 die quantitativen Grenzen, die für das Risikomanagement eines Fonds gelten;

12.9.2 die mit Bezug auf 12.9.1 verwendeten Methoden und

12.9.3 neue Entwicklungen des Risikos und der Renditen der Hauptanlagekategorien.

12.10 **Mitteilungen**

Alle Mitteilungen oder Dokumente, die den Anteilinhabern zugestellt werden müssen, werden per Post an die im Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift zugestellt. Alle Dokumente und Überweisungen werden auf Risiko des Anteilinhabers gesendet.

12.11 **Strategie für die Ausübung von Stimmrechten**

Der Anlagemanager verfolgt im Namen des ACD eine Strategie zur Bestimmung, wann und wie Stimmrechte, die mit dem Eigentum des Fondsvermögens verbunden sind, zugunsten der einzelnen Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie sowie nähere Einzelheiten zu den auf Grundlage dieser Strategie für die einzelnen Fonds vorgenommenen Massnahmen sind auf der Website des Anlagemanagers unter www.investecassetmanagement.com verfügbar.

12.12 **Bestmögliche Ausführung**

Die Ausführungsrichtlinie des Anlagemanagers bildet die Grundlage, nach der der Anlagemanager im Zusammenhang mit der Gesellschaft Transaktionen durchführt und Orders aufgibt. Dabei erfüllt er seine Pflichten gemäss dem FCA Handbook, um im Namen der Gesellschaft das bestmögliche Ergebnis für den ACD zu erzielen.

Nähere Informationen über die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sind auf Anfrage vom ACD erhältlich.

12.13 **Vom ACD geleistete Geschäftsanbahnungszahlungen**

Der ACD wird, wie vom FCA Handbook gefordert, der Gesellschaft gegenüber Angaben in Bezug auf Anreize machen. Weitere Details in Bezug auf solche Anreize sind auf Anfrage beim ACD erhältlich.

ANHANG I

EINZELHEITEN ZU DEN FONDS

Das Ziel der Gesellschaft ist die Anlage des Fondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und geldnahen Anlagen, Derivaten und Devisenterminkontrakten, Einlagen und Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss dem FCA Handbook sowie gemäss der jeweiligen Zulassung der Gesellschaft (worunter Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer, Barpositionen, Absicherungen sowie alle weiteren, nach dem einschlägigen FCA Handbook zulässigen Anlagetechniken fallen können), mit dem Ziel, das Anlagerisiko zu streuen und ihren Anteilhabern die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zugutekommen zu lassen.

Die Gesellschaft legt das Vermögen ihrer Fonds in Übereinstimmung mit deren unten beschriebenen Anlagezielen und -politik an. Fonds, deren Name eine bestimmte Anlagekategorie (Anleihen oder Aktien), ein Land, einen Kontinent oder eine Region, eine Währung oder einen bestimmten Markt oder Marktsektor enthält, investieren „überwiegend“ (d. h. mindestens zwei Drittel ihres Vermögens) in dem Namen entsprechende Anlagen.

Ein Investment in ein Unternehmen entspricht dem im Namen des Fonds bezeichneten Land, Kontinent oder der Region, wenn dieses Unternehmen in diesem Land, diesem Kontinent oder dieser Region seinen Sitz hat, notiert ist oder dort den überwiegenden Anteil seiner wirtschaftlichen Aktivität ausübt. Ein Investment gilt als einer im Namen des Fonds bezeichneten Währung entsprechend, wenn das Investment ursprünglich in dieser Währung emittiert wurde.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, dürfen Derivate in jedem Fall zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements oder zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds eingesetzt werden. Wenn Derivate zur Verwirklichung des Anlageziels eines Fonds eingesetzt werden, ist vorbehaltlich spezifischer Angaben nicht vorgesehen, dass der Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der Fonds ein hohes Risiko aufweist.

In allen Fällen gelten die Performance-Ziele der Fonds vor Abzug von Gebühren, d. h. bevor Gebühren auf die Rendite angewendet werden, die die Anteilhaber möglicherweise erhalten.

*Die Fonds tätigen derzeit keine Aktienleihgeschäfte.

Name:	American Fund
FCA-Produktreferenznummer:	633863
Gesellschaft:	Investec Funds Series ii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in einem Portefeuille bestehend aus Aktien von US-Unternehmen und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von US-Unternehmen sind.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Aktien von US-Unternehmen und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von US-Unternehmen sind, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.</p> <p>Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.</p>
Jahresbilanzstichtag:	31. Dezember
Zwischenbilanzstichtag:	30. Juni
Ertragsausschüttungstermin:	28./29. Februar (es gibt keine Zwischenausschüttung)
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs

Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2016) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,0643 % und bei Nettorücknahmen -0,0643 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen: Konzentration Aktienanlagen Wechselkurse Portfoliowährungsabgesicherte Anteilklassen Verlust Marktgeschehen Wertentwicklung in der Vergangenheit

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäss dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Er kann jedoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Kreditaufnahme: Der Fonds kann ferner Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Asia ex Japan Fund
FCA-Produktreferenznummer:	633860
Gesellschaft:	Investec Funds Series ii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen aus Asien ausser Japan und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen aus Asien ausser Japan sind. Insbesondere wird der Manager bestrebt sein, in Unternehmen zu investieren, von denen anzunehmen ist, dass sie vom Wachstum und der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft profitieren werden.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Aktien von Unternehmen aus Asien ausser Japan und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen aus Asien ausser Japan sind, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.</p> <p>Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.</p>
Jahresbilanzstichtag:	31. Dezember
Zwischenbilanzstichtag:	30. Juni
Ertragsausschüttungstermin:	28./29. Februar (es gibt keine Zwischenausschüttung)
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteilen im Rahmen von ISAs
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.

Verwässerungsanpassungen: Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2016) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,2264 % und bei Nettorücknahmen - 0,3260 %.

Fondsstatus für steuerliche Zwecke: Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.

Spezifische Risiken des Fonds: Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen:

Besteuerung in China

Konzentration

Schwellenmärkte

Aktienanlagen

Wechselkurse

Investitionen in China

Verlust

Marktgeschehen

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Politik

Stock Connect

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäss dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Er kann jedoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Kreditaufnahme: Der Fonds kann ferner Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name: Global Energy Fund
FCA-Produktreferenznummer: 633864
Gesellschaft: Investec Funds Series ii
Fondstyp: OGAW

Anlageziel und -politik:

Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen weltweit, die in der Suche und Erschliessung von, der Förderung und dem Vertrieb von Öl, Gas und anderen Energiequellen tätig sind oder als Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor tätig sind, und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen weltweit sind, die in der Suche und Erschliessung von, der Förderung und dem Vertrieb von Öl, Gas und anderen Energiequellen tätig sind oder als Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor tätig sind.

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Aktien von Unternehmen weltweit, die in der Suche und Erschliessung von, der Förderung und dem Vertrieb von Öl, Gas und anderen Energiequellen tätig sind oder als Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor tätig sind, und in Derivaten, deren Basiswerte Aktien von Unternehmen weltweit sind, die in der Suche und Erschliessung von, der Förderung und dem Vertrieb von Öl, Gas und anderen Energiequellen tätig sind oder als Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor tätig sind, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.

Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominated sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.

Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.

Jahresbilanzstichtag: 31. Dezember

Zwischenbilanzstichtag:	30. Juni
Ertragsausschüttungstermin:	28./29. Februar (es gibt keine Zwischenausschüttung)
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2016) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,1820 % und bei Nettorücknahmen - 0,1023 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	<p>Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Besteuerung in China Konzentration Aktienanlagen Wechselkurs Investitionen in China Verlust Marktgeschehen Wertentwicklung in der Vergangenheit Kleine Unternehmen <p>Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäss dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Er kann jedoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu</p>

einem hohen finanziellen Verlust führen.

Kreditaufnahme: Der Fonds kann ferner Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Global Strategic Equity Fund
FCA-Produktreferenznummer:	633861
Gesellschaft:	Investec Funds Series ii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt langfristigen Kapitalzuwachs durch überwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen weltweit, von denen erwartet wird, dass sie überdurchschnittliche Möglichkeiten für Kapitalerträge bieten, sowie in zugehörigen Derivaten.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden in Aktien und Derivaten angelegt. Bei den Aktien handelt es sich um solche, die von Unternehmen ausgegeben werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine hohe Qualität aufweisen (wie z. B. globale Marken) oder gute Wertsteigerungsmöglichkeiten bieten (d. h. am Markt unterbewertet sind), sowie um solche, bei denen erwartet wird, dass sie von erhöhten Gewinnerwartungen profitieren dürften, die derzeit eine erhöhte Anfrage durch Anleger verzeichnen oder bei denen dies für die Zukunft erwartet wird. Es kann ausserdem versucht werden, Chancen für Anlagen in Unternehmen wahrzunehmen, von denen erwartet wird, dass ihre Gewinne im Laufe der Zeit von operativen und strukturellen Verbesserungen profitieren werden. Die Verwendung von Derivaten zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominiert sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.</p> <p>Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.</p>
Jahresbilanzstichtag:	31. Dezember
Zwischenbilanzstichtag:	30. Juni
Ertragsausschüttungstermin:	28./29. Februar (es gibt keine Zwischenausschüttung)
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von

ISAs.

Wertentwicklung in der Vergangenheit:

Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.

Verwässerungsanpassungen:

Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2016) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,1192 % und bei Nettorücknahmen -0,1085 %.

Fondsstatus für steuerliche Zwecke:

Der Fonds ist ein Aktienfonds für steuerliche Zwecke.

Spezifische Risiken des Fonds:

Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VI verwiesen:

Besteuerung in China

Mit China verbundenes Risiko

Schwellenmärkte

Aktienanlagen

Wechselkurs

Investitionen in China

Verlust

Marktgeschehen

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Portfoliowährungsabgesicherte Anteilsklassen

Stock Connect

Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäss dem nach dem im COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Dies kann jedoch dennoch zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Kreditaufnahme: Darüber hinaus kann der Fonds Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

Name:	Monthly High Income Fund
FCA-Produktreferenznummer:	633858
Gesellschaft:	Investec Funds Series ii
Fondstyp:	OGAW
Anlageziel und -politik:	<p>Der Fonds erstrebt hohe monatliche Erträge für die Anleger, vorwiegend durch Anlagen in hoch bewerteten und/oder hochrentierlichen Anleihen aus aller Welt und in Derivaten, deren Basiswerte hoch bewertete und/oder hochrentierliche Anleihen aus aller Welt sind.</p> <p>Das Portefeuille wird so gemanagt, dass Währungsrisiken gegenüber Pfund Sterling so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds werden zu Investmentzwecken, d. h. um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in hoch bewerteten und/oder hochrentierlichen Anleihen aus aller Welt und in Derivaten, deren Basiswerte hoch bewertete und/oder hochrentierliche Anleihen aus aller Welt sind, angelegt. Die Verwendung dieser Anlagebefugnisse zu Anlagezwecken bedeutet insbesondere den Aufbau von Positionen in diesen Anlagen auf längere Sicht statt für taktische kurzfristige Zwecke.</p> <p>Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Fonds kann investiert werden in Bargeld und in geldnahe Anlagen (so z. B. in Geldmarktinstrumente und Einlagen), die in einer frei konvertierbaren Währung denominated sind, sowie in andere Derivate, andere übertragbare Wertpapiere und Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei die Investments in Organismen für gemeinsame Anlagen allerdings auf 10 % des Fondsvermögens begrenzt sind.</p> <p>Darüber hinaus können Wertpapierleihgeschäfte getätigt und andere nach dem COLL Sourcebook zulässige Anlagetechniken eingesetzt werden.</p> <p>Die Angabe „erstklassige Unternehmensanleihen“ bezieht sich auf Anleihen mit Investment Grade, die mindestens ein BBB-Rating einer der anerkannten Ratingagenturen haben oder die von gleichwertiger Qualität sind. Angaben bezüglich „hochverzinslichen Anleihen“ beziehen sich auf Anleihen Sub-Investment Grade. Die im Portfolio gehaltenen Anleihen können Unternehmens- oder Staatsanleihen mit beliebiger Laufzeit sein; sie können das Rating Investment Grade oder Sub-Investment Grade besitzen.</p>
Jahresbilanzstichtag:	31. Dezember
Zwischenbilanzstichtag:	Der letzte Tag eines jeden Monats

Ertragsausschüttungstermine:	<p>Dieser Fonds führt monatliche Ertragsausschüttungen durch. Alle monatlichen Ertragszahlungen erfolgen zwei Monate nach dem monatlichen Abschlussstichtag.</p> <p>Der ACD darf die Gewinne innerhalb einer Rechnungsperiode anpassen, indem er Gewinne, die anderenfalls auszuschütten wären, vorträgt, um die zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlenden Gewinne zu erhöhen.</p>
ISA-Status:	Geeignete Anlage für Aktien und Anteile im Rahmen von ISAs
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang VI enthalten.
Verwässerungsanpassungen:	Ausgehend von historischen Daten (zum 31. August 2016) beträgt die typische geschätzte Höhe der Verwässerungsanpassung bei Nettokäufen von Fondsanteilen 0,4677 % und bei Nettorücknahmen - 0,4677 %.
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds ist ein Rentenfonds für steuerliche Zwecke.
Spezifische Risiken des Fonds:	<p>Anleger werden für eine ausführliche Erläuterung der nachfolgend angegebenen Risiken auf Anhang VII verwiesen:</p> <p>Besteuerung in China</p> <p>Kontrahent</p> <p>Unternehmensanleihen</p> <p>Hoch rentierliche Anleihen</p> <p>Ertragsorientierung (ausschüttende Anteile der Gruppe 2)</p> <p>Zinssatz</p> <p>Investitionen in China</p> <p>Verlust</p> <p>Marktgeschehen</p> <p>Wertentwicklung in der Vergangenheit</p> <p>Preis und Liquidität</p> <p>Rendite</p> <p>Derivate: Derivate dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zur Verwirklichung der Anlageziele des Fonds gemäss dem nach COLL Sourcebook zulässigen maximalen Engagement eingesetzt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der entsprechende Einsatz von Derivaten dazu führt, dass der NIW des Fonds eine hohe Volatilität aufweist oder anderweitig zur Erhöhung seines bestehenden Risikoprofils führt. Der Einsatz von Derivaten durch</p>

diesen Fonds kann das Risiko des Fonds dennoch erhöhen, da durch sie die Auswirkungen von Gewinnen sowie Verlusten vervielfacht werden. Dies kann zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.

Der Fonds kann Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Eigenschaften verwenden, um ein Engagement in Basiswerten, z. B. einem Korb von Wertpapieren oder einem Index, zu erlangen. Der Fonds kann diese Arten von Instrumenten einsetzen, um Zugang zu den Erträgen von (einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, zu erhalten, wenn dies aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten) sein könnte, beträgt unter 10 %. Die Höchstgrenze liegt bei 50 %.

Kreditaufnahme: Der Fonds kann ferner Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt vorübergehend und nicht dauernd.

ANHANG II

MERKMALE DER ANTEILKLASSEN

Anteilsklassen werden zurzeit mit den Buchstaben A, B, I, R und S bezeichnet.

Die folgende Tabelle enthält die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen, die Mindestbestände und die Mindestrücknahmebeträge für alle Anteilsklassen. Der ACD kann nach freiem Ermessen Zeichnungen, Anteilsbestände und/oder Rücknahmen unterhalb der Mindestbeträge akzeptieren. Der regelmässige Sparplan ist gegenwärtig nur für die auf GBP lautenden Anteilsklassen A verfügbar, wobei die Mindestzeichnung für den regelmässigen Sparplan 100 GBP beträgt.

Die Anteile der Klasse S sind nur für Anleger verfügbar, die einen Investmentmanagement-Vertrag oder einen anderen Vertrag nach Festlegung durch den ACD abschliessen. Da die Eigentümerschaft an den Anteilen der Klasse S auf diese Weise beschränkt ist, kann der ACD Zeichnungen dieser Anteile nach seinem freien Ermessen ablehnen oder akzeptieren.

Merkmal	A	A USD	B	I	I USD	I EURO	R	S
Mindestbetrag für die Erstzeichnung	£1.000	\$100.000	£10.000.000	£1.000.000	\$1.000.000	€1.000.000	£100.000	£100.000.000
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	£500	\$10.000	£10.000.000	£250.000	\$250.000	€250.000	£25.000	£1.000.000
Mindestbestand	£1.000	\$100.000	£10.000.000	£1.000.000	\$1.000.000	€1.000.000	£100.000	£100.000.000
Mindestrücknahmebetrag	£500	\$10.000	£10.000.000	£250.000	\$250.000	€250.000	£25.000	£1.000.000
Ausgabeaufschlag	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

In der Tabelle ist auch der für die jeweilige Anteilsklasse geltende Ausgabeaufschlag angegeben. Der Ausgabeaufschlag und die Rücknahmegebühr belaufen sich gegenwärtig bei allen Anteilsklassen auf 0,00 %.

Der ACD kann aus einem eingegangenen Ausgabeaufschlag oder aus anderen eigenen Mitteln gemäss FCA Rules anfängliche Provisionen an Intermediäre entrichten. Ausserdem kann gemäss FCA Rules an Vermittler, die dafür in Frage kommen, eine laufende Provision entsprechend dem Wert der gehaltenen Anteile gezahlt werden. Diese Provisionen stellen keine zusätzlichen Gebühren dar.

Bei abgesicherten Anteilsklassen entspricht der Mindestsatz dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, z. B. dem Gegenwert in Euro oder US-Dollar, wobei als Mindestbetrag für die Erstzeichnung £100.000.000 angegeben ist.

Gebühren und Aufwendungen bezüglich thesaurierender und ausschüttender Anteilen werden von den Erträgen abgezogen. Gebühren und Aufwendungen bezüglich ausschüttender Anteile der Gruppe 2 werden vom Kapital abgezogen. Beachten Sie bezüglich weiterer Informationen darüber, wie sich diese Zuweisung auf Ihre Anlage auswirken kann, die Risikowarnung „Zuweisung von Gebühren“ in Anhang VII.

Die nachfolgende Tabelle enthält die derzeit verfügbaren Anteilsklassen und die jeweilige jährliche Managementgebühr. Die Allgemeine Verwaltungsgebühr beträgt für sämtliche Anteilsklassen bis zu 0,08 % p.a.

Verfügbare Anteilsklassen mit jährlicher Management gebühr				Thesaurierende Anteile (%)					Ausschüttende Anteile (%)										
Fonds name	Fonds serie	Abgesichert	Währung	A	B	I	R	S	A	A(2)	B	B(2)	I	I(2)	R	R(2)	S	S(2)	
American	ii		GBP	1,50	1,25	0,75	1,00	0,0											
		Portfolio währungsabsic herung - AC	GBP	1,50															
			USD	1,50															
Asia ex Japan	ii		GBP	1,50	1,25	0,75	1,00												
Global Energy	ii		GBP	1,50		0,75	1,00	0,0					0,75						
			USD	1,50															
Global Strategic Equity	ii	Portfolio währungsabsic herung - AC	GBP			0,75													
			GBP	1,50		0,75	1,00	0,0											
			USD	1,50															
Monthly High Income	ii		GBP	1,25		0,65	0,75	0,0		1,25				0,65		0,75			

ANHANG III

QUALIFIZIERTE WERTPAPIER- UND DERIVATMÄRKTE

Alle Fonds können an Wertpapier- und Derivatmärkten investieren, bei denen es sich um geregelte Märkte gemäss der MiFID-Definition oder um in EWR-Staaten eingerichtete Märkte handelt, die geregelt sind, regelmässig betrieben werden und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die MiFID-Definition eines geregelten Markts lautet wie folgt:

„Geregelter Markt“ bezeichnet ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, und das eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss sowie gemäss den Bestimmungen des Titels III (Artikel 36-47) funktioniert.

Die ESMA führt Verzeichnisse der geregelten Märkte und multilateralen Handelseinrichtungen (die Datenbank enthält Kennungen für geregelte Märkte). Ist der betreffende Markt (Wertpapiere oder Derivate) im ESMA-Verzeichnis enthalten, ist er zulässig.

http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma

Ein jeder Fonds kann ausserdem an den nachfolgend angegebenen Wertpapier- und Derivatmärkten handeln:

Zulässige Wertpapiermärkte

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
Athens Exchange Group	EM	✓	✓	✓	✓	✓
Australian Securities Exchange	D		✓	✓	✓	
BM&F Bovespa S.A.	EM			✓	✓	
Bolsa de Comercio de Santiago	EM			✓		
Bolsa Mexicana de Valores	EM			✓	✓	✓
Borsa Istanbul	EM		✓	✓	✓	
Bratislava Stock Exchange	F	✓	✓	✓	✓	✓
BSE Limited	EM		✓	✓	✓	
Bucharest Stock Exchange (BVB)	F	✓	✓	✓	✓	✓
Budapest Stock Exchange (including BETa Market)	EM	✓	✓	✓	✓	✓
Bulgarian Stock Exchange - Sofia	F	✓	✓	✓	✓	✓
Bursa Malaysia	EM		✓	✓	✓	✓
Chicago Stock Exchange	D	✓	✓	✓		
Colombo Stock Exchange	F		✓	✓		
Cyprus Stock Exchange	EM	✓	✓	✓	✓	✓
Egyptian Exchange	EM		✓	✓	✓	

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
Hanoi Stock Exchange	F		✓		✓	
Ho Chi Minh Stock Exchange	F		✓		✓	
Hong Kong Exchanges and Clearing Ltd	D		✓	✓	✓	✓
Indonesia Stock Exchange	EM		✓	✓	✓	✓
International Capital Market Association	D		✓	✓	✓	✓
Intercontinental Exchange (ICE – US)	D	✓	✓	✓	✓	✓
Johannesburg Stock Exchange	EM			✓	✓	✓
Korea Exchange	EM		✓	✓	✓	✓
Lima Stock Exchange	EM			✓		
Ljubljana Stock Exchange	F	✓	✓	✓	✓	✓
Malta Stock Exchange	EM	✓	✓	✓	✓	✓
Montreal Exchange	D			✓	✓	✓
MTS Group (MTFs)	D	✓	✓	✓	✓	✓
Nagoya Stock Exchange (including Centrax)	D			✓	✓	✓
NASDAQ	D	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ BX	D	✓	✓	✓		
NASDAQ PHLX	D	✓	✓	✓		
NASDAQ Riga	F	✓	✓	✓	✓	✓

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
NASDAQ Tallinn	F	✓	✓	✓	✓	✓
NASDAQ Vilnius	F	✓	✓	✓	✓	✓
National Stock Exchange Inc.	D	✓	✓	✓		
National Stock Exchange of India	EM		✓	✓	✓	
New Zealand Stock Exchange	D		✓	✓	✓	✓
NYSE	D	✓	✓	✓	✓	✓
NYSE Arca	D	✓	✓	✓		
Osaka Exchange (Including Hercules Market)	D			✓	✓	✓
Pakistan Stock Exchange	F		✓			
Philippine Stock Exchange	EM		✓	✓	✓	✓
Prague Stock Exchange – Regulated Market and (MTF)	EM	✓	✓	✓	✓	✓
RM-System Czech Stock Exchange and (MTF)	EM	✓	✓	✓	✓	✓
Shanghai Stock Exchange	EM		✓	✓	✓	
Shanghai Stock Exchange – Shanghai – Hong Kong Stock Connect	EM		✓	✓	✓	
Shenzhen Stock Exchange	EM		✓	✓		
Shenzhen Stock Exchange – Shenzhen – Hong Kong Stock Connect	EM		✓	✓	✓	

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
Singapore Exchange	D		✓	✓	✓	✓
SIX Swiss Exchange	D	✓	✓	✓	✓	✓
Stock Exchange of Thailand	EM		✓	✓	✓	✓
Taiwan Stock Exchange	EM		✓	✓	✓	
Tel Aviv Stock Exchange	D		✓	✓	✓	
Tokyo Stock Exchange	D			✓	✓	✓
Toronto Stock Exchange	D			✓	✓	✓
TSX Venture Exchange	D			✓	✓	✓
Warsaw Stock Exchange	EM	✓	✓	✓	✓	✓
Zagreb Stock Exchange (and MTF)	F	✓	✓	✓	✓	✓
Ein Markt, der von Händlern betrieben wird, die durch die National Association of Securities Dealers der Vereinigten Staaten und die Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten reguliert werden			✓	✓	✓	✓
Ein Markt, der von Händlern betrieben wird, die durch die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) und die Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten reguliert werden			✓	✓	✓	✓
Ein geregelter Markt und/oder ein reguliertes		✓	✓	✓	✓	✓

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
<p>multilaterales Handelssystem, das sich in einem der unten aufgeführten EU-/EWR-Länder befindet, regelmässig stattfindet und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Siehe Registrierungsportal der ESMA unter: http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma</p>						

**Genehmigte Märkte
Für genehmigte Derivate**

Siehe MiFID-Definition eines geregelten Markts weiter oben

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
Ein geregelter Markt und/oder ein geregeltes multilaterales Handelssystem, das sich in einem der unten aufgeführten EU-/EWR-Länder befindet, regelmässig stattfindet und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Siehe Registrierungsportal der ESMA unter: http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma		✓	✓	✓	✓	✓
Athens Exchange Group	EM			✓	✓	✓
Australian Securities Exchange	D		✓	✓	✓	✓
Borsa Italiana S.P.A.	D			✓	✓	✓
Budapest Stock Exchange – Derivatives Market	EM	✓	✓	✓	✓	✓
Chicago Board of Options Exchange	D	✓		✓		
CME Group	D	✓		✓	✓	✓
Eurex	D		✓	✓	✓	✓
Hong Kong Futures Exchange Limited	D		✓	✓	✓	✓
ICE Futures Canada	D	✓	✓	✓	✓	✓

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
ICE Futures Europe	D	✓	✓	✓	✓	✓
ICE Futures USA	D	✓	✓	✓	✓	✓
Johannesburg Stock Exchange	EM			✓	✓	✓
Johannesburg Stock Exchange Yield X	EM	✓	✓	✓	✓	✓
Kansas City Board of Trade	D	✓		✓		
Korea Exchange	D		✓	✓	✓	✓
Ljubljana Stock Exchange	F	✓	✓	✓	✓	✓
London Stock Exchange – Derivatives Market	D		✓	✓		
MEFF (BME Spanish Exchanges)	D			✓	✓	✓
Montreal Exchange	D	✓		✓	✓	✓
NASDAQ BX	D	✓		✓		
NASDAQ Futures	D	✓		✓		
NASDAQ Nordic	D			✓	✓	✓
NASDAQ PHLX	D	✓		✓		
New Zealand Stock Exchange	D		✓	✓	✓	✓
NYSE	D	✓	✓	✓	✓	
NYSE Arca	D	✓		✓		
Oslo Børs	D			✓	✓	✓

Markt	Kategorie	American Fund	Asia ex Japan Fund	Global Energy Fund	Global Strategic Equity Fund	Monthly High Income Fund
Prague Stock Exchange – Regulated Market and (MTF)	EM	✓	✓	✓	✓	✓
Singapore Exchange	D		✓	✓	✓	✓
Tokyo Stock Exchange	D	✓		✓	✓	✓
Warsaw Stock Exchange	EM	✓	✓	✓	✓	✓
Wiener Börse AG	D			✓	✓	✓

ANHANG IV

BEFUGNISSE ZUR ANLAGE UND KREDITAUFNAHME DER GESELLSCHAFT

1. **Allgemeine Anlageregeln**

Das Vermögen eines jeden Fonds der Gesellschaft wird mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, aber auch unter Beachtung der Beschränkungen in Kapitel 5 des COLL Sourcebook („COLL 5“) und dem vorliegenden Prospekt. Diese Beschränkungen gelten für jeden Fonds und sind nachstehend zusammengefasst.

Die Befugnisse zur Anlage und Kreditaufnahme der Gesellschaft sind nachstehend zusammengefasst.

1.1 **Umsichtige Risikostreuung**

Der ACD gewährleistet, dass die Anlageziele eines Fonds und dessen Anlagepolitik beachtet werden und bei der Anlage des Fondsvermögens das Risiko umsichtig gestreut wird.

1.2 **Deckung**

1.2.1 Wo das COLL Sourcebook den Abschluss einer Transaktion oder das Halten einer Anlage nur dann gestattet (z. B. Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise einbezahlte Wertpapiere und die allgemeine Annahme- oder Zeichnungsbefugnis), wenn mögliche Verpflichtungen aus den Anlagetransaktionen oder dem Halten nicht einen Verstoss gegen eine der Limits in COLL 5 bewirken würden, muss angenommen werden, dass die maximale mögliche Verbindlichkeit der Fonds nach einer anderen dieser Regeln ebenfalls festgelegt wurde.

1.2.2 Wo eine Bestimmung im COLL Sourcebook eine Anlagetransaktion oder das Halten einer Anlage nur dann gestattet, wenn diese Anlagetransaktion oder das Halten oder andere ähnliche Transaktionen abgedeckt sind:

1.2.2.1 ist anzunehmen, dass die Fonds durch die Anwendung einer dieser Regeln gleichzeitig auch jede weitere Pflicht in Bezug auf Deckung einhalten, und

1.2.2.2 kein Deckungselement mehr als einmal eingesetzt werden darf.

2. **OGAW – Allgemeines**

2.1 Vorbehaltlich der Anlageziele und der Anlagepolitik eines Fonds darf das Vermögen eines Fonds, sofern in COLL 5 nicht anders vorgesehen, nur aus einer oder allen der folgenden Anlagen bestehen:

2.1.1 übertragbare Wertpapiere,

2.1.2 zugelassene Geldmarktinstrumente,

- 2.1.3 zugelassene Derivaten und Termingeschäfte,
 - 2.1.4 zugelassene Einlagen und
 - 2.1.5 zugelassene Anteile an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.
- 2.2 Die Anforderungen zur Streuung der Anlagen im Allgemeinen und in Bezug auf die Anlage in Staatspapieren oder sonstigen Wertpapieren öffentlicher Emittenten gelten nicht bis zum Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Zulassungsbescheids für den betreffenden Fonds (oder des Beginns des Erstangebots, falls dieses später beginnt), vorausgesetzt, die Anforderung in obigem Absatz 1.1, eine umsichtige Risikostreuung zu gewährleisten, wird eingehalten.
- 3. Wertpapiere**
- 3.1 Ein übertragbares Wertpapier ist eine Anlage, die unter Artikel 76 (Anteile usw.), Artikel 77 (Instrumente, die eine Verbindlichkeit schaffen oder anerkennen), Artikel 77A (alternative Anleihen für Finanzanlagen), Artikel 78 (Staatspapiere oder Wertpapiere öffentlicher Schuldner), Artikel 79 (Instrumente, die eine Berechtigung für Anlagen geben) und Artikel 80 (Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere darstellen) des Regulated Activities Order fällt.
- 3.2 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Papier nicht übertragen oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.
- 3.3 Unter Anwendung von Absatz 3.2 des vorliegenden Anhangs auf eine Anlage, die durch eine Körperschaft ausgegeben wird und eine Anlage nach Artikel 76 (Anteile usw.) oder 77 (Instrumente, die eine Verbindlichkeit schaffen oder anerkennen) des Regulated Activities Order darstellen, kann die Notwendigkeit einer Zustimmung seitens der Körperschaft oder von Mitgliedern oder Gläubigern derselben ausser Acht gelassen werden.
- 3.4 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Wertpapierinhabers, sich an den Schulden des Emittenten zu beteiligen, nicht auf einen derzeit vom Inhaber diesbezüglich noch unbezahlten Betrag beschränkt ist.
- 3.5 Ein Fonds darf nur in ein übertragbares Wertpapier investieren, wenn dieses folgende Kriterien erfüllt:
- 3.5.1 der mögliche Verlust, der dem Fonds durch das Halten des übertragbaren Wertpapiers entstehen kann, ist auf den Betrag begrenzt, der dafür gezahlt wurde;
 - 3.5.2 seine Liquidität beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des ACD, seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen befugter Anteilinhaber gemäss dem FCA Handbook nachzukommen;
 - 3.5.3 für das Wertpapier sind zuverlässige Bewertungen wie folgt erhältlich:
 - 3.5.3.1 für ein übertragbares Wertpapier, das an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, müssen genaue, zuverlässige und regelmässige Preise existieren, die entweder Marktpreise sind oder

Preise, die von emittentenunabhängigen Bewertungssystemen bereitgestellt werden;

3.5.3.2 für ein übertragbares Wertpapier, das nicht an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, muss eine regelmässige Bewertung stattfinden, die auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder eines kompetenten Investmentresearchs beruht;

3.5.4 für das Wertpapier sind angemessene Informationen wie folgt erhältlich:

3.5.4.1 für ein übertragbares Wertpapier, das an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, müssen dem Markt regelmässige, genaue und umfassende Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;

3.5.4.2 für ein übertragbares Wertpapier, das nicht an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, müssen dem ACD regelmässige und genaue Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;

3.5.5 es ist begebbar und

3.5.6 seine Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des ACD angemessen erfasst.

3.6 Wenn dem ACD keine Informationen zur Verfügung stehen, die zu anderen Bestimmungen führen, wird davon ausgegangen, dass ein übertragbares Wertpapier, das an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird,

3.6.1 die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt, seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen befugter Anteilinhaber nachzukommen, und

3.6.2 begebbar ist.

3.7 Bis zu 5 % des Fondsvermögens können in Optionsscheinen angelegt werden.

4. **Geschlossene Fonds, die übertragbare Wertpapiere darstellen**

4.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds gilt zum Zwecke der Anlage eines Fonds als übertragbares Wertpapier, wenn er die in Absatz 3.5 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllt und,

4.1.1 falls der geschlossene Fonds als Investmentgesellschaft oder Investmentfonds errichtet wurde,

4.1.1.1 er Corporate Governance-Mechanismen für Unternehmen unterliegt und,

- 4.1.1.2 falls eine andere Person Anlageverwaltungstätigkeiten in seinem Namen ausübt, diese Person nationalen Vorschriften über den Anlegerschutz unterliegt; oder
- 4.1.2 falls der geschlossene Fonds nach dem Vertragsrecht errichtet wurde,
 - 4.1.2.1 er Corporate Governance-Mechanismen unterliegt, die denen für Unternehmen gleichwertig sind, und
 - 4.1.2.2 er von einer Person verwaltet wird, die nationalen Vorschriften über den Anlegerschutz unterliegt.

5. **An andere Vermögenswerte gebundene Wertpapiere**

- 5.1 Ein Fonds darf in eine andere Anlage investieren, die zum Zwecke der Anlage eines Fonds als übertragbares Wertpapier gilt, sofern die Anlage
 - 5.1.1 die in obigem Absatz 3.5 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllt und
 - 5.1.2 durch die Performance anderer Vermögenswerte besichert oder daran gebunden ist, die sich von denen, in die ein Fonds investieren kann, unterscheiden können.
- 5.2 Enthält eine in Absatz 5.1 genannte Anlage eingebettete Derivate als Komponente, gelten für diese Komponente die Anforderungen dieses Abschnitts in Bezug auf Derivate und Forwards.

6. **Zugelassene Geldmarktinstrumente**

- 6.1 Ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das in der Regel am Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 6.2 Ein Geldmarktinstrument wird als in der Regel am Geldmarkt gehandelt betrachtet, wenn
 - 6.2.1 es bei Ausgabe eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
 - 6.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
 - 6.2.3 seine Rendite regelmässig mindestens alle 397 Tage an die Lage am Geldmarkt angepasst wird; oder
 - 6.2.4 es ein Risikoprofil einschliesslich Kredit- und Zinsrisiken hat, das dem eines Instruments mit einer in Absatz 6.2.1 oder Absatz 6.2.2 genannten Laufzeit entspricht, oder Renditeanpassungen gemäss Absatz 6.2.3 unterliegt.
 - 6.2.5 Ein Geldmarktinstrument wird als liquide angesehen, wenn es innerhalb eines angemessen kurzen Zeitraums mit begrenzten Kosten verkauft werden kann. Dabei ist die Verpflichtung des ACD zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen befugter Anteilinhaber zu berücksichtigen.

- 6.2.6 Ein Geldmarktinstrument hat einen Wert, der jederzeit genau ermittelt werden kann, wenn fehlerfreie und zuverlässige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die folgende Kriterien erfüllen:
- 6.2.6.1 sie ermöglichen dem ACD die Berechnung eines Nettoinventarwerts in Übereinstimmung mit dem Wert, zu dem das im Portfolio enthaltene Instrument zwischen sachverständigen, vertragswilligen Geschäftspartnern in einer unabhängigen Transaktion ausgetauscht werden könnte; und
 - 6.2.6.2 sie basieren auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen, einschliesslich Systemen, die auf der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten beruhen.
- 6.2.7 Bei einem Geldmarktinstrument, das normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wird davon ausgegangen, dass es liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit präzise bestimmt werden kann, wenn dem ACD keine Informationen zur Verfügung stehen, die zu einer anderen Bestimmung führen würden.

7. **Erfordernis der Zulassung oder des Handels von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten an einem qualifizierten Markt**

- 7.1 In einem Fonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente müssen:
- 7.1.1 an einem qualifizierten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden (wie in Absatz 8.3.1 oder Absatz 8.3.2 beschrieben); oder
 - 7.1.2 an einem qualifizierten Markt gehandelt werden (wie in Absatz 8.4 beschrieben); oder
 - 7.1.3 im Falle eines nicht an einem qualifizierten Markt zugelassenen oder gehandelten Geldmarktinstruments unter die Bestimmungen von Absatz 9.1 fallen; oder
 - 7.1.4 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere sein, sofern
 - 7.1.4.1 die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zu einem qualifizierten Markt beantragt wird, und
 - 7.1.4.2 diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist.
 - 7.1.5 Ein Fonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente als die in Absatz 7.1 genannten investieren.

8. **System der qualifizierten Märkte: Zweck**

- 8.1 Zum Schutz der Anleger sollten die Märkte, an denen Anlagen eines Fonds gehandelt werden,

vom Zeitpunkt des Erwerbs bis zur Veräusserung der Anlage eine angemessene Qualität („qualifiziert“) aufweisen.

- 8.2 Wenn ein Markt nicht mehr qualifiziert ist, verlieren Anlagen an diesem Markt den Status von zugelassenen Wertpapieren. Es gilt die in obigem Absatz 7.1.5 genannte Beschränkung von Anlagen in nicht zugelassenen Wertpapieren auf 10 %; daher wird eine Überschreitung dieses Limits, weil ein Markt nicht mehr qualifiziert ist, allgemein als unbeabsichtigte Übertretung betrachtet.
- 8.3 Ein Markt ist im Sinne der Regeln qualifiziert, wenn er:
- 8.3.1 ein geregelter Markt entsprechend der Definition im FCA Handbook oder
 - 8.3.2 ein Markt in einem EWR-Mitgliedsland ist, der geregelt ist, regelmässig arbeitet und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 8.4 Ein nicht unter Absatz 8.3 des vorliegenden Anhangs fallender Markt ist im Sinne von COLL 5 qualifiziert, wenn:
- 8.4.1 gemäss einer Entscheidung des ACD nach Beratung mit und Benachrichtigung der Depotbank der Markt für die Anlage von oder den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ist;
 - 8.4.2 der Markt in einer Liste im Prospekt enthalten ist, und
 - 8.4.3 die Depotbank angemessene Sorge dafür trägt, dass:
 - 8.4.3.1 angemessene Hinterlegungsmöglichkeiten für die an diesem Markt gehandelte Anlage bereitgestellt werden können, und
 - 8.4.3.2 der ACD alle angemessenen Schritte unternommen hat, um festzustellen, ob dieser Markt qualifiziert ist.
- 8.5 In Absatz 8.4.1 darf ein Markt nur dann als qualifiziert angesehen werden, wenn er geregelt ist, regelmässig arbeitet, von einer ausländischen Aufsichtsbehörde als ein Markt, eine Börse oder eine selbstregulierende Organisation anerkannt ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist, über angemessene Liquidität verfügt und geeignete Vorkehrungen für die ungehinderte Überweisung von Erträgen und Kapital an Anleger oder deren Order aufweist.
9. **Geldmarktinstrumente eines regulierten Emittenten**
- 9.1 Zusätzlich zu den an einem qualifizierten Markt zugelassenen oder gehandelten Instrumenten kann ein Fonds in ein zugelassenes Geldmarktinstrument investieren, sofern es die folgenden Anforderungen erfüllt:
- 9.1.1 die Emission oder der Emittent unterliegt Regelungen zum Schutz der Anleger und Einlagen; und

- 9.1.2 das Instrument ist in Übereinstimmung mit nachstehendem Absatz 0 emittiert oder garantiert.
- 9.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstruments, das nicht an einem qualifizierten Markt gehandelt wird, gilt als zum Zwecke des Schutzes der Anleger und Einlagen reguliert, wenn:
- 9.2.1 das Instrument ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist;
 - 9.2.2 für das Instrument angemessene Informationen (einschliesslich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit dem Instrument verbundenen Kreditrisiken erlauben) in Übereinstimmung mit nachstehendem Absatz 11 erhältlich sind; und
 - 9.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.
10. **Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktinstrumenten**
- 10.1 Ein Fonds kann in ein zugelassenes Geldmarktinstrument investieren, wenn es:
- 10.1.1 von einer der folgenden Institutionen emittiert oder garantiert ist:
 - 10.1.1.1 einer zentralstaatlichen Körperschaft eines EWR-Mitgliedslandes oder, sofern das EWR-Mitgliedsland ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation;
 - 10.1.1.2 einer regionalen oder lokalen Körperschaft eines EWR-Mitgliedslandes;
 - 10.1.1.3 der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank eines EWR-Mitgliedslandes;
 - 10.1.1.4 der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;
 - 10.1.1.5 einem Drittstaat oder im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation;
 - 10.1.1.6 einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedsland angehört; oder
 - 10.1.2 von einer Körperschaft begeben wird, deren sämtliche Wertpapiere auf einem qualifizierten Markt gehandelt werden oder
 - 10.1.3 von einem Institut emittiert oder garantiert werden, das:
 - 10.1.3.1 gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist; oder
 - 10.1.3.2 Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FCA mindestens so streng sind wie die des Europäischen Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält.

10.2 Die Anforderung in Absatz 10.1.3.2 gilt als von einem Institut erfüllt, wenn dieses Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält und wenn es eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

10.2.1 Es hat seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum;

10.2.2 Es hat seinen Sitz in einem OECD-Land, das zur Gruppe der 10 gehört;

10.2.3 Es verfügt mindestens über ein Investment-Grade-Rating;

10.2.4 Auf der Grundlage einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für diesen Emittenten geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

11. **Angemessene Informationen für Geldmarktinstrumente**

11.1 Im Falle eines Geldmarktinstruments, das gemäss Absatz 10.1.2 zugelassen ist oder von einer Einrichtung der in COLL 5.2.10EG genannten Art emittiert wurde oder von einer Körperschaft gemäss Absatz 10.1.1.2 oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters gemäss Absatz 10.1.1.6 emittiert wurde, jedoch nicht von einer zentralstaatlichen Körperschaft gemäss Absatz 10.1.1.1 garantiert ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:

11.1.1 Informationen über die Emission und das Emissionsverfahren sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, deren Richtigkeit von entsprechend qualifizierten Dritten, die den Anweisungen des Emittenten nicht unterliegen, bestätigt wird;

11.1.2 regelmässige Aktualisierungen dieser Informationen und sobald ein wesentliches Ereignis eintritt, und

11.1.3 verfügbare zuverlässige statistische Angaben zur Emission oder zum Emissionsverfahren.

11.2 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktinstruments, das von einer Einrichtung gemäss Absatz 10.1.3 ausgegeben oder garantiert ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:

11.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsverfahren oder die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;

11.2.2 regelmässige Aktualisierungen dieser Informationen und sobald ein wesentliches Ereignis eintritt, und

11.2.3 verfügbare zuverlässige statistische Angaben über die Emission oder das Emissionsverfahren oder sonstige Angaben, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in diesen Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

11.3 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktinstruments:

- 11.3.1 gemäss den Absätzen 10.1.1.1, 10.1.1.4, 10.1.1.5 oder
- 11.3.2 das von einer Körperschaft gemäss Absatz 10.1.1.2 oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters gemäss Absatz 10.1.1.6 emittiert wurde und von einer zentralstaatlichen Körperschaft gemäss Absatz 10.1.1.1 garantiert ist;
- 11.3.3 müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsverfahren oder die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments zur Verfügung stehen.

12. **Streuung: Allgemeines**

- 12.1 Diese Regel über die Streuung gilt nicht für Staatspapiere und sonstige Wertpapiere öffentlicher Emittenten.
- 12.2 Im Sinne dieser Anforderung sind Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, als eine einzige Körperschaft anzusehen.
- 12.3 Nicht mehr als 20 % des Vermögenswertes eines Fonds dürfen aus Einlagen bei einer einzigen Körperschaft bestehen.
- 12.4 Bis zu 5 % des Wertes des Vermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren oder zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem einzigen Emittenten begeben worden sind, wobei jedoch das Limit von 5 % in Bezug auf bis zu 40 % des Vermögenswertes eines Fonds auf 10 % angehoben wird (gedeckte Anleihen müssen bei der Berechnung des Limits von 40 % nicht berücksichtigt werden). Für diese Zwecke werden Zertifikate über bestimmte Wertpapiere wie das zugrunde liegende Wertpapier behandelt.
- 12.5 Für gedeckte Anleihen kann die Grenze von 5 % auf 25 % des Wertes des Fondsvermögens angehoben werden. Voraussetzung ist, dass wenn der Fonds über 5 % in gedeckte Anleihen investiert, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, der Gesamtwert der gedeckten Anleihen 80 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreitet. Derzeit darf keiner der Fonds in gedeckte Anleihen investieren.
- 12.6 Das Ausfallrisiko bei OTC-Derivaten darf 5 % des Vermögenswertes eines Fonds nicht überschreiten. Dieses Limit steigt auf 10 %, wenn der Kontrahent eine zugelassene Bank ist.
- 12.7 Bis zu 20 % des Wertes des Vermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren und zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von der gleichen Unternehmensgruppe begeben worden sind.
- 12.8 Nicht mehr als 20 % des Vermögenswertes eines Fonds dürfen aus Anteilen eines beliebigen Organismus für gemeinsame Anlagen bestehen. Jeder der Fonds hat ein eigenes Limit in Bezug auf den Umfang seiner Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, wie in Anhang I erläutert. Dieses Limit kann in Übereinstimmung mit dem COLL-Sourcebook angehoben oder reduziert werden.

12.9 Das FCA Handbook sieht vor, dass unter Anwendung der Limits in den Absätzen 12.3, 12.4 und 12.6 sowie vorbehaltlich des Absatzes 12.5 nicht mehr als 20 % des Vermögenswertes eines Fonds aus einer Kombination von zwei oder mehr der folgenden Positionen bestehen dürfen:

12.9.1 Wertpapiere (einschliesslich gedeckten Anleihen) oder zugelassene Geldmarktinstrumente, die begeben wurden von, oder

12.9.2 Einlagen bei oder

12.9.3 Engagements aus Transaktionen in OTC- Derivaten mit nur einer Körperschaft.

13. **Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration**

13.1 Der ACD muss sicherstellen, dass für das Kontrahentenrisiko, das sich aus einem OTC-Derivat ergibt, die in den obigen Absätzen 12.6 und 12.9 aufgeführten Beschränkungen gelten.

13.2 Bei der Berechnung des Ausfallrisikos in Bezug auf einen Kontrahenten eines Fonds gemäss den Grenzwerten in Absatz 12.6 muss der ACD den positiven Mark-to-Market-Wert des OTC-Derivatkontrakts mit dem jeweiligen Kontrahenten ansetzen.

13.3 Ein ACD darf die OTC-Derivatpositionen eines Fonds mit demselben Kontrahenten saldieren, sofern er in die Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten im Namen des Fonds rechtlich durchzusetzen.

13.4 Die Saldierungsvereinbarungen im obigen Absatz 13.3 sind nur für OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten zulässig und gelten nicht für sonstige Engagements des Fonds bei demselben Kontrahenten.

13.5 Der ACD kann das Risiko des Fondsvermögens gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats durch den Empfang von Sicherheiten reduzieren. Erhaltene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in der Nähe ihrer jeweiligen Bewertung vor dem Verkauf liegt.

13.6 Der ACD muss bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos gemäss den Beschränkungen in Absatz 12.6 Sicherheiten berücksichtigen, wenn diese im Namen eines Fonds an einen OTC-Kontrahenten übertragen werden.

13.7 Gemäss Absatz 13.6 übertragene Sicherheiten können nur dann saldiert berücksichtigt werden, wenn der ACD in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem entsprechenden Kontrahenten im Namen des jeweiligen Fonds rechtlich durchzusetzen.

13.8 Der ACD muss die in Absatz 12.6 aufgeführten Emittentenkonzentrationsgrenzen auf Grundlage des zugrunde liegenden, durch den Einsatz von OTC-Derivaten geschaffenen Risikos gemäss dem Commitment-Ansatz berechnen.

13.9 In Bezug auf das sich gemäss Absatz 12.9 aus OTC-Derivaten ergebende Risiko muss der ACD sämtliche Kontrahentenrisiken aus den OTC-Derivaten bei der Berechnung berücksichtigen.

14. **Streuung: Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner**

14.1 Der folgende Abschnitt betrifft Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner („solche Wertpapiere“).

14.2 Wenn nicht mehr als 35 % des Fondsvermögens in Staatspapieren und anderen öffentlichen Wertpapieren einer einzigen Körperschaft angelegt werden, besteht kein Limit für den Betrag, der in solchen Wertpapieren oder bei einer beliebigen Emission angelegt werden kann.

14.3 Der Fonds kann mehr als 35 % des Fondsvermögens in solchen Wertpapieren anlegen, die von einem beliebigen Emittenten begeben wurden, sofern:

14.3.1 der ACD, bevor ein solches Investment getätigt wird, sich mit der Depotbank beraten hat und aufgrund dessen der Auffassung ist, dass der Emittent solcher Wertpapiere unter Berücksichtigung des Anlageziele des zugelassenen Fonds geeignet ist;

14.3.2 nicht mehr als 30 % des Vermögenswertes eines Fonds aus solchen Wertpapieren einer beliebigen Emission bestehen;

14.3.3 das Vermögen eines Fonds solche Wertpapiere umfasst, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, die von diesem oder einem anderen Emittenten begeben sein können;

14.3.4 die von der FCA verlangten Offenlegungen erfolgt sind.

14.4 Zur Umsetzung von Absatz 14.3 dürfen mehr als 35 % des Vermögens des Fonds in übertragbaren Wertpapieren oder zulässigen Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einzelnen Staaten, lokalen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der folgenden Liste begeben oder garantiert werden: Grossbritannien, Nordirland, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Schweiz oder Vereinigte Staaten von Amerika oder die Europäische Atomgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Investitionsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Karibische Entwicklungsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Guaranteed Export Finance Corporation PLC, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder die Weltbank.

Ungeachtet des Absatzes 12.1 und vorbehaltlich der obigen Absätze 14.2 und 14.3 werden bei der Anwendung der in Absatz 12.9 genannten Grenze von 20 % für ein und denselben Emittenten Staatspapiere und andere Wertpapiere öffentlicher Einrichtungen von diesem Emittenten berücksichtigt.

15. **Anteile an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen**

- 15.1 Das Vermögen eines Fonds kann, vorbehaltlich der fondsspezifischen Limits in Anhang 1, in Anteile bzw. Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („zweite Einrichtung“) investiert werden, sofern die zweite Einrichtung alle folgenden Bedingungen erfüllt und höchstens 30 % des OGAW in zweite Einrichtungen gemäss den nachfolgenden Absätzen 15.1.1.2 bis 15.1.1.5 investiert werden.
- 15.1.1 Die zweite Einrichtung muss:
- 15.1.1.1 die notwendigen Bedingungen erfüllen, um die Rechte aufgrund der OGAW-Richtlinie auszuüben; oder
 - 15.1.1.2 gemäss den Bestimmungen von Abschnitt 272 des Financial Services and Markets Act 2000 anerkannt sein; oder
 - 15.1.1.3 als Nicht-OGAW zugelassen sein (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) OGAW-Richtlinie erfüllt werden); oder
 - 15.1.1.4 in einem anderen EWR-Mitgliedsland zugelassen sein (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) OGAW-Richtlinie erfüllt werden); oder
 - 15.1.1.5 von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedslandes (ausser einem anderen EWR-Staat) zugelassen sein, das:
 - (i) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat; und
 - (ii) die Verwaltungsgesellschaft, die Satzung und die Depotbankvereinbarungen des Fonds genehmigt hat;(sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt werden).
- 15.1.2 Für die zweite Einrichtung gelten Bedingungen, die untersagen, dass mehr als 10 % des Vermögenswertes eines Fonds aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen. Wenn es sich bei der zweiten Einrichtung um einen Umbrellafonds handelt, gelten die Bestimmungen der Absätze 15.1.2, 15.2, 15.3, 15.4 sowie des Absatzes 12 für jeden Teilfonds so, als ob es sich um eine separate Einrichtung handelte.
- 15.1.3 Das einem Fonds zuzuschreibende Vermögen kann vorbehaltlich der Anforderungen aus dem nachfolgenden Absatz 15.1.4 Anteile an einem anderen Fonds der gleichen Gesellschaft (der „zweite Fonds“) umfassen.
- 15.1.4 Ein Fonds kann in Anteile eines zweiten Fonds investieren oder diese veräussern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 15.1.4.1 Der zweite Fonds hält keine Anteile an einem anderen Fonds in der gleichen Gesellschaft.
 - 15.1.4.2 Die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen 15.2 und 15.4 werden erfüllt; und
 - 15.1.4.3 Nicht mehr als 35 % des Vermögenswertes des investierenden oder veräussernden Fonds dürfen aus Anteilen des zweiten Fonds bestehen.
- 15.2 Anlagen dürfen nur in einem zweiten Fonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet werden, wenn der Prospekt zweifellos angibt, dass die Fonds solche Anlagen eingehen können.
- 15.3 Die Fonds dürfen, vorbehaltlich des oben unter 15.1 angegebenen Limits, in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich eines zweiten Fonds) anlegen, die vom ACD verwaltet oder betrieben werden oder deren Authorised Corporate Director der ACD der Fonds oder eines seiner verbundenen Unternehmen ist.
- 15.4 Wenn der Fonds Anteile an einem zweiten Fonds oder Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der durch den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder betrieben wird, erwirbt oder veräussert, muss der ACD dem Fonds zum Geschäftsschluss des vierten Geschäftstags den Betrag einer etwaigen Vorabgebühr für den Kauf oder, im Fall der Veräusserung, eine etwaige Veräusserungsgebühr zahlen.
- 15.5 Wenn ein Grossteil des Vermögens eines Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert wird, beläuft sich die maximal zulässige Managementgebühr, die der Fonds an den Verwalter solcher Organismen für gemeinsame Anlagen zahlt, auf 6 % p. a.
- 16. Anlage in unbezahlten und teilweise eingezahlten Wertpapieren**
- 16.1 Ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument, für das ein beliebiger Betrag noch unbezahlt ist, fällt nur dann unter die Anlagevollmacht, wenn vernünftigerweise abzusehen ist, dass der Betrag jeder bestehenden und potenziellen Zahlungsaufforderung für jede unbezahlte Summe vom Fonds zum geforderten Zeitpunkt ohne Zuwiderhandlung gegen die Regeln in COLL 5 gezahlt werden kann.
- 17. Derivate: Allgemeines**
- Alle Fonds dürfen zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken Derivate einsetzen.**
- 17.1 **Wenn dies als Bestimmung eines Derivatkontrakts (einschliesslich eines Total Return Swaps) vorgesehen ist, bieten und/oder erhalten die Kontrahenten, mit denen die Fonds ausserbörslich gehandelte („OTC“-) Derivatkontrakte eingehen, eine Sicherheit für/von den Fonds. Diese Sicherheit besteht normalerweise aus Barmitteln in US-Dollar oder Pfund Sterling und/oder G7-Staatsanleihen, und wenn eine solche Sicherheit für einen Fonds gestellt wird, wird sie von der unabhängigen Depotbank gehalten. Der Fonds besitzt die vollständige rechtliche Eigentümerschaft an dieser Sicherheit. Die Sicherheiten, die die Fonds erhalten, können verwendet werden, um ihr Ausfallrisiko zu**

mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, Meinungen oder anderen von der FCA von Zeit zu Zeit veröffentlichten Dokumenten erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Einforderbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- Erhaltene Sicherheiten (ausser Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- Sie müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen.
- Sie müssen vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Falls der Kontrahent seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder zahlungsunfähig wird, wird diese Sicherheit dazu verwendet, dem Fonds zu ermöglichen, das OTC-Derivat-Engagement gegenüber dem Kontrahenten auszugleichen. Zwar deckt diese Sicherheit möglicherweise nicht den vollen Wert des OTC-Derivat-Engagements gegenüber dem Kontrahenten ab; wenn dies als Bestimmung des Derivatkontrakts vorgesehen ist und sobald der geldliche Mindest-Schwellenwert für das Engagement erreicht ist, strebt sie jedoch stets unter normalen Marktbedingungen an, mindestens 95 % des Wertes des OTC-Derivat-Engagements gegenüber dem Kontrahenten abzudecken.

Die Sicherheit bietet daher den Anteilhabern eine gewisse Minderung des Kontrahentenrisikos bei OTC-Derivat-Transaktionen. Der Anlagemanager bestimmt die Höhe des Sicherheitsabschlags für unbare Vermögenswerte, die als Sicherheit empfangen werden, unter Berücksichtigung der Merkmale der Vermögenswerte, wie der Kreditwürdigkeit der Emittenten, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte. Ein Sicherheitsabschlag ist eine nominelle Verringerung des Marktwertes unbarer Vermögenswerte, um einen Puffer gegen mögliche zukünftige Rückgänge des Marktwertes dieser Vermögenswerte zu schaffen.

Die Fonds gehen OTC-Derivatetransaktionen (einschliesslich Total Return Swaps) nur mit Kontrahenten ein, bei denen es sich um namhafte Finanzinstitute handelt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und der behördlichen Aufsicht unterliegen, und wie in Absatz 23.1.2 dargelegt. Die Kontrahenten besitzen in der Regel ein öffentliches

Kreditrating von Investment Grade (definiert als Long Term Foreign Issuer von mindestens BBB- von S&P, Long Term Rating von mindestens Baa3 von Moody's und Long Term Issuer Default Rating von mindestens BBB- von Fitch). Während bei der Auswahl der Kontrahenten keine Regeln in Bezug auf Rechtsstatus oder geografische Kriterien gelten, werden diese Elemente in der Regel beim Auswahlprozess berücksichtigt. Die Kontrahenten haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung des Portfolios des betreffenden Fonds oder der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht offengelegt.

- 17.2 Eine Transaktion in Derivaten oder Termingeschäften für einen Fonds darf nur eingegangen werden, wenn die Transaktion einer der Arten entspricht, die nachfolgend in Absatz 19 (Zugelassene Transaktionen (Derivat- und Termingeschäfte)) beschrieben sind, und die Transaktion gedeckt ist, wie in Absatz 31 (Deckung von Anlagen in Derivaten) des vorliegenden Anhangs verlangt.
- 17.3 Wenn ein Fonds in Derivaten anlegt, darf das Risiko der Basiswerte die im COLL Sourcebook genannten Limits in Bezug auf Streuung (COLL 5.2.11R Spread: General; COLL 5.2.12R Spread: government and public securities) nicht übersteigen; ausgenommen hiervon sind indexbasierte Derivate, für die die nachfolgenden Regeln gelten.
- 17.4 Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dies hinsichtlich der Einhaltung dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.
- 17.5 In ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist ein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die die folgenden Kriterien erfüllt:
- 17.5.1 Diese Komponente kann einen Teil oder alle Cashflows aus einem übertragbaren Wertpapier oder zugelassenen Geldmarktinstrument, das als Basisvertrag fungiert, in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, Preis eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder einer anderen Variablen verändern. Die Cashflows sind daher ähnlichen Schwankungen ausgesetzt wie ein freistehendes Derivat;
 - 17.5.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden; und
 - 17.5.3 es hat einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisfestsetzung des übertragbaren Wertpapiers oder zugelassenen Geldmarktinstruments.
- 17.6 In ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist kein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem zugelassenen Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente ist als ein separates Instrument anzusehen.
- 17.7 Wenn ein Fonds in einem indexbasierten Derivat anlegt und sofern der entsprechende Index in den Geltungsbereich von Absatz 20 (Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes) fällt, müssen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index für die Zwecke von COLL 5.2.11R und COLL 5.2.12R

nicht berücksichtigt werden.

18. **Total Return Swaps**

- 18.1 Vorbehaltlich der Anlagepolitik eines Fonds und der in diesem Anhang IV dargelegten Anforderungen können Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften von einem Fonds dazu verwendet werden, ein Engagement auf Basis der Gesamrendite in einem Vermögenswert zu erlangen, in dem sich der Fonds anderweitig engagieren darf, darunter übertragbare Wertpapiere, genehmigte Geldmarktinstrumente, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate, Finanzindizes, Devisenkurse und Währungen, um sein Anlageziel zu erreichen. Für Fonds, die in Übereinstimmung mit ihrer Anlagepolitik in Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften investieren, enthält der relevante Abschnitt in Anhang I eine allgemeine Beschreibung der Verwendung von Total Return Swaps.
- 18.2 Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation (z. B. eine Aktie, eine Anleihe oder ein Index) an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Im Gegenzug muss der Total-Return-Empfänger bei einer Wertminderung der Referenzobligation und möglicherweise bestimmter anderer Cashflows eine entsprechende Zahlung an den Total-Return-Zahler leisten. Die gesamte wirtschaftliche Performance schliesst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein. Ein Fonds kann einen Total Return Swap einsetzen, um ein Engagement in einem Vermögenswert (oder einer anderen Referenzobligation) einzugehen, den er nicht selbst erwerben und halten möchte, oder um anderweitig Gewinne zu erzielen bzw. Verluste zu vermeiden. Ein Fonds kann Total Return Swaps in Form gedeckter und/oder ungedeckter Swaps eingehen. Bei einem ungedeckten Swap erfolgt bei Auflegung keine Vorauszahlung durch den Total-Return-Empfänger. Bei einem gedeckten Swap leistet der Total-Return-Empfänger eine Vorauszahlung als Gegenleistung für die Gesamrendite der Referenzobligation.
- 18.3 Wenn ein Fonds Total Return Swaps verwendet, werden der maximale und der erwartete Anteil der Vermögenswerte, die diesen Instrumenten unterliegen könnten, in Anhang I für jeden Fonds dargelegt.
- 18.4 Bei den Fonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik Total Return Swaps einsetzen dürfen, diese jedoch nicht verwenden, beträgt der erwartete Anteil der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Instrumente sein könnten, 0 %. Wenn ein Fonds, der zum Datum dieses Prospekts keine Total Return Swaps einsetzt, diese in der Zukunft verwendet, werden die relevanten Abschnitte in Anhang I entsprechend aktualisiert. Insbesondere werden der maximale und der erwartete Anteil der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Transaktionen sind, bei der nächstmöglichen Gelegenheit offengelegt.
- 18.5 Alle von Total Return Swaps und anderen Finanzderivatgeschäften mit ähnlichen Merkmalen generierten Gewinne oder Verluste gehen auf Rechnung des betreffenden Fonds, vorbehaltlich der mit dem betreffenden Kontrahenten oder Makler vereinbarten Bedingungen, wonach der Fonds verpflichtet ist, an den Kontrahenten oder Makler einen bestimmten festen oder variablen Satz zu zahlen. Die Kontrahenten oder Makler, mit denen der Fonds Total Return Swaps und andere Finanzderivatgeschäfte mit ähnlichen Merkmalen handeln darf, können mit der Verwahrstelle, dem

ACD und/oder dem Anlageverwalter verbunden sein, soweit dies gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist. Weder der ACD noch der Anlageverwalter erheben auf die durch Total Return Swaps und andere Finanzderivatgeschäfte mit ähnlichen Merkmalen generierten Gewinne zusätzliche Gebühren oder Kosten, abgesehen von den Gebühren, Belastungen, Kosten und Ausgaben gemäss Abschnitt 7 „Gebühren und Aufwendungen“. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Fonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten gezahlt werden, und zu deren bestehenden Beziehungen zur Verwahrstelle, zum ACD oder zum Anlageverwalter sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten.

18.6 Die Verwahrstelle prüft die Eigentümerschaft der OTC-Derivate (einschliesslich Total Return Swaps) der Fonds und führt gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags laufend Buch über diese OTC-Derivate.

19. **Zugelassene Transaktionen (Derivat- und Termingeschäfte)**

19.1 Ein Derivatgeschäft muss zugelassen sein oder Absatz 23 (Transaktionen in OTC-Derivaten) einhalten.

19.2 Bei einem Derivatgeschäft müssen die Basiswerte aus einer oder mehreren der folgenden Positionen bestehen, auf die die Einrichtung sich bezieht: Wertpapiere, zugelassene Geldmarktinstrumente, die gemäss den Absätzen 7.1.1 bis 7.1.3, zugelassen sind, Einlagen, gemäss diesem Absatz zugelassene Derivate, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, die gemäss Absatz 15 (Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen) zugelassen sind, Finanzindizes, welche die in 20 genannten Kriterien erfüllen, Zinssätze, Devisenkurse und Devisen.

19.3 Ein Geschäft in einem zugelassenen Derivat muss auf einem qualifizierten Derivatmarkt oder nach dessen Regeln erfolgen.

19.4 Ein Geschäft in einem Derivat darf nicht dazu führen, dass ein Fonds von seinen Anlagezielen entsprechend der Satzung der Einrichtung und der zuletzt veröffentlichten Ausgabe seines Prospekts abweicht.

19.5 Ein Geschäft in einem Derivat darf nicht mit dem Zweck ausgeführt werden, die Möglichkeit eines ungedeckten Verkaufs eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, von zugelassenen Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder von Derivaten zu schaffen, sofern der Verkauf nicht als Leerverkauf anzusehen ist, wenn die Bedingungen in COLL 5.2.22AG(1) erfüllt sind.

19.6 Ein jedes Termingeschäft muss mit einer qualifizierten Institution oder einer zugelassenen Bank erfolgen.

20. **Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes**

20.1 Die in Absatz 19.2 genannten Finanzindizes erfüllen folgende Kriterien:

20.1.1 der Index ist hinreichend diversifiziert;

- 20.1.2 der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
 - 20.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 20.2 Ein Finanzindex ist hinreichend diversifiziert, wenn:
- 20.2.1 er so zusammengesetzt ist, dass Kursschwankungen oder Handelsaktivitäten in Bezug auf eine Komponente die Performance des Gesamtindex nicht unangemessen beeinflussen;
 - 20.2.2 falls er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds investieren darf, seine Zusammensetzung zumindest entsprechend den in diesem Abschnitt genannten Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration diversifiziert ist; und
 - 20.2.3 falls er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds nicht investieren darf, er in einer Weise diversifiziert ist, die der Diversifizierung entspricht, welche durch die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration erreicht wird.
- 20.3 Ein Finanzindex stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, wenn
- 20.3.1 er die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und angemessene Weise bewertet;
 - 20.3.2 er nach öffentlich verfügbaren Kriterien regelmässig überprüft oder angepasst wird, um sicherzustellen, dass er fortwährend die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und
 - 20.3.3 die Basiswerte ausreichend liquide sind und den Nutzern gegebenenfalls seine Nachbildung erlauben.
- 20.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:
- 20.4.1 seine Veröffentlichung auf soliden Verfahren zum Bezug von Kursen sowie zur Berechnung und anschliessenden Veröffentlichung des Indexwertes beruht, einschliesslich Verfahren zur Kursermittlung bei Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist; und
 - 20.4.2 rechtzeitig und auf breiter Basis wesentliche Informationen über Angelegenheiten wie Berechnung, Anpassung, Methoden, Indexveränderungen oder operative Schwierigkeiten bei der Bereitstellung aktueller oder genauer Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- 20.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte bei einem Derivategeschäft nicht die für einen Finanzindex geltenden Anforderungen, sind die Basiswerte bei dieser Transaktion, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf andere Basiswerte gemäss Absatz 19.2 erfüllen, als eine Kombination aus diesen Basiswerten zu betrachten.

21. **Transaktionen zum Erwerb von Vermögensgegenständen**

- 21.1 Ein Derivat- oder Termingeschäft, das dazu führen würde oder könnte, dass Vermögen für Rechnung eines Fonds übergeben wird, darf nur abgeschlossen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung dieses Fonds gehalten werden kann und der ACD angemessen dafür Sorge getragen hat, dass die Übergabe des Vermögens entsprechend der Transaktion nicht zu einer Verletzung der Regeln im COLL Sourcebook führt.

22. **Anforderung der Deckung von Verkaufspositionen**

- 22.1 Eine Vereinbarung durch oder im Auftrag eines Fonds zur Veräusserung von Vermögenswerten oder Rechten kann nur erfolgen, wenn die Verpflichtung, die Veräusserung durchzuführen, und jede ähnliche Verpflichtung von diesem Fonds umgehend erfüllt werden kann, indem die Übergabe des Vermögensgegenstands erfüllt oder die Abtretung von Rechten erfolgt, und der genannte Vermögensgegenstand und die genannten Rechte zum Vertragszeitpunkt im Besitz eines Fonds sind. Diese Anforderung gilt nicht für eine Einlage.

23. **Transaktionen in OTC-Derivaten**

- 23.1 Eine jede Transaktion in OTC-Derivativen gemäss Absatz 19.1 muss:

23.1.1 in einem Future-Kontrakt, einer Option oder einem Differenzgeschäft und

23.1.2 mit einem zugelassenen Kontrahenten erfolgen. Ein Kontrahent bei einer Transaktion in Derivaten ist nur zugelassen, wenn es sich dabei um eine qualifizierte Institution oder eine zugelassene Bank oder um eine natürliche Person handelt, deren Zulassung (einschliesslich etwaiger Anforderungen oder Beschränkungen) gemäss dem FCA Register oder deren Zulassung in ihrem Land ihr gestattet, die Transaktion auf eigene Rechnung und ausserbörslich einzugehen;

23.1.3 zu genehmigten Bedingungen erfolgen, d. h. die Bedingungen der Transaktion werden nur genehmigt, wenn der ACD mindestens täglich eine zuverlässige und überprüfbare Bewertung hinsichtlich dieser Transaktion durchführt, die ihrem beizulegenden Zeitwert entspricht und die nicht nur auf den Marktkursen des Kontrahenten beruht, und eine oder mehrere weitere Transaktionen eingehen kann, um diese Transaktion zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu verkaufen, zu realisieren oder glattzustellen;

23.1.4 zur zuverlässigen Bewertung geeignet sein. Eine Transaktion in Derivaten ist nur dann zur zuverlässigen Bewertung geeignet, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt feststellt, dass sie über die gesamte Laufzeit des Derivats (sofern die Transaktion eingegangen wird) fähig ist, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten:

23.1.4.1 auf der Grundlage eines aktuellen Marktwertes, der als zuverlässig vereinbart wurde; oder

23.1.4.2 wenn der in Absatz 23.1.4.1 genannte Wert nicht verfügbar ist, auf der Grundlage eines Preismodells, das nach Ansicht des ACD und der Depotbank eine angemessene anerkannte Methode verwendet; und

23.1.5 einer überprüfbaren Bewertung unterliegen: Ein Derivategeschäft unterliegt einer überprüfbaren Bewertung nur, wenn die Bewertung über die gesamte Laufzeit des Derivats (sofern die Transaktion eingegangen wird) wie folgt überprüft wird:

23.1.5.1 von einem geeigneten Dritten, der vom Kontrahenten des Derivats unabhängig ist, und zwar mit angemessener Häufigkeit und derart, dass der ACD sie überprüfen kann; oder

23.1.5.2 von einer Abteilung innerhalb des ACD, die von der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.

Für die Zwecke von obigem Absatz 23.1.3 bezeichnet „beizulegender Zeitwert“ den Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen Geschäftspartnern in einer unabhängigen Transaktion ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

24. **Bewertung von OTC-Derivaten**

24.1 Für die Zwecke von Absatz 23.1.3 muss der ACD:

24.1.1 Vereinbarungen und Verfahren einrichten, umsetzen und aufrecht erhalten, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung der Risiken eines Fonds aus OTC-Derivaten gewährleisten; und

24.1.2 sicherstellen, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten einer angemessenen, präzisen und unabhängigen Beurteilung unterzogen wird.

24.2 Sofern die im obigen Absatz 24.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Durchführung bestimmter Massnahmen durch Dritte umfassen, muss der ACD die Anforderungen von SYSC 8.1.13 R (Zusatzanforderungen für eine Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Due-Diligence-Anforderungen für AFMs von OGAW) erfüllen.

24.3 Die in Absatz 24.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren müssen:

24.3.1 angemessen sein und dem Wesen und der Komplexität des jeweiligen OTC-Derivats entsprechen; und

24.3.2 angemessen dokumentiert werden.

25. **Risikomanagement**

25.1 Der ACD wendet einen von der Depotbank geprüften und bei der FCA eingereichten Risikomanagementprozess (einschliesslich Risikomanagementrichtlinie) gemäss COLL 6.12.3R an, der ihn in die Lage versetzt, jederzeit das Risiko der Positionen eines Fonds sowie deren jeweiligen Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds zu überwachen und zu messen. Die folgenden Detailangaben zum Risikomanagementprozess müssen der FCA regelmässig, mindestens jedoch jährlich, mitgeteilt werden:

25.1.1 Ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der innerhalb des Fonds zu verwendenden Derivate und Termingeschäfte, einschliesslich ihrer jeweiligen zugrunde liegenden Risiken und anwendbaren quantitativen Beschränkungen.

25.1.2 Die Methoden zur Einschätzung der Risiken von Derivaten und Termingeschäften.

Der ACD muss die FCA im Voraus über wesentliche Änderungen an den oben aufgeführten Angaben informieren.

26. **Anlagen in Einlagen**

26.1 Ein Fonds darf nur in Einlagen bei einer zugelassenen Bank anlegen, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und spätestens in zwölf Monaten fällig werden.

27. **Wesentlicher Einfluss**

27.1 Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, die von einer Körperschaft begeben wurden und mit einem Stimmrecht (mit oder ohne Beschränkung) ausgestattet sind, welches auf der Hauptversammlung dieser Körperschaft ausgeübt werden kann, wenn

27.1.1 die unmittelbar vor dem Erwerb in den Beständen der Gesellschaft geführten Wertpapiere ihr wesentlichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Körperschaft verleihen; oder

27.1.2 der Erwerb der Gesellschaft einen solchen Einfluss verleiht.

27.2 Im Sinne von Absatz 27.1 wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Körperschaft hat, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen Wertpapiere 20 % oder mehr der Stimmrechte der Körperschaft ausübt oder Kontrolle über die Ausübung hat (unter Ausserachtlassung jeglicher vorübergehenden Aussetzung von Stimmrechten bezüglich der übertragbaren Wertpapiere der Körperschaft).

28. **Konzentration**

Ein OGAW:

28.1 darf keine anderen Wertpapiere (ausser Schuldtiteln) erwerben, die:

28.1.1 nicht mit einem Stimmrecht zu beliebigen Angelegenheiten einer Hauptversammlung der Körperschaft ausgestattet sind; und

28.1.2 die mehr als 10 % der von dieser Körperschaft begebenen Wertpapiere entsprechen,

28.2 darf nicht mehr als 10 % der Schuldtitel eines einzigen Emittenten erwerben;

28.3 darf nicht mehr als 25 % der Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben;

- 28.4 darf nicht mehr als 10 % der zugelassenen Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben;
- 28.5 muss nicht die Limits in den Absätzen 28.2, 28.3 und 28.4 des vorliegenden Anhangs einhalten, wenn zum Zeitpunkt des Kaufs der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.
29. **Einrichtungen, die einen Index nachbilden**
- 29.1 Ungeachtet COLL 5.2.11R (Streuung: Allgemeines) kann ein Fonds bis zu 20 % des Vermögenswerts in Anteilen und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es ausdrückliche Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines relevanten Index entsprechend der nachstehenden Definition nachzubilden.
- 29.2 Unter Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index ist die Nachbildung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Index zu verstehen, einschliesslich der Verwendung von Techniken und Instrumenten, die zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements erlaubt sind.
- 29.3 Das Limit von 20 % kann für einen bestimmten Fonds auf bis zu 35 % des Vermögenswerts angehoben werden, allerdings nur in Bezug auf eine Einrichtung und sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- 29.4 Im Fall eines Fonds, der einen Index nachbildet, muss das Fondsvermögen nicht die exakte Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index aufweisen, wenn das Anlageziel des Fonds in der Erzielung eines Ergebnisses besteht, das mit der Nachbildung eines Index in Einklang steht, und nicht in einer genauen Nachbildung.
- 29.5 Die o. g. Indizes erfüllen folgende Kriterien:
- 29.5.1 Die Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;
- 29.5.2 der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- 29.5.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 29.6 Die Zusammensetzung eines Index ist hinreichend diversifiziert, wenn seine Komponenten die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen an Streuung und Konzentration erfüllen.
- 29.7 Ein Index stellt eine angemessene Bezugsgrundlage dar, wenn sein Anbieter eine anerkannte Methode verwendet, die in der Regel nicht zum Ausschluss eines Hauptemittenten des Marktes führt, auf den er sich bezieht.
- 29.8 Ein Index wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:
- 29.8.1 er für die Öffentlichkeit zugänglich ist;

29.8.2 der Indexanbieter unabhängig von dem den Index nachbildenden OGAW ist; dies hindert Indexanbieter und den OGAW nicht daran, Teil derselben Gruppe zu sein, sofern wirksame Massnahmen zur Kontrolle von Interessenkonflikten bestehen.

30. Mit Derivaten verbundenes Risiko

30.1 Die Fonds können in Derivaten und Termingeschäften anlegen, sofern das Risiko, das einem Fonds durch diese Transaktion entsteht, aus dem Fondsvermögen ausreichend gedeckt ist. Das Risiko umfasst jegliche anfängliche Aufwendung hinsichtlich dieser Transaktion.

30.2 Die Deckung gewährleistet, dass ein Fonds nicht dem Risiko eines Verlustes von Vermögenswerten einschliesslich Geld ausgesetzt ist, der den Nettowert des Fondsvermögens übersteigt. Daher muss ein Fonds ein Fondsvermögen halten, dessen Wert oder Betrag dem Risiko im Zusammenhang mit einer derivativen Verbindlichkeit, die dieser Fonds eingegangen ist, entspricht. Im nachstehenden Absatz 31 (Deckung von Anlagen in Derivaten) sind die Anforderungen an die Deckung dieses Fonds im Einzelnen angegeben.

30.3 Ein Future ist als eine Verbindlichkeit, die ein Fonds eingegangen ist, zu betrachten (insofern der Future, solange er nicht glattgestellt ist, die Übergabe oder Annahme und Bezahlung von etwas erfordert); eine verkaufte Option ist als eine Verbindlichkeit, die der Fonds eingegangen ist, zu betrachten (insofern sie gegebenenfalls das Ausübungsrecht an einen Dritten überträgt und damit ein Risiko schafft); und eine gekaufte Option ist als ein Recht zu betrachten (insofern der Käufer, falls gewünscht, das Recht ausüben kann, vom Aussteller die Übergabe und Annahme und Bezahlung von etwas zu verlangen).

30.4 Die Deckung bezüglich eines Derivat- oder Termingeschäfts darf nicht zur Deckung bezüglich eines anderen Derivat- oder Termingeschäfts verwendet werden.

31. Deckung von Anlagen in Derivaten

31.1 Ein Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivate und Termingeschäfte anlegen, sofern:

31.1.1 sein Gesamtrisiko in Bezug auf im Fonds gehaltene Derivate und Termingeschäfte den Nettowert des Fondsvermögens nicht übersteigt; und

31.1.2 sein Gesamtengagement beim Basiswert nicht die Summe der im obigen Absatz 12 festgelegten Anlagebeschränkungen übersteigt.

32. Deckung und Kreditaufnahme

32.1 Barmittel aus einer Kreditaufnahme, wobei der ACD in begründeter Weise davon ausgeht, dass der Kreditgeber eine qualifizierte Institution oder eine zugelassene Bank ist, stehen nicht als Deckung gemäss Absatz 31 zur Verfügung, ausser wenn nachstehender Absatz 32.2 Anwendung findet.

32.2 Wenn ein Fonds für die Zwecke dieses Absatzes einen Währungsbetrag bei einer qualifizierten Institution oder einer zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung in mindestens der Höhe dieses Kredits gemäss Absatz 32.1 vorläufig als Einlage beim Kreditgeber

(oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten) hält, gilt dieser Absatz 32.2, als ob die aufgenommene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Fondsvermögens wäre.

33. **Berechnung des Gesamtrisikos**

33.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines Fonds mindestens täglich berechnen.

33.2 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines von ihm verwalteten Fonds entweder:

33.2.1 als das durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften (einschliesslich den in Absatz 17 (Derivate: Allgemeines) erwähnten eingebetteten Derivaten) geschaffene inkrementelle Risiko bzw. die hierdurch geschaffene inkrementelle Hebelung, die maximal 100 % des Nettowerts des Fondsvermögens betragen darf, oder

33.2.2 als das Marktrisiko des Fondsvermögens berechnen.

33.3 Für die Zwecke dieses Abschnitts muss das Risiko unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidierung von Positionen verfügbaren Zeit berechnet werden.

33.4 Der ACD hat für die Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds entweder

33.4.1 den Commitment-Ansatz oder

33.4.2 den Value-at-Risk-Ansatz zu verwenden.

33.5 Der ACD muss sicherstellen, dass die gewählte Methode angemessen ist. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

33.5.1 die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie;

33.5.2 die Arten und die Komplexität der verwendeten Derivate und Termingeschäfte; und

33.5.3 der Anteil des Fondsvermögens, der Derivate und Termingeschäfte umfasst.

33.6 Sofern ein Fonds Techniken und Instrumente wie z. B. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte gemäss Absatz 35 (Wertpapierleihe) einsetzt, um eine zusätzliche Hebelung oder ein zusätzliches Marktrisiko zu schaffen, muss der ACD diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

34. **Commitment-Ansatz**

34.1 Sofern der ACD für die Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz anwendet, muss er:

34.1.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf alle Derivate und Termingeschäfte (einschliesslich den in Absatz 17 (Derivate: Allgemeines) erwähnten eingebetteten Derivaten) anwendet, ganz gleich, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds, zur Reduzierung von Risiken oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements gemäss Absatz 35 (Wertpapierleihe) eingesetzt werden; und

- 34.1.2 sämtliche Derivate oder Termingeschäfte in den Marktwert einer äquivalenten Position des Basiswerts des jeweiligen Derivats oder Termingeschäfts umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).
- 34.2 Der ACD kann andere Berechnungsmethoden anwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.
- 34.3 Für den Commitment-Ansatz kann der ACD bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese Vereinbarungen keine offensichtlichen und wesentlichen Risiken ausser Acht lassen und zu einer eindeutigen Reduzierung des Risikos führen.
- 34.4 Sofern der Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften kein zusätzliches Risiko für den Fonds schafft, braucht das zugrunde liegende Risiko bei der Commitment-Berechnung nicht berücksichtigt zu werden.
- 34.5 Bei Verwendung des Commitment-Ansatzes brauchen bei der Berechnung des Gesamtrisikos vorläufige Kreditaufnahmevereinbarungen, die gemäss Absatz 41 (Kreditaufnahmebefugnisse) im Namen des Fonds abgeschlossen werden, nicht berücksichtigt zu werden.

35. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte

Die Fonds gehen derzeit keine Wertpapierleihgeschäfte oder Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Verträge“) ein, sollten sie dies jedoch in Zukunft tun, so werden die folgenden Bestimmungen gelten und der Prospekt wird zuvor entsprechend geändert und insbesondere der Rechtsstatus, das Herkunftsland und ggf. die Kriterien für das Mindest-Kreditrating, die zur Auswahl der Kontrahenten verwendet werden, werden offengelegt.

- 35.1 Der Abschluss von Wertpapierleihgeschäften oder Pensionsgeschäften für Rechnung eines Fonds im Hinblick auf die Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge für diesen Fonds und damit seine Anleger ist gestattet.
- 35.2 Die in diesem Abschnitt zugelassene spezifische Methode der Wertpapierleihe ist eigentlich keine Transaktion, die einem Leihgeschäft im herkömmlichen Sinne entspricht. Es handelt sich eher um ein Geschäft, wie es in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben ist, wobei der Leihgeber dem Leihnehmer Wertpapiere in einer anderen Weise als dem Verkauf für eine Gebühr überträgt und der Leihnehmer diese Wertpapiere oder Wertpapiere in gleicher Menge und Art zu einem späteren Zeitpunkt an den Leihgeber zurückgibt. Guten Marktpraktiken entsprechend findet noch eine weitere Transaktion statt, bei der Vermögenswerte übertragen werden, um dem „Leihgeber“ eine Sicherheit zu stellen, die das Risiko einer zukünftigen unzureichenden Rückübertragung der Wertpapiere abdeckt. Zwar werden die Parteien als Leihgeber und Leihnehmer bezeichnet, tatsächlich wird aber die Eigentümerschaft an den Vermögenswerten übertragen. Ein Fonds kann im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts als Leihgeber oder Leihnehmer auftreten. Vermögenswerte, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts sein können, sind Wertpapiere (Anleihen und Aktien).

- 35.3 Im Rahmen jedes Wertpapierleihgeschäfts muss ein Fonds grundsätzlich vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere Sicherheiten erhalten, die von einer Einheit, die vom Kontrahenten unabhängig ist, begeben oder garantiert werden. Der Wert der im Rahmen des Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Sicherheiten muss, beim Abschluss und kontinuierlich während des Vertrags, mindestens 100 % des Gesamtwerts der verliehenen Sicherheiten entsprechen.
- 35.4 Die in diesem Abschnitt genehmigte Wertpapierleihe kann von einem Fonds durchgeführt werden, wenn sie nach der begründeten Ansicht des Fonds geeignet ist, zusätzliche Erträge mit einem annehmbaren Risiko zu erwirtschaften.
- 35.5 Die Gesellschaft oder die Depotbank im Auftrag der Gesellschaft kann nur dann eine Wertpapierleihvereinbarung oder ein Pensionsgeschäft eingehen, wie sie in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 (ohne die Erweiterung durch Abschnitt 263C) vorgesehen sind, wenn alle Bedingungen der Vereinbarung, nach der die Wertpapiere von der Depotbank für Rechnung des Fonds wieder erworben werden, für die Depotbank annehmbar sind und guten Marktpraktiken entsprechen, der Kontrahent die in COLL 5.4.4 genannten Kriterien erfüllt und die Sicherheit für die Verbindlichkeit des Kontrahenten erhalten wurde. Die Sicherheit muss für die Depotbank annehmbar, angemessen und frühzeitig genug fällig sein.
- 35.6 Bei den Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Die Fonds gehen Wertpapierleihgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Kontrahenten ein, bei denen es sich um namhafte Finanzinstitute handelt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und der behördlichen Aufsicht unterliegen.
- 35.7 Bei den Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Qualifizierte Sicherheitsarten werden vom Anlagemanager genehmigt und können, sofern nicht anders vereinbart, nur aus Barmitteln in US-Dollar, Pfund Sterling und Euro bestehen. Es muss eine Sicherheit mit einem Marktwert von nicht weniger als 100 % des Marktwertes der verliehenen Wertpapiere gestellt werden. Bewertungen finden täglich statt und es wird eine Marge auf Sicherheitstransaktionen angewendet. Falls der Marktwert unter 100 % der verliehenen Wertpapiere fällt, muss der Kontrahent eine zusätzliche Sicherheit stellen. Die Marktvolatilität erhöht jedoch das Risiko, dass eine Sicherheit, die für solche Transaktionen gestellt wurde, zu irgendeinem Zeitpunkt einen Marktwert besitzt, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt. Falls dieses Szenario mit einem Zahlungsausfall des Kontrahenten zusammenfällt, könnte dies zu einem Fehlbetrag bei der Sicherheit führen, die von einem solchen Kontrahenten gestellt wird. Unter normalen Umständen würde die Bürgschaft des Wertpapierleihbeauftragten einen entstandenen Fehlbetrag abdecken.
- 35.8 Die Depotbank muss gewährleisten, dass der Wert der Sicherheit stets mindestens dem Wert der von der Depotbank übertragenen Wertpapiere entspricht. Die Pflicht kann für Sicherheiten, deren Gültigkeit demnächst abläuft oder abgelaufen ist, als erfüllt betrachtet werden, wenn die Depotbank angemessen Sorge dafür trägt, dass spätestens zum Geschäftsschluss am Tag des Ablaufs erneut ausreichende Sicherheiten übertragen werden.
- 35.9 Eine jede Vereinbarung über den Transfer von Wertpapieren oder Sicherheiten (oder der jeweiligen Entsprechung) zu einem späteren Zeitpunkt kann für die Zwecke der Bewertung

gemäss dem COLL Sourcebook als eine Vereinbarung über den bedingungsfreien Verkauf oder Transfer von Vermögensgegenständen betrachtet werden, und dies ungeachtet dessen, ob der Vermögensgegenstand Teil des Fondsvermögens ist oder nicht.

- 35.10 Wenn Sicherheiten (ausser Barmitteln) vom Anlageverwalter genehmigt werden, müssen sie in Form von hochliquiden Vermögenswerten gestellt werden, die von hoher Qualität sind und an einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden. Für die Fonds bestehen diese unbaren Sicherheiten normalerweise aus (i) von einem Mitgliedstaat, einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begebenen oder garantierten Anleihen; und/oder (ii) von qualitativ hochwertigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität besitzen, begebenen oder garantierten Anleihen; und/oder (iii) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, sie sind Bestandteil eines Hauptindex.
- 35.11 Die erhaltenen Sicherheiten müssen täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, werden nicht akzeptiert, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- 35.12 Die erhaltenen Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und dürfen gegenüber einem bestimmten Emittenten ein Gesamtengagement von nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds haben. Die Sicherheiten müssen zudem die Grenzen, die in Abschnitt 28 „Wesentlicher Einfluss“ oben angegeben wurden, erfüllen.
- 35.13 Die erhaltene Sicherheit muss vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.
- 35.14 Zum Datum dieses Prospekts sind die Fonds nicht an Wertpapierleihgeschäften beteiligt. Der erwartete Anteil der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnten, beträgt daher 0 %. Wenn ein Fonds jedoch Wertpapierleihgeschäfte eingehen würde, gilt der von seiner Anlagepolitik zugelassene Anteil. Vor dem Abschluss solcher Geschäfte wird dieser Prospekt aktualisiert, um den erwarteten maximalen Anteil der verwalteten Vermögenswerte des Fonds offenzulegen, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen kann.
- 35.15 Von dem Fonds gehaltene Wertpapiere, die verliehen worden sind, werden von der Verwahrstelle (oder einer Unterdepotbank im Namen der Verwahrstelle) auf einem Registerkonto verwahrt, das gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags für die Verwahrung in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird.
- 35.16 Alle durch Wertpapierleihgeschäfte generierten Gewinne oder Verluste gehen auf Rechnung des betreffenden Fonds, vorbehaltlich der mit der betreffenden Wertpapierleihstelle, dem Kontrahenten oder Makler vereinbarten Bedingungen, die möglicherweise Abzüge für Steuern und Gebühren, Kosten und Ausgaben des Kontrahenten oder Maklers, einer Depotbank oder einer dritten Wertpapierleihstelle vorsehen. Diese Parteien können mit der Verwahrstelle, dem ACD und/oder dem Anlageverwalter verbunden sein, soweit dies gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist. Die Höhe dieser Gebühren, Kosten und Ausgaben kann fest oder variabel sein. Weder der ACD noch der Anlageverwalter erheben auf die durch Wertpapierleihgeschäfte generierten

Gewinne zusätzliche Gebühren oder Kosten, abgesehen von den Gebühren, Belastungen, Kosten und Ausgaben gemäss Abschnitt 7 „Gebühren und Aufwendungen“. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Fonds anfallen, können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und deren bestehende Beziehungen zur Verwahrstelle, zum ACD oder zum Anlageverwalter sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten.

Repo-Verträge

- 35.17 Sofern die Anlagepolitik eines bestimmten Fonds, wie in Anhang I beschrieben, dies nicht verbietet, kann ein Fonds innerhalb der in den relevanten Richtlinien, Meinungen oder anderen von der FCA gemäss COLL veröffentlichten Dokumenten dargelegten Grenzen Repo-Verträge eingehen, die aus dem Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren bestehen und eine Klausel beinhalten, die dem Kontrahenten oder dem Fonds das Recht vorbehält, die Wertpapiere von der anderen Partei zu einem Preis und mit einer Laufzeit, die im Rahmen des Transaktionsvertrags festgelegt werden, zurückzukaufen.
- 35.18 Ein Fonds kann des Weiteren Repo-Verträge abschliessen, die aus einem Termingeschäft bestehen, bei dessen Fälligkeit der Fonds oder der Kontrahent verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, und die andere Partei verpflichtet ist, den erworbenen Vermögenswert zurückzugeben.
- 35.19 Bei einem Pensionsgeschäft verkauft eine Partei Wertpapiere (z. B. Aktien oder Anleihen) bei Vertragsbeginn zu einem bestimmten Preis an eine Gegenpartei und verpflichtet sich gleichzeitig, den Vermögenswert zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen zu einem anderen Preis von dem ursprünglichen Käufer zurückzukaufen. Der Begriff „umgekehrtes Pensionsgeschäft“ beschreibt den gleichen Vertrag aus der Perspektive des Käufers.
- 35.20 Ein Fonds kann im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts bzw. einer Reihe dauerhafter Pensionsgeschäfte und umgekehrter Pensionsgeschäfte als Käufer der Verkäufer auftreten. Vermögenswerte, die Gegenstand solcher Geschäfte sein können, sind Wertpapiere (Anleihen und Aktien).
- 35.21 Zum Datum dieses Prospekts sind die Teilfonds nicht an Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften beteiligt. Der erwartete Anteil der verwalteten Vermögenswerte eines Fonds, die Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnten, beträgt daher 0 %. Wenn ein Fonds jedoch Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen würde, gilt der von seiner Anlagepolitik zugelassene Anteil. Vor dem Abschluss solcher Geschäfte wird dieser Prospekt aktualisiert, um den erwarteten maximalen Anteil der verwalteten Vermögenswerte des Fonds offenzulegen, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen kann.
- 35.22 Wenn Sicherheiten (ausser Barmitteln) vom Anlageverwalter genehmigt werden, müssen sie in Form von hochliquiden Vermögenswerten gestellt werden, die von hoher Qualität sind und an einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden. Für die Fonds bestehen diese unbaren Sicherheiten normalerweise aus (i) von einem Mitgliedstaat, einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder

weltweiter Natur begebenen oder garantierten Anleihen; und/oder (ii) von qualitativ hochwertigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität besitzen, begebenen oder garantierten Anleihen; und/oder (iii) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, sie sind Bestandteil eines Hauptindex.

- 35.23 Die erhaltenen Sicherheiten müssen täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, werden nicht akzeptiert, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- 35.24 Die erhaltenen Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und dürfen gegenüber einem bestimmten Emittenten ein Gesamtengagement von nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds haben. Die Sicherheiten müssen zudem die Grenzen, die in Abschnitt 28 „Wesentlicher Einfluss“ oben angegeben wurden, erfüllen.
- 35.25 Die erhaltene Sicherheit muss vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.
- 35.26 Alle Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte werden in der Regel zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Vereinbarung mit mindestens 100 % ihres Nennbetrags besichert.
- 35.27 Eine Rückkaufstelle (die eine verbundene Partei der Verwahrstelle, des ACD und/oder des Anlageverwalters sein kann, soweit dies gemäss den anwendbarem Gesetzen und Verordnungen zulässig ist), kann für Dienstleistungen, die sie im Rahmen der Pensions- oder umgekehrten Pensionsverträge für die Gesellschaft bereitstellt, vergütet werden, indem sie einen Prozentsatz des generierten Nettoertrags erhält, einschliesslich des durch die Anlage von Barsicherheiten von Darlehensnehmern generierten Nettoertrags. Diese Gebühren stellen direkte Betriebskosten des Programms der Gesellschaft für Pensions- und umgekehrte Pensionsverträge dar. Die Gesellschaft behält den restlichen (nach Abzug der Gebühren) Nettoertrag aus dem Programm ein und dieser wird dem relevanten Fonds als Eingang gutgeschrieben. Weder der ACD noch der Anlageverwalter erheben auf die durch das Programm der Gesellschaft in Bezug auf Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte generierten Gewinne zusätzliche Gebühren oder Kosten, abgesehen von den Gebühren, Belastungen, Kosten und Ausgaben gemäss Abschnitt 7 „Gebühren und Aufwendungen“. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Fonds anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und deren bestehende Beziehungen zur Verwahrstelle, zum ACD oder zum Anlageverwalter sind gegebenenfalls im Jahresbericht enthalten.
- 35.28 Wertpapiere, die von einem Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gehalten werden, werden von der Verwahrstelle (oder einer Unterdepotbank im Namen der Verwahrstelle) auf einem Registerkonto verwahrt, das gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags für die Verwahrung in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird.

36. **Sicherheitenmanagement**

- 36.1 Im Rahmen seiner OTC-Derivate, Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrten

Pensionsgeschäfte kann ein Fonds Sicherheiten erhalten, um das Kontrahentenrisiko zu senken. Die von einem Fonds in Verbindung mit solchen Transaktionen erhaltenen Sicherheiten müssen die in Absatz 17.1 und 36.11 – 36.14, wie jeweils zutreffend, beschriebenen Kriterien erfüllen.

36.2 Gemäss seiner internen Politik bezüglich der Verwaltung von Sicherheiten und vorbehaltlich der anwendbaren Verordnungen bestimmt der Anlageverwalter/der ACD Folgendes:

- den erforderlichen Umfang der Sicherheiten; und
- die Höhe des Sicherheitsabschlags für unbare Vermögenswerte, die als Sicherheit empfangen werden, unter Berücksichtigung der Merkmale der Vermögenswerte (z. B. Kreditwürdigkeit der Emittenten, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte).

36.3 Ein „Sicherheitsabschlag“ ist eine nominelle Verringerung des Marktwertes unbarer Vermögenswerte, um einen Puffer gegen mögliche zukünftige Rückgänge des Marktwertes dieser Vermögenswerte zu schaffen.

36.4 Zum Datum dieses Prospekts akzeptiert der Anlageverwalter gewöhnlich die folgenden Arten von Sicherheiten und wendet bezüglich dieser die folgenden Sicherheitsabschläge an:

Art der Sicherheit	Typischer Sicherheitsabschlag
Barmittel	0 %

36.5 Der Anlageverwalter behält sich vorbehaltlich der anwendbaren Verordnungen das Recht vor, von den obigen Niveaus der Sicherheitsabschläge abzuweichen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Vermögenswerts (z. B. der Kreditwürdigkeit der Emittenten, der Laufzeit, der Währung und der Kursvolatilität der Vermögenswerte) angemessen wäre. Des Weiteren behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, andere Arten von Sicherheiten als die oben angegebenen zu akzeptieren.

36.6 Vorbehaltlich der anwendbaren Verordnungen kann der Anlageverwalter unbare Sicherheiten annehmen, die aus Folgendem bestehen: (i) von einem Mitgliedstaat, einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begebenen oder garantierten Anleihen; und/oder (ii) von qualitativ hochwertigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität besitzen, begebenen oder garantierten Anleihen; und/oder (iii) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, sie sind Bestandteil eines Hauptindex. Zum Datum dieses Prospekts bestehen die Sicherheiten nur aus Barmitteln.

36.7 Die Sicherheiten werden an jedem Handelstag bewertet, auf Basis der aktuellen Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage der oben dargelegten Richtlinien für Risikoabschläge ermittelt werden.

36.8 Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags von der Verwahrstelle (oder einer Unterdepotbank im Namen der Verwahrstelle) gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht durch die zuständige

Regulierungsbehörde unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.

36.9 Ungeachtet der Bonität des Emittenten der als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte oder der von einem Fonds durch Wiederanlage der Barsicherheiten erhaltenen Vermögenswerte kann ein Fonds im Falle eines Ausfalls des relevanten Emittenten oder des relevanten Kontrahenten bei Geschäften, in denen diese Barsicherheiten wieder angelegt wurden, einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

37. **Wiederanlage von Barsicherheiten**

37.1 Barsicherheiten können innerhalb der Grenzen von und in Übereinstimmung mit COLL wiederangelegt werden. Unbare Sicherheiten können nicht wiederangelegt werden. Unbare Sicherheiten können weder verkauft noch verpfändet werden.

37.2 Wiederangelegte Barsicherheiten müssen den oben dargelegten Diversifizierungsanforderungen von 20 % entsprechen (d. h. nicht mehr als 20 % der Barsicherheiten eines Fonds dürfen in einer einzigen Institution engagiert sein). Ausserdem dürfen erhaltene Barsicherheiten nur:

- bei in Absatz 26.1 genannten Einheiten hinterlegt werden;
- in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- für die Zwecke umgekehrter Pensionsverträge, die mit Kreditinstituten, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, geschlossen wurden, verwendet werden; oder
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds investiert werden.

37.3 Ein Fonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der mit entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Wenn die erhaltenen Zinsen unzureichend sind, sind die Zinsen an den Kontrahenten zahlbar. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der dem entsprechenden Fonds für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Der entsprechende Fonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Fonds führen würde.

38. **Barmittel und geldnahe Anlagen**

38.1 Barmittel und geldnahe Anlagen dürfen nur im Vermögen der Fonds gehalten werden, wenn dies als notwendig erachtet werden kann, um:

38.1.1 die Anlageziele des Fonds zu erfüllen; oder

38.1.2 Anteile zurückzunehmen; oder

38.1.3 die effiziente Verwaltung des Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen; oder

38.1.4 andere, nach vernunftgemäsem Ermessen mit den Anlagezielen verbundene Zwecke zu verfolgen.

38.2 Während des Erstangebots kann das Fondsvermögen ohne Beschränkungen aus Barmitteln und geldnahen Anlagen bestehen.

39. **Allgemeine Bestimmungen**

39.1 Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds Rechte an Immobilien oder beweglichem Sachvermögen erwirbt.

39.2 Es ist vorgesehen, dass das Fondsvermögen in der Regel in voller Höhe angelegt wird, aber es kann zeitweise angebracht sein, es nicht in voller Höhe anzulegen, sofern der ACD dies in begründeter Weise als notwendig erachtet, um die Rücknahme von Anteilen und die effiziente Verwaltung des Fonds oder anderen, nach vernunftgemäßem Ermessen mit den Anlagezielen des Fonds verbundenen Zielen zu gestatten.

39.3 Wenn der Fonds Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der durch den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder betrieben wird, erwirbt oder veräussert, muss der ACD dem Fonds zum Geschäftsschluss des vierten Geschäftstags den Betrag einer etwaigen Vorabgebühr für den Kauf oder, im Fall der Veräusserung, eine etwaige Veräusserungsgebühr zahlen.

39.4 Ein potenzieller Verstoss gegen diese Limits ist kein Hindernis für die Ausübung der mit den Anlagen des Fonds verbundenen Rechte, doch muss der ACD im Falle eines weiteren Verstosses so schnell wie möglich und unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber diejenigen Massnahmen ergreifen, die zur Einhaltung der Anlagegrenzen erforderlich sind.

39.5 Das COLL-Sourcebook gestattet es dem ACD, bei der Anlage in Derivaten gewisse Techniken einzusetzen, um gewisse Risiken des Fonds bezüglich des Ausfallrisikos gewisser Kontrahenten und des Einsatzes von Sicherheiten zu verwalten, um so das allgemeine Risiko von ausserbörslich gehandelten („OTC“-) Derivaten zu reduzieren; so kann beispielsweise der Fonds Sicherheiten von Kontrahenten in Empfang nehmen, bei denen sie eine OTC-Derivatposition halten, und diese Sicherheit zum Zweck der Einhaltung der Streuungslimits des Kontrahenten als Ausgleich für das Risiko bezüglich des Kontrahenten unter dieser OTC-Derivatposition einsetzen. Das COLL Sourcebook gestattet es dem Fonds ferner, unter gewissen Umständen Derivate für effektive Leerverkäufe (Vereinbarung, den betreffenden Vermögenswert zu liefern, ohne ihn im Bestand zu halten) einzusetzen.

40. **Emission**

40.1 Unter gewissen Voraussetzungen, die im COLL Sourcebook festgelegt sind, können auch Emissions-, Unteremissions- und Platzierungsverträge für Rechnung des Fonds abgeschlossen werden.

41. **Befugnisse zur Kreditaufnahme**

41.1 Der ACD kann auf Anweisung eines Fonds und entsprechend dem COLL Sourcebook von einer qualifizierten Institution oder einer zugelassenen Bank Mittel für den Einsatz durch den Fonds zu der Bedingung aufnehmen, dass die aufgenommenen Mittel aus dem Fondsvermögen zurückzuzahlen sind.

- 41.2 Die Mittel dürfen nur vorübergehend und nicht dauernd und ohne vorherige Einwilligung der Depotbank auf keinen Fall länger als für höchstens drei Monate aufgenommen werden; die Einwilligung kann nur unter Bedingungen gegeben werden, wie sie die Depotbank für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahmen vorübergehend bleiben.
- 41.3 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahmen an einem beliebigen Geschäftstag nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens ausmachen.
- 41.4 Diese Beschränkungen hinsichtlich Kreditaufnahmen gelten nicht für parallele Kreditaufnahmen zur Devisenkurssicherung (d. h. Kreditaufnahmen, die im Hinblick auf Minderung oder Ausschaltung des Wechselkursrisikos durch Schwankungen gestattet sind).

ANHANG V

LISTE DER SONSTIGEN VOM ACD BETRIEBENEN ZUGELASSENEN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der ACD handelt als Authorised Corporate Director der Gesellschaft, wie in diesem Prospekt beschrieben, sowie von INVESTEC FUNDS SERIES iii und weiteren, in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigten Investmentgesellschaften.

ANHANG VI

BISHERIGE WERTENTWICKLUNG UND ANLEGERPROFILE

1. Übersicht über historische Wertentwicklung und Renditen:

Fonds	01.01.16 bis 31.08.16 ZR%	01.01.15 bis 31.12.15 ZR%	01.01.14 bis 31.12.14 ZR%	01.01.13 bis 31.12.13 ZR%	01.01.12 bis 31.12.12 ZR%	01.01.11 bis 31.12.11 ZR%
American	23.0	1.9	19.3	26.8	0.0	-13.3
Asia ex Japan	23.0	-4.2	13.2	4.6	17.4	-14.7
Global Energy	27.1	-24.2	-17.7	15.2	-2.2	-12.3
Global Strategic Equity*	14.6	4.3	14.4	28.2	13.8	-8.1
Monthly High Income	10.7	0.3	1.6	3.9	18.2	-4.7

Quelle für die Performancedaten: Morningstar, NIW-basiert (gebührenbereinigt, ohne Ausgabeaufschlag), Gesamtrendite (mit Wiederanlage der Erträge ohne Abzug des britischen Basissteuersatzes sofern zutreffend), thesaurierende Anteilsklasse I, in GBP, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Wertentwicklung wäre unter Berücksichtigung der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Ausgabeaufschläge niedriger ausgefallen. ZR bedeutet Zuwachsrage.

‡ Quelle für Performancedaten: Morningstar, NIW-basiert (gebührenbereinigt, ohne Ausgabeaufschlag), Gesamtrendite (mit Wiederanlage der Erträge abzüglich des britischen Basissteuersatzes sofern zutreffend), ausschüttende Anteilsklasse I, in GBP. Die Wertentwicklung wäre unter Berücksichtigung der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Ausgabeaufschläge niedriger ausgefallen. ZR bedeutet Zuwachsrage.

††Quelle für Performancedaten: © Morningstar, NIW-basiert (gebührenbereinigt, ohne Ausgabeaufschlag), Gesamtrendite (mit Wiederanlage der Erträge abzüglich des britischen Basissteuersatzes), thesaurierende Anteilsklasse A, in GBP, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Wertentwicklung wäre unter Berücksichtigung der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Ausgabeaufschläge niedriger ausgefallen. ZR bedeutet Zuwachsrage.

*Der Global Strategic Equity Fund firmierte zuvor unter dem Namen Global Free Enterprise Fund. Die Namensänderung hatte keine Auswirkungen auf die Angaben zur früheren Wertentwicklung, da sich die hier dargestellten Performancedaten auf die Wertentwicklung des Fonds beziehen, während dieser unter dem Namen Global Free Enterprise Fund firmierte.

ANMERKUNG: Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht notwendigerweise auf künftige Ergebnisse schliessen. Bitte beachten Sie die Anlageziele der Fonds in Anhang 1 sowie die nachstehenden und umseitigen Erklärungen zu Anlegerprofilen und Risikokategorien.

2. **Anlegerprofile**

Die Fonds sind für Privatanleger geeignet, die eine Anlage gemäss den Zielen und der Politik des jeweiligen Fonds wünschen und bereit sind, die im Abschnitt über Risiken dargelegten allgemeinen und besonderen Risiken in Kauf zu nehmen. Obwohl ein Anleger jederzeit verkaufen kann, sind alle Fonds nur für einen langfristigen Anlagehorizont geeignet. Jeder Fonds beinhaltet das Risiko eines Kapitalverlusts, dessen Höhe von den verschiedenen Marktbedingungen abhängt, und die Anleger müssen sich dieser Unsicherheit bewusst sein. Wenngleich man bei einem Fonds mit gegenwärtig geringem Risiko der Auffassung sein könnte, dass die Wahrscheinlichkeit hoher Wertverluste gering sei, ist es durchaus möglich, dass die Verluste sehr hoch ausfallen.

Unter Berücksichtigung der Ungewissheiten, der massgeblichen Währung des Anlegers, des erwarteten Haltezeitraums und der Folgen des Gesamtrisikos, wenn der Fonds Teil eines Anlagenportfolios ist, kann keine einfache Aussage bezüglich des Risikoniveaus des Fonds getroffen werden. Beispielsweise kann selbst bei einer kurzfristigen Haltedauer ein Depot, das in auf US-Dollar lautende Einlagen investiert, riskant für Anleger sein, die ihr Vermögen in Euro messen. Und langfristig ist beispielsweise ein Pfund-Sterling-Depot riskant für einen Pfund-Sterling-basierten Anleger, da die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass der Realwert der Anlage aufgrund der Inflation sinkt.

ANHANG VII

RISIKOFAKTOREN

Alle Anlagen sind mit dem Risiko eines Kapitalverlustes verbunden. Vor einer Anlage in einen Fonds sollten Anleger die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände einschliesslich ihrer Risikotoleranz, ihrer finanziellen Umstände und ihrer Anlageziele bedenken. Der Wert einer Anlage in einen Fonds und aller damit erwirtschafteten Erträge wird von Änderungen an Zinssätzen, allgemeinen Marktbedingungen und sonstigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie von spezifischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den vom Fonds zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerten beeinflusst.

Die bisherige Wertentwicklung sollte nicht als Anhaltspunkt für die Zukunft herangezogen werden, und es besteht keine Garantie, dass eine Anlage Gewinne erzielt oder dass keine Verluste entstehen. Es wird nicht zugesichert, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird, und Anleger sollten daher sicherstellen, dass sie mit dem Risikoprofil des Fonds einverstanden sind.

Es wurden nur Risiken offengelegt, die für erheblich erachtet werden und die derzeit bekannt sind. In der Zukunft können Risiken auftreten, die möglicherweise nicht im Voraus erkennbar sind. Die Risikofaktoren können in unterschiedlichem Masse auf die einzelnen Fonds zutreffen. Auch werden die Risiken zeitweise Schwankungen unterliegen. Dieser Prospekt wird in regelmässigen Abständen aktualisiert, um möglichen Änderungen der in diesem Anhang VI zu diesem Prospekt dargelegten Risikofaktoren Rechnung zu tragen.

Die folgenden allgemeinen Risiken in Teil A dieses Anhangs gelten für alle Fonds, während die besonderen Risiken in Teil B zum Datum dieses Prospekts nur für bestimmte Fonds gelten, wie in der Tabelle zu den besonderen Risiken in Teil C dieses Anhangs angegeben.

Wenn Sie im Hinblick auf die Eignung der Anlage in einen der Fonds Zweifel haben oder wenn Sie sich bezüglich der damit verbundenen Risiken nicht ganz im Klaren sind, empfehlen wir Ihnen, sich für weitere Auskünfte an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater zu wenden.

Teil A – Allgemeine Risiken	
Mit Anlagen verbundene Risiken	
Risiko in Verbindung mit der Rechnungslegung	Die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, -praktiken und Offenlegungsvorschriften variieren von Land zu Land und können sich ändern, was wiederum Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlichen Werts der Kapitalanlagen sowie eine Kapital- oder Ertragsminderung nach sich ziehen kann.
Risiko einer aktiven Vermögensverwaltung	Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten des Fonds. Massgeblich für seine Entscheidung ist die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds, die ausführlich in Anhang I beschrieben wird. Infolge der aktiven Titelselektion des Anlageverwalters kann es zu Abweichungen von den im jeweiligen Marktindex geführten Unternehmen kommen, sodass ein Fonds möglicherweise nicht an der allgemeinen Aufwärtsbewegung partizipiert, wie sie von diesem Marktindex gemessen wurde. Ebenso kann es vorkommen, dass der Wert eines Fonds sinkt, selbst wenn der entsprechende Index steigt.

<p>Effiziente Portfolioverwaltung</p>	<p>Die Fonds können eine effiziente Portfolioverwaltung verfolgen, um das Risiko und die Kosten zu reduzieren oder um für die Fonds mit einem annehmbar niedrigen Risiko zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.</p> <p>Die Fonds können derivative Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.</p> <p>Der Einsatz von Derivaten zur effizienten Portfolioverwaltung soll die Volatilität der Fonds nicht erhöhen. In ungünstigen Situationen kann der Derivateinsatz eines Fonds jedoch eventuell keine effektive Absicherung oder effiziente Portfolioverwaltung bieten, und einem Fonds können dadurch erhebliche Verluste entstehen.</p> <p>Die Fähigkeit eines Fonds, effiziente Portfolioverwaltungstechniken zu nutzen, wird möglicherweise durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt. Die durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erwirtschafteten Erträge oder Kapitalbeträge werden an die Fonds ausgezahlt.</p> <p>Der Anlageverwalter kann einen oder mehrere separate Kontrahenten heranziehen, um Transaktionen für diese Fonds vorzunehmen. Ein Fonds muss eventuell Sicherheiten aus seinem Vermögen verpfänden oder übertragen, um das Engagement dieser zur effizienten Portfolioverwaltung abgeschlossenen Kontrakte abzusichern. Es besteht möglicherweise das Risiko, dass ein Kontrahent seine vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Stellung und/oder Rückgabe von Sicherheiten sowie sonstige fällige Zahlungen an den betreffenden Fonds ganz oder teilweise nicht erfüllt. Der ACD misst die Bonität von Kontrahenten im Rahmen des Risikomanagementprozesses.</p> <p>Ein Kontrahent kann ein verbundenes Unternehmen des ACD oder des Anlageverwalters sein, was Interessenkonflikte verursachen kann. Wenden Sie sich bitte an den ACD, um weitere Informationen zu seinen Richtlinien für Interessenkonflikte zu erhalten.</p>
<p>Wechselkursschwankungsrisiko</p>	<p>Währungsschwankungen können den Wert der Anlagen eines Fonds und die damit erzielten Erträge beeinträchtigen. Währungsschwankungen können sich auch nachteilig auf die Rentabilität des zugrunde liegenden Unternehmens auswirken, in das ein Fonds investiert hat.</p>
<p>Risiko in Verbindung mit der Ertragsrendite</p>	<p>Die Höhe von aus Zins- und/oder Dividendenzahlungen oder sonstigen Ertragsquellen stammenden Erträgen eines Fonds kann schwanken und wird nicht garantiert. Daher kann der diesbezügliche Ausschüttungsbetrag, der von Anteilsklassen eines Fonds ausgezahlt wird bzw. dessen Auszahlung angenommen wird, im Zeitverlauf ebenfalls schwanken und wird nicht garantiert.</p>
<p>Inflations- und Deflationsrisiko</p>	<p>Die Inflation höhlt den Realwert von Kapitalanlagen aus. Eine Veränderung der erwarteten Inflationsrate könnte</p>

	<p>Kapitalverluste bei den Anlagen eines Fonds verursachen.</p> <p>Das Deflationsrisiko ist das Risiko, dass die Preise in einer gesamten Volkswirtschaft mit der Zeit sinken. Deflation kann die Bonität von Emittenten beeinträchtigen und dazu führen, dass Emittenten mit grösserer Wahrscheinlichkeit ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, was zu einem Rückgang des Wertes des Portfolios eines Fonds führen kann.</p>
Neuemissions- und Platzierungsrisiko	<p>Wenn ein Fonds eine Erstemission an der Börse oder eine Platzierung zeichnet, gibt es eine (möglicherweise lange) Periode zwischen dem Zeichnungsantrag des Fonds und der Feststellung, ob der Antrag erfolgreich war. Wenn dem Fonds aufgrund einer Überzeichnung nicht der volle gezeichnete Betrag zugeteilt wird oder wenn das Wertpapier zu einem unter dem Emissionspreis liegenden Preis notiert wird (nur für Börsengänge), kann dies zu einer plötzlichen Änderung des Preises des Fonds führen. Zudem fallen die Opportunitätskosten an, die daraus entstanden sind, dass Barmittel zum Zweck der Zeichnung gebunden (und daher dem Markt entzogen) wurden und doch nicht die volle Zuteilung erhalten wurde.</p>
Politisches und aufsichtsrechtliches Risiko	<p>Enteignung durch den Staat, soziale oder politische Instabilität oder andere Beschränkungen, durch die ein Fonds mit seinen Kapitalanlagen nicht mehr frei handeln kann, können allesamt zu Anlageverlusten führen. Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass es Fälle gibt, in denen eine Regierung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens und/oder dem freien Kapitalfluss Beschränkungen auferlegt.</p> <p>Das aufsichtsrechtliche Umfeld verändert sich, und Änderungen dieser Rahmenbedingungen können einen Fonds in seiner Fähigkeit beeinträchtigen, seine Anlagestrategien zu verfolgen. Darüber hinaus verändern sich die aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen für Derivate und verwandte Instrumente. Sie unterliegen ggf. Änderungen durch Regierungen oder Aufsichtsbehörden, die den Wert der von einem Fonds gehaltenen Kapitalanlagen beeinträchtigen könnten. Die Auswirkungen künftiger aufsichtsrechtlicher oder steuerlicher Änderungen auf die Fonds sind unmöglich vorhersehbar. Das aufsichtsrechtliche Umfeld, in dem die Fonds operieren, kann von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Heimatländer der Anleger abweichen.</p>
Mit Anteilsklassen verbundene Risiken	
Basiswährungsabgesicherte Anteilsklassen	<p>Für die basiswährungsabgesicherten Anteilsklassen wendet der ACD eine Währungsabsicherungsstrategie an, um das Engagement gegenüber der Währungsposition der Basiswährung des Fonds gegenüber der Währung, auf die die jeweilige basiswährungsabgesicherte Anteilsklasse lautet („BCHSC-Währung“), zu beschränken. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass die vom ACD angewandte Strategie erfolgreich sein wird.</p> <p>Die Währungsabsicherungsgeschäfte werden in jedem Fall</p>

	<p>eingegangen, gleich ob die Basiswährung gegenüber der Währung der BCHSC-Währung im Wert steigt oder fällt. Dementsprechend schützt eine solche Absicherung die Anleger zwar weitgehend vor einem Wertverlust der jeweiligen Basiswährung gegenüber der BCHSC-Währung, gleichzeitig bedeutet dies jedoch, dass Anleger von einem Wertanstieg der Basiswährung gegenüber der BCHSC-Währung nicht profitieren.</p> <p>Da sich Kurse nicht im Voraus bestimmen lassen, stellt die Währungsabsicherung keine perfekte Lösung dar, und die Rendite der basiswährungsabgesicherten Anteilsklasse, gemessen in der BCHSC-Währung, wird nicht genau die Rendite einer entsprechenden auf die betreffende Basiswährung lautenden und in ihr gemessenen Anteilsklasse ergeben.</p> <p>Anteilshaber sollten ebenfalls beachten, dass sich Verbindlichkeiten, die sich aus einer abgesicherten Anteilsklasse eines Fonds ergeben, auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen dieses Fonds auswirken können.</p>
Belastungen des Kapitals durch Gebühren u. ä.	<p>Wenn die von den Anlagen eines Fonds erwirtschafteten Erträge nicht ausreichen, um die Gebühren und Aufwendungen des Fonds zu decken, kann dazu stattdessen das Kapital des Fonds herangezogen werden. Dadurch verringert sich das Kapitalwachstum.</p> <p>Für die Anteilsklassen Inc-2 werden alle der betreffenden Anteilsklasse zuzuweisenden Aufwendungen aus dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse bestritten. Infolgedessen erhöhen sich die (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ausschüttungen der Anteilsklasse, während ihr Kapital in gleichem Masse reduziert wird. Dies könnte das zukünftige Kapital- und Ertragswachstum einschränken.</p>
Referenzwährung	<p>Die Referenzwährung einer Anteilsklasse eines Fonds muss nicht unbedingt ein Hinweis auf das Währungsrisiko darstellen, dem sich die Anteilshaber ausgesetzt sehen. Währungsrisiken stammen von Devisenengagements der Basiswerte eines Fonds, während die Referenzwährung einer Anteilsklasse lediglich die Währung angibt, in der der Nettoinventarwert der Anteilsklasse bestimmt wird.</p> <p>Es ist ausserdem besonders wichtig, sich über den Unterschied zwischen einer Anteilsklasse bewusst zu sein, die in einer bestimmten Währung notiert ist, und einer Anteilsklasse, die in dieser Währung abgesichert ist. Eine vollständige Übersicht über die verschiedenen verfügbaren Anteilsklassen entnehmen Sie bitte Abschnitt 3 dieses Prospekts.</p>
Risiko von Ausschüttungen aus dem Kapital	<p>Inc-2-Anteile können Ausschüttungen aus dem Kapital sowie aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen vornehmen. Dies kann den ausschüttbaren Ertrag zwar erhöhen, kann jedoch auch zur Folge haben,</p>

	<p>dass sich das Kapital und damit auch das Potenzial für langfristiges Kapital- und Ertragswachstum verringert. Diese Ausschüttungspolitik kann sich ausserdem steuerlich auf Ihre Anlage in diesen ausschüttenden Anteilen auswirken. Wenden Sie sich bei Zweifeln bitte an Ihren Steuerberater.</p>
Ausgabeaufschläge	<p>Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten Anleger, die ihre Anteile verkaufen, den ursprünglichen Anlagebetrag evtl. auch dann nicht zurück, wenn die Anteile nicht an Wert verloren haben.</p>
Transaktionsrisiken in Verbindung mit den abgesicherten Anteilklassen	<p>Es besteht das Risiko, dass ein Fonds, der Anteilklassen sowohl mit als auch ohne Absicherung enthält, sich sowohl positiv als auch negativ auf die Rendite letzterer auswirkt, was auf Ungenauigkeiten und Fehler bei der Durchführung der Absicherung zurückzuführen ist. Dieses Risiko entsteht, da die Anteilklassen keine rechtlich selbständigen Einheiten sind. Währungsabgesicherte Anteilklassen und nicht abgesicherte Anteilklassen desselben Fonds sind am selben Pool von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten dieses Fonds beteiligt.</p> <p>Ebenfalls sollten Anteilhaber zur Kenntnis nehmen, dass Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten, die sich aus einer Anteilklasse eines Fonds ergeben, mit Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen dieses Fonds verbunden sein können.</p>
Anteilklassen mit Portfoliwährungsabsicherung	<p>Da es nicht möglich ist, zukünftige Marktwerte und die primären Währungsengagements im Portfolio des jeweiligen Fonds vorherzusagen, ist die Portfoliwährungsabsicherung nie perfekt und die Renditen der PCHSC können von Wechselkursschwankungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Währungsabsicherungsgeschäfte werden in jedem Fall eingegangen, gleich ob die primären Währungsengagements gegenüber der Basiswährung der PCHSC im Wert steigen oder fallen. Daher schützen derartige Absicherungen die Anleger zwar weitgehend vor einem Wertrückgang der jeweiligen primären Währungsengagements gegenüber der Basiswährung der PCHSC, dies bedeutet jedoch ebenfalls, dass die Anleger nicht von einem Wertanstieg dieser primären Währungsengagements gegenüber der Basiswährung der PCHSC profitieren.</p> <p>Anteilhaber sollten ebenfalls beachten, dass sich Verbindlichkeiten, die sich aus einer abgesicherten Anteilklasse eines Fonds ergeben, auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen dieses Fonds auswirken können.</p> <p>Aufgrund der angewandten Absicherungstechniken wird die Wertentwicklung einer PCHSC von der Wertentwicklung der entsprechenden Anteilklasse, die keine Absicherungsstrategien anwendet, abweichen.</p> <p>Nähere Einzelheiten über die Arten von</p>

	Absicherungsgeschäften, die vom ACD abgeschlossen werden, sowie über die mit den PCHSCs verbundenen Risiken sind Abschnitt 2.2.2 zu entnehmen.
Mit den Handelsaktivitäten der Anteilinhaber und Portfoliotransaktionen verbundene Risiken	
Widerruf	Falls Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, erhalten Sie unter Umständen nicht den vollen Anlagebetrag zurück.
Interessenkonflikte	In Bezug auf eine Anlage in einen Fonds ist zu beachten, dass die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebs- und Servicestelle, der Anlageverwalter und andere Gesellschaften der Investec-Gruppe gegebenenfalls als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter oder -berater für andere Fonds oder sonstige Kundenmandate handeln können, die mit dem jeweiligen Fonds im Wettbewerb stehen, da sie ähnliche Anlageziele verfolgen wie dieser Fonds. Daher können die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebs- und Servicestelle und der Anlageverwalter im Verlauf ihrer geschäftlichen Tätigkeit möglicherweise in einen Interessenkonflikt mit dem Fonds geraten. Die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebs- und Servicestelle sowie der Anlageverwalter werden im Fall eines solchen Ereignisses jedoch allesamt ihren aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen und ihrer Gesamtverpflichtung nachkommen, nach wirtschaftlich vernünftigen Massstäben im besten Interesse aller Kunden zu handeln und alle Kunden gerecht zu behandeln, wenn Anlagen getätigt werden, bei denen Interessenkonflikte entstehen könnten.
Kontrahentenrisiko - Handel	Ein Fonds kann Geschäfte mit Kontrahenten tätigen und unterliegt damit Risiken, die von der Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit abhängig sind, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen (einschliesslich der rechtzeitigen Abwicklung von Transaktionen). Dieses Risiko entsteht immer dann, wenn die Vermögenswerte eines Fonds durch tatsächliche oder stillschweigende Vertragsvereinbarungen hinterlegt, eingesetzt, gebunden, investiert oder anderweitig exponiert werden. Beim Abschluss von Derivatgeschäften und der Nutzung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung können Interessenkonflikte, die sich aus der Beziehung der Kontrahenten mit dem jeweiligen Anlageverwalter oder einem anderen Mitglied der Unternehmensgruppe des betreffenden Anlageverwalters ergeben, einen negativen Einfluss auf einen Fonds haben.
Verwässerung	Unter bestimmten Umständen kann beim Kauf oder Verkauf von Anteilen eine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden (siehe Absatz „Verwässerung“). Bei Käufen reduziert dies die Anzahl der erworbenen Anteile, bei Verkäufen reduziert dies die Erlöse. Wenn keine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, können die bestehenden Anleger des jeweiligen Fonds eine Verwässerung erleiden, die das Kapitalwachstum hemmt.

Liquiditätsrisiko - Fondsanlagen	Ein Fonds kann in bestimmte Wertpapiere investieren, deren Verkauf in der Folge aufgrund verringerter Liquidität schwierig ist. Dies hätte negative Auswirkungen auf den Marktpreis oder die Fähigkeit zur Realisierung des Vermögenswerts. Eine reduzierte Liquidität für derartige Wertpapiere kann durch ein bestimmtes Wirtschafts- oder Marktereignis, beispielsweise die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten, herbeigeführt werden.
Risiko der verzögerten Abwicklung von Rücknahmen	Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Abwicklung von Rücknahmeanträgen mit der Zustimmung des betroffenen Anteilnehmers aufgeschoben werden kann. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat im Fall, dass Rücknahme- und/oder Umtauschanträge an einem Geschäftstag einzeln oder insgesamt 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Anteilsklasse innerhalb des betreffenden Fonds ausmachen, ohne Zustimmung der Anteilhaber beschliessen, die Abwicklung von Rücknahmen über einen Zeitraum von maximal 30 Tagen (siehe Abschnitt 5.5) aufzuschieben. Im Zusammenhang mit einer aufgeschobenen Abwicklung sollten die Anteilhaber wissen, dass sie einen gewissen Zeitraum auf die Vereinnahmung ihrer Rücknahmeerlöse warten müssen.
Risiko der Marktschliessung	Bestimmte Märkte, in die ein Fonds investiert, sind evtl. nicht an jedem Geschäftstag geöffnet. Die Folge davon ist, dass die Preise, zu denen Anteile möglicherweise gekauft oder verkauft werden, auf Preisen für zugrunde liegende Finanzanlagen beruhen, die mehr oder weniger nicht mehr aktuell sind. Dies könnte sich auf die Renditen des Fonds auswirken, und zwar dann, wenn auf die Käufe bzw. Verkäufe von Anteilen ein direkter Preisanstieg bzw. -rückgang in den zugrunde liegenden Finanzanlagen folgt. Ursachen für Marktschliessungen können auf unterschiedliche normale Markthandelsstage, nationale oder lokale Feiertage oder als Notmassnahmen verhängte ausserordentliche Marktschliessungen zurückzuführen sein.
Risiko von Kapitalausfuhrbeschränkungen	In manchen Ländern kann es sein, dass die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder Dividenden oder sonstige Erträge, die an ausländische Anleger zahlbar sind, aufgrund behördlicher oder sonstiger Beschränkungen weder ganz noch teilweise entrichtet werden. Derartige Beschränkungen verringern das Gewinnpotenzial eines Fonds und können Verluste verursachen. Zu den sonstigen derartigen Risiken kann unter anderem die Einführung unerwarteter Steuerregelungen gehören. Unter bestimmten Umständen können staatliche oder aufsichtsrechtliche Kontrollmassnahmen verhängt werden, die sich auf die effiziente Kapitalbewegung auswirken können (z. B. Devisen- oder Währungsausfuhr-/Rückfuhrbeschränkungen).
Aussetzungsrisiko	In bestimmten Fällen kann das Recht der Anteilhaber auf die Rücknahme, Umschichtung oder den Umtausch von Anteilen (einschl. Veräusserung durch Umtausch)

	<p>ausgesetzt werden (siehe Abschnitt 6.7). Das bedeutet, dass die Anteilinhaber zeitweise nicht auf ihr Vermögen zugreifen können.</p>
<p>Mit dem Betrieb des Fonds verbundene Risiken</p>	
<p>Risiko in Verbindung mit Zentralverwahrern</p>	<p>Im Sinne der OGAW-Richtlinie wird die Beauftragung des Betreibers eines Wertpapierabrechnungssystems mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft derzeit nicht als Delegierung durch die Depotbank angesehen. Daher wäre die Depotbank von ihrer Verpflichtung befreit, einen von einem Wertpapierabrechnungssystem verlorenen Vermögensgegenstand zu ersetzen.</p>
<p>Verwahrungsrisiko</p>	<p>Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden von der Verwahrstelle oder ihren Unterdepotbanken (die nicht derselben Unternehmensgruppe angehören müssen wie die Verwahrstelle) verwahrt, und die Anteilinhaber eines Fonds sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle oder ihre Unterdepotbank im Falle ihrer Insolvenz nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur kurzfristigen Rückgabe aller von der Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank verwahrten Vermögenswerte vollständig zu erfüllen. Wertpapiere eines Fonds werden in der Regel in den Büchern der Verwahrstelle oder Unterdepotbank als dem Fonds gehörend ausgewiesen und vom Vermögen der Verwahrstelle oder der Unterdepotbank getrennt gehalten. Dies bietet den Vermögenswerten des Fonds im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder ihrer Unterdepotbank Schutz, es schliesst jedoch das Risiko nicht aus, dass die Vermögenswerte im Insolvenzfall nicht umgehend zurückgegeben werden.</p> <p>Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Vermögenswerte eines Fonds mit Wertpapieren anderer Kunden der Verwahrstelle oder Unterdepotbank zusammengefasst werden. Im Falle von Schwierigkeiten bei der Abwicklung oder Verwahrung eines Wertpapiers in diesem Pool würde der Verlust vorbehaltlich der Anforderungen des COLL auf alle Kunden dieses Vermögenspools verteilt und nicht nur auf den Kunden begrenzt werden, dessen Wertpapiere von diesem Verlust betroffen waren.</p> <p>Ferner kann es sein, dass ein Fonds Vermögenswerte ausserhalb der von der Verwahrstelle und der Unterdepotbank angebotenen Verwahrstellen hinterlegen muss, um in bestimmten Märkten Handel treiben zu dürfen. Unter diesen Umständen ist die Verwahrstelle weiterhin für die ordnungsgemässe Auswahl und Überwachung der Personen verantwortlich, die diese Vermögenswerte in den jeweiligen Märkten verwahren. Die Anteilinhaber sollten wissen, dass es in solchen Märkten zu Verzögerungen in der Abwicklung und/oder Unklarheiten über das Eigentum an Kapitalanlagen eines Fonds kommen kann. Die könnte die Liquidität des Fonds beeinträchtigen und Anlageverluste zur Folge haben.</p> <p>Die Verwahrstelle haftet einem Fonds gegenüber für den Verlust von Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle und ihren Unterdepotbanken verwahrt werden. Die</p>

	<p>Verwahrstelle haftet jedoch eventuell nicht für den Verlust eines Vermögenswerts, wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust auf ein Ereignis ausserhalb ihrer vernünftigen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen der Verwahrstelle unvermeidbar gewesen wären.</p> <p>Bei einer Verwahrstelle oder ihrer Unterdepotbank eingelegte Barmittel eines Fonds werden nicht vom Vermögen der Verwahrstelle oder ihrer Unterdepotbank getrennt und diese werden auf Risiko des Fonds verwahrt.</p>
Risiko der wirtschaftlichen Tragfähigkeit	<p>Wenn ein Fonds keine tragfähige Grösse erreicht, hindert dies den Anlageverwalter daran, alle Anlageentscheidungen umzusetzen, die er für den Fonds vornehmen möchte, und/oder die Auswirkungen von Gebühren und Aufwendungen können höher sein als erwartet, und der Wert der Anlagen kann sich entsprechend reduzieren. Gemäss dem massgeblichen Gründungsinstrument kann ein Fonds ferner aufgelöst werden, wenn er die mutmassliche tragfähige Grösse nicht erreicht und die Weiterführung seiner Geschäfte nicht mehr rentabel ist.</p>
Risiko aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert	<p>Der beizulegende Zeitwert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts eines Fonds kann nach eigenem Ermessen des Verwaltungsrats angepasst werden, um erwartete Veränderungen zwischen dem zuletzt verfügbaren Schlusskurs und dem Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln. Es besteht jedoch das Risiko, dass dieser erwartete Preis vom nachfolgenden Eröffnungskurs dieses Wertpapiers abweicht.</p>
Betrugsrisiko	<p>Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch Gegenstand betrügerischer Handlungen sein. Darunter fallen u.a. auch betrügerische Handlungen auf der Ebene der Unterdepotbank, wenn diese beispielsweise die Bücher und Aufzeichnungen nicht so führt, dass der Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer seiner Vermögenswerte erkennbar ist. Ein Betrugsfall ist auch dann gegeben, wenn ein Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, und/oder durch betrügerische Handlungen sonstiger Dritter.</p>
Rechtsrisiko des Fonds	<p>Es besteht keine Gewissheit, dass Rechtsverfahren, die ein Fonds gegen seine Serviceanbieter, Bevollmächtigten, Kontrahenten oder sonstige Dritte angestrengt hat, erfolgreich sind, und es kann sein, dass Anteilinhaber nicht vollständig oder überhaupt nicht für entstandene Verluste entschädigt werden. Das Einlegen von Rechtsmitteln kann ein langwieriger, teurer und zeitaufwändiger Prozess sein. Abhängig von den Umständen kann ein Fonds beschliessen, keine gerichtlichen Schritte einzuleiten und/oder der Fonds kann beschliessen, einen Vergleich auszuhandeln, womit er Erfolg haben mag oder nicht.</p>
Verbindlichkeiten der Gesellschaft und der Fonds	<p>Wie im oben stehenden Absatz 2.2.1 erläutert, stellt jeder Fonds gemäss den OEIC Regulations innerhalb der Gesellschaft ein separates Portfolio aus Vermögenswerten</p>

	<p>dar, und diese Vermögenswerte können ausschliesslich dazu verwendet werden, Verbindlichkeiten eines Fonds bzw. Ansprüche gegenüber diesem zu begleichen. Zwar besteht gemäss den Bestimmungen der OEIC Regulations eine getrennte Haftung zwischen Fonds innerhalb einer einzigen Gesellschaft, das Konzept der Haftungstrennung ist jedoch relativ neu. Dementsprechend ist noch nicht bekannt, ob ein ausländisches Gericht die Rechtsgültigkeit der in den OEIC Regulations enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der getrennten Haftung und gegenseitiger Anlagen anerkennt, wenn Ansprüche von lokalen Gläubigern bei diesen ausländischen Gerichten oder für Verträge, die ausländischem Recht unterliegen, geltend gemacht werden. Daher kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Vermögenswerte eines Fonds immer und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten eines anderen Fonds in derselben Gesellschaft isoliert sein werden. Zur Klarstellung: Es besteht jedoch keine Haftung zwischen Fonds in verschiedenen Investec-OEIC.</p>
<p>Liquiditätsrisiko – Aktivitäten der Anteilinhaber</p>	<p>Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen von Anteilen eines Fonds können Auswirkungen auf die anderen Anteilinhaber dieses Fonds haben. Dieser Effekt wird allgemein als Verwässerung bzw. Konzentration bezeichnet.</p> <p>Um die Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen der Anteile eines Fonds aufeinander abzustimmen, können Vermögenswerte ge- oder verkauft werden. Diese Transaktionen können Kosten mit sich bringen, die der Fonds bestreiten muss. Wenn ein Fonds gezwungen ist, eine im Vergleich zu der am Markt in der Regel verfügbaren Liquidität bedeutende Menge an Vermögenswerten zu kaufen oder zu verkaufen, kann dies den Preis beeinflussen, zu dem diese Vermögenswerte ge- oder verkauft werden (und dieser Preis könnte von dem abweichen, zu dem sie bewertet wurden), und somit einen verwässernden oder konzentrierenden Einfluss auf die anderen Anteilinhaber haben. Darüber hinaus kann sich die Gewichtung verschiedener Bestände im Fonds ändern, was die Struktur und Zusammensetzung des Fonds beeinflusst. Die Auswirkungen schwanken in niedrigerem oder höherem Umfang je nach dem Volumen der Transaktionen, dem Kauf- und Verkaufspreis der Vermögenswerte und der für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendeten Methode.</p> <p>Der ACD kann nach eigenem Ermessen, aber immer im Interesse der Anteilinhaber, in Phasen von hoher Illiquidität Instrumente zur Liquiditätssteuerung einsetzen. Dies beinhaltet unter anderem auch das Recht, Rücknahmen zu verschieben und den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen.</p>
<p>Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften</p>	<p>1. Wertpapierleihgeschäfte sind mit dem Risiko verbunden, dass der Schuldner die Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgibt. Infolgedessen kann ein Fonds, der Wertpapierleihgeschäfte vornimmt, Geld verlieren, und es könnte zu einer Verzögerung bei der</p>

	<p>Rückübertragung der verliehenen Wertpapiere kommen. Ein Fonds könnte ausserdem Geld verlieren, wenn er die Wertpapiere nicht zurücküberlangt und/oder der Wert der Sicherheiten, einschliesslich des Werts der mit den reinvestierten Barsicherheiten erworbenen Vermögenswerte, fällt.</p> <p>Durch die Vornahme von Wertpapierleihgeschäften ändert sich die Exponierung des Portfolios eines Fonds gegenüber Marktrisiken nicht. Wertpapierleihgeschäfte sind jedoch mit dem spezifischen Marktrisiko eines Ausfalls des Kontrahenten behaftet. Um dieses Risiko abzumildern, erhält der Fonds im Rahmen seiner Wertpapierleihgeschäfte gemäss den ESMA-Richtlinien 2012/832 Sicherheiten. Diese Sicherheiten können eine der von den ESMA-Richtlinien 2012/832 beschriebenen Formen haben.</p> <p>Sollte der Kontrahent eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen, müssen die bereitgestellten Sicherheiten verkauft und die verliehenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Kurs zurückgekauft werden, was für den jeweiligen Fonds zu einem Wertverlust führen kann. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass die Anlageziele des jeweiligen Fonds erreicht werden.</p> <p>Darüber hinaus sind Wertpapierleihgeschäfte mit operativen Risiken wie der Nichtabwicklung von Anweisungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe verbunden. Diese operativen Risiken werden anhand von Verfahren, Kontrollen und Systemen verwaltet, die von der Wertpapierleihstelle sowie vom Fonds eingeführt wurden.</p> <p>Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften können Interessenkonflikte, die sich aus der Beziehung der Kontrahenten mit dem jeweiligen Anlageverwalter oder einem anderen Mitglied der Unternehmensgruppe des betreffenden Anlageverwalters ergeben, einen negativen Einfluss auf einen Fonds haben.</p>
Besteuerungsrisiko	Das Steuerrecht kann sich ohne Vorankündigung ändern, und Steuern können rückwirkend eingeführt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Steuern direkt an der Quelle einbehalten werden, ohne dass an einen Fonds und/oder den Anlageverwalter eine Mitteilung ergeht. Die Höhe der Steuer kann zwischen den einzelnen Anteilhabern variieren.
Risiko in Verbindung mit den operativen Abläufen Dritter (einschliesslich Kontrahentenrisiko – Dienstleister)	Der Betrieb jedes Fonds hängt von Dritten ab, entweder zur Aufgabentrennung oder aufgrund der Delegation/Auslagerung von Funktionen durch den Anlageverwalter. Sollten die operativen Abläufe Dritter gestört sein, kann dies eine Störung oder einen finanziellen Verlust für Anleger eines Fonds zur Folge haben.

Teil B – Besondere Risiken	
Mit Schuldinstrumenten verbundene Risiken	
Risiko in Verbindung mit bedingten Wandelanleihen bzw. CoCo-Bonds oder CoCos	Ein Fonds kann in CoCo-Bonds investieren. CoCos sind von Finanzinstitutionen begebene nachrangige Tier-1- und Tier-2-Schuldtitel. CoCos sind in der Regel mit Verlustübernahmemechanismen oder „Bail-in“-Klauseln ausgestattet, um einen Eingriff der öffentlichen Hand zu vermeiden und den Emittenten dieser Wertpapiere vor einer Insolvenz oder einem Konkurs zu bewahren. Anleger in CoCos können früher Verluste erleiden als Anleger, die Aktien oder Anleihen desselben Finanzinstituts halten und den Inhabern der CoCo-Bonds gegenüber gleich- oder nachrangig eingestuft sind. CoCos zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Preisvolatilität aus und sind mit einem höheren Liquiditätsrisiko behaftet als andere Wertpapiere, die Anleger nicht den oben erwähnten Risiken aussetzen. Darüber hinaus sollten sich Anteilinhaber der Tatsache bewusst sein, dass sich die Struktur der CoCos noch bewähren muss und dass gewisse Unsicherheit dahingehend besteht, wie sie sich in einem angespannten Umfeld entwickeln werden. Je nachdem, wie der Markt bestimmte Trigger-Ereignisse einschätzt, besteht Potenzial für ein Übergreifen von Kursverlusten und Volatilität über die Anlageklasse hinweg. Dieses Risiko könnte weiterhin in Abhängigkeit vom Mass der Arbitrage bei zugrunde liegenden Instrumenten erhöht werden, und in einem illiquiden Markt könnte die Preisbildung zunehmend schwierig werden.
Ausfallrisiko	Wenn der Wert einer Kapitalanlage davon abhängt, dass eine Vertragspartei (ein Unternehmen, eine Regierung oder sonstige Institution) ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommt, besteht das Risiko, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird. Je weniger Finanzkraft der Vertragspartner hat, desto grösser ist das Risiko. Der Nettoinventarwert eines Fonds könnte durch einen tatsächlichen oder befürchteten Verstoß gegen die Verpflichtungen des Vertragspartners beeinträchtigt werden, während der Ertrag des Fonds nur durch ein tatsächliches Zahlungsver säumnis beeinträchtigt werden würde, das als Ausfall bezeichnet wird.
Risiko in Verbindung mit notleidenden Schuldtiteln	Ein Fonds kann in Distressed-Debt-Titel (verbriefte notleidende Kredite) investieren. Anlagen in solche notleidende Schuldtitel (die als übertragbare Wertpapiere gelten) beinhalten den Erwerb von Schuldverschreibungen von Unternehmen, die in erhebliche finanziellen oder geschäftlichen Schwierigkeiten geraten sind, darunter Unternehmen, für die ein Konkurs- oder andere Umstrukturierungs- und Liquidationsverfahren eröffnet wurden. Zu den erworbenen Kapitalanlagen können vor- oder nachrangige Schuldtitel, Bankdarlehen, Schuldscheine und sonstige Schuldenbelege sowie Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten zählen. Solche Käufe können zwar hohe Anlegerrenditen mit sich bringen, sie sind jedoch auch mit einem erheblichen Risiko verbunden und können über einen langen Zeitraum hinweg gar keine Rendite abwerfen. Tatsächlich werden zahlreiche dieser Kapitalanlagen für gewöhnlich nicht zurückbezahlt, es sei denn, das Unternehmen führt eine Umstrukturierung durch und/oder geht erfolgreich aus einem Konkursverfahren hervor, was dazu führen kann, dass die Anleihe über einen längeren Zeitraum als ursprünglich geplant gehalten werden muss. Der Umfang des finanziellen und rechtlichen Analyseaufwands, der für eine erfolgreiche Investition in Unternehmen erforderlich ist, die in erhebliche geschäftliche und

	<p>finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ist aussergewöhnlich hoch. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter die Art und das Ausmass der diversen Faktoren, die die Aussichten für eine erfolgreiche Umstrukturierung oder eine ähnliche Massnahme beeinträchtigen können, richtig einschätzt. Im Zuge eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein Unternehmen, in das ein Fonds investiert, kann ein Anleger seine gesamte Kapitalanlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert unter dem der ursprünglichen Kapitalanlage liegt. Unter solchen Umständen entschädigen die Renditen aus der Kapitalanlage den Fonds möglicherweise nicht ausreichend für die übernommenen Risiken.</p> <p>Investitionen in notleidende Schuldtitel können ferner mit Pflichten für den Anlageverwalter einhergehen, die mit den Pflichten in Konflikt stehen können, die er gegenüber einem Fonds hat. Ein spezifisches Beispiel für einen Interessenkonflikt des Anlageverwalters ist, wenn er das Vermögen eines Fonds in ein Unternehmen investiert, das in ernststen finanziellen Schwierigkeiten steckt, und diese Kapitalanlage dazu führt, dass der Anlageverwalter weitere Beträge des Fondsvermögens in das Unternehmen investiert oder eine aktive Rolle bei der Verwaltung oder Beratung des Unternehmens übernimmt, oder einer der Mitarbeiter des Anlageverwalters Geschäftsführer oder eine andere Führungskraft des Unternehmens wird. In solchen Fällen können der Anlageverwalter oder sein Mitarbeiter Pflichten gegenüber dem Unternehmen und/oder dessen Gesellschaftern und Gläubigern haben, die mit den Interessen der Anteilhaber dieses Fonds in Konflikt geraten können oder sich nicht mit diesen vereinbaren lassen. Des Weiteren kann der Anlageverwalter in solchen Fällen auch in seinem Ermessen Rechte ausüben, die mit den Kapitalanlagen des Fonds in ein solches Unternehmen verbunden sind. Der Anlageverwalter ergreift die von ihm als erforderlich erachteten Schritte zur fairen Lösung dieser potenziellen Interessenkonflikte.</p>
<p>Risiko in Verbindung mit Hochzinsanleihen</p>	<p>Hochrentierliche Schuldverschreibungen, d.h. Papiere, die mit BB+ von Standard & Poor's bzw. Ba1 von Moody's oder niedriger bewertet sind oder kein Rating aufweisen, tragen in der Regel ein grösseres Risiko der Ertrags- und Kapitaleinbusse durch den Ausfall des Emittenten als höher bewertete Schuldverschreibungen. Zudem sind derartige Hochzinspapiere unter Umständen schwieriger zu veräussern oder zu bewerten.</p> <p>Hochzinsanleihen mit einem Rating von BB+ bzw. Ba1 oder niedriger bezeichnen die Rating-Agenturen als „überwiegend spekulativ, was die Fähigkeit zur Zinszahlung und Kapitaltilgung gemäss den Konditionen der Verbindlichkeit betrifft. Auch wenn diese Schuldverschreibungen wahrscheinlich gewisse Qualitätsmerkmale und Schutzmechanismen aufweisen, fallen die grossen Unwägbarkeiten oder bedeutenden Risikobelastungen durch ungünstige Bedingungen stärker ins Gewicht.“</p>
<p>Zinsrisiko</p>	<p>Die Erträge oder der Marktwert eines Fonds können durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst werden. Dieses Risiko kann insbesondere für Fonds zum Tragen kommen, die festverzinsliche Schuldverschreibungen (z. B. Anleihen) halten, da deren Wert unter Umständen sinkt, wenn die Zinsen steigen. Darüber hinaus können Fonds, die festverzinsliche Schuldverschreibungen mit langer Restlaufzeit halten, anfälliger für Veränderungen der Zinssätze sein als kurzfristige Schuldverschreibungen. Ein leichter Anstieg der langfristigen Zinsen kann beispielsweise zu einem überproportionalen</p>

	Rückgang des Kurses einer langfristigen Schuldverschreibung führen.
Investmentqualität	Die Preise von Wertpapieren aus Neuemissionen unterliegen oft stärkeren und unberechenbareren Schwankungen als besser etablierte Wertpapiere.
Risiko in Verbindung mit Geldmarktinstrumenten	<p>Die Geldmarktinstrumente, in die ein Fonds investiert, sind von der Zahlungsfähigkeit des zugrunde liegenden Emittenten abhängig. Der Kauf und Verkauf von Geldmarktinstrumenten unterliegt den Liquiditätsbeschränkungen des Marktes.</p> <p>Wenngleich alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, um den Kapitalwert des Fonds aufrechtzuerhalten, gibt es keine Garantie, dass dies der Fall sein wird, da der aus einem von dem Fonds gehaltenen Instrument erzielte Verlust den Kapitalwert des Fonds schmälern könnte.</p>
Risiko in Verbindung mit hypotheken- und sonstigen forderungsbesicherten Wertpapieren	<p>Hypothekenbesicherte Wertpapiere Hypothekenbesicherte Wertpapiere ist ein allgemeiner Begriff für durch die Ertragsströme zugrundeliegender Pools mit gewerblichen und/oder privaten Hypotheken besicherte Schuldtitel. Diese Wertpapierart wird gewöhnlich eingesetzt, um die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Hypothekenspool an Anleger umzuleiten. Hypothekenbesicherte Wertpapiere werden normalerweise in einer Reihe verschiedener Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen abhängig vom unter Bezugnahme auf ihre Bonität und Laufzeit beurteilten Risikograd der zugrundeliegenden Hypotheken begeben und können als fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere begeben werden. Je höher das in der Klasse enthaltene Risiko ist, desto höhere Erträge zahlt das hypothekenbesicherte Wertpapier.</p> <p>Forderungsbesicherte Wertpapiere Bei traditionellen Schuldtiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu bestehen Zahlungen bei forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities, ABS) in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Kapitalzahlungen. Das Kapital kann ausserdem freiwillig oder infolge einer Refinanzierung oder zwangsweisen Rückzahlung vorzeitig zurückgezahlt werden. Ein Fonds muss die Erlöse aus vorzeitig getilgten Anlagen eventuell zu weniger attraktiven Bedingungen und Renditen reinvestieren. Im Vergleich zu anderen Schuldtiteln ist es weniger wahrscheinlich, dass forderungsbesicherte Wertpapiere im Wert steigen, wenn die Zinssätze fallen, und es besteht ein höheres Risiko eines Wertrückgangs, wenn die Zinssätze steigen. Sie können ausserdem die Volatilität eines Fonds erhöhen. Manche forderungsbesicherten Wertpapiere erhalten nur Teile der Zins- oder Tilgungszahlungen der zugrundeliegenden Schulden. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äusserst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und die Geschwindigkeit der Tilgungszahlungen auf die zugrunde liegenden Hypotheken. Der Markt für diese Anlagen kann volatil und illiquide sein, so dass es schwierig sein kann, sie zu kaufen oder zu verkaufen, und der Sekundärmarkt kann kleiner sein als der für herkömmlichere Schuldtitel.</p> <p>CDOs/CLOs Collateralised Debt Obligations (CDOs) repräsentieren eine Beteiligung an einem Pool mit fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, oder sie werden durch einen solchen besichert. CDOs werden in separaten Klassen mit verschiedenen angegebenen Laufzeiten begeben, die verschiedene Kredit- und Anlageprofile haben können. Wenn der Schuldtitelpool vorfälltigen</p>

	<p>Tilgungen unterliegt, bezahlt der Pool die Anleger in den Klassen mit den kürzeren Laufzeiten zuerst. Vorfällige Tilgungen können dazu führen, dass die tatsächliche Laufzeit eines CDO erheblich kürzer ist als die angegebene Laufzeit. Umgekehrt können geringere vorfällige Tilgungen als erwartet die effektiven Laufzeiten von CDOs verlängern, so dass sie einem höheren Risiko eines Rückgangs des Marktwertes aufgrund von steigenden Zinssätzen ausgesetzt werden als herkömmliche Schuldtitel, was somit ihre Volatilität erhöhen kann. CDOs und sonstige Instrumente mit komplexen oder äusserst variablen Konditionen für vorfällige Tilgungen sind im Allgemeinen mit höheren Markt-, vorfälligen Tilgungs-, und Liquiditätsrisiken verbunden als andere forderungsbesicherte Wertpapiere. CDOs unterliegen im Allgemeinen allen bei den forderungsbesicherten Wertpapieren erörterten Risiken.</p>
Mit Derivaten verbundene Risiken	
Cashflowrisiko	<p>Möglicherweise verfügt ein Fonds nicht über genügend liquide Mittel für die Nachschussforderungen, die erforderlich sind, um seine Position in einem Derivatkontrakt aufrechtzuerhalten. Infolgedessen muss der Fonds möglicherweise eine Position zu einem Zeitpunkt und/oder zu Bedingungen glattstellen, die normalerweise inakzeptabel gewesen wären (oder andere Wertpapiere verkaufen, um Mittel aufzubringen). Auf diese Weise könnten dem Fonds Kapitalverluste entstehen.</p>
Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps und sonstigen synthetischen Wertpapieren	<p>Das Anlageportfolio eines Fonds darf zum Teil aus Credit Default Swaps und anderen synthetischen Wertpapieren bestehen, deren Basisverpflichtungen beispielsweise Leveraged-Loans, hochrentierliche Schuldverschreibungen oder ähnliche Papiere sein können. Eine Anlage in derartigen Vermögenswerten durch den Kauf von Credit Default Swaps und anderen synthetischen Wertpapieren bringt grössere Risiken mit sich als der direkte Kauf dieser Anlagen. Im Hinblick auf jedes synthetische Wertpapier geht ein Fonds in der Regel nur mit dem Kontrahenten dieses synthetischen Wertpapiers eine Vertragsbeziehung ein, nicht aber mit dem Referenzschuldner der Referenzobligation. Ein Fonds ist im Allgemeinen nicht berechtigt, die Einhaltung der Konditionen der Referenzobligation durch den Referenzschuldner unmittelbar durchzusetzen und hat keinen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Referenzschuldner, unterliegt evtl. den Ausgleichsansprüchen, die der Referenzschuldner gegenüber dem Kontrahenten oder Dritten geltend macht und besitzt im Allgemeinen weder Stimm- noch sonstige vertragliche Eigentumsrechte in Bezug auf die Referenzobligation. Darüber hinaus profitiert ein Fonds nicht unmittelbar von der Besicherung der Referenzobligation und kommt auch nicht in den Genuss der Rechtsbehelfe, die dem Inhaber dieser Referenzobligation normalerweise zur Verfügung stehen. Bei Insolvenz des Kontrahenten wird ein Fonds zudem als allgemeiner Gläubiger dieses Kontrahenten behandelt und hat keinen Anspruch in Bezug auf die Referenzobligation. Folglich trägt ein Fonds das Bonitätsrisiko sowohl des Kontrahenten als auch des Referenzschuldners. Die Konzentration synthetischer Wertpapiere mit einem einzigen Kontrahenten unterwirft einen Fonds somit einem zusätzlichen Risiko von Zahlungsausfällen seitens dieses Kontrahenten sowie des Referenzschuldners.</p> <p>Auch wenn der Anlageverwalter davon ausgeht, dass die Renditen eines synthetischen Wertpapiers generell aufgrund der Konditionen des synthetischen Wertpapiers und der Übernahme des Bonitätsrisikos des Kontrahenten des synthetischen Wertpapiers den Ertrag der jeweiligen Referenzobligation widerspiegeln werden, kann ein synthetisches Wertpapier ferner eine andere Renditeerwartung, eine andere (und</p>

	<p>potenziell höhere) Ausfallwahrscheinlichkeit und voraussichtliche Verlustmerkmale nach einem Ausfall sowie eine andere voraussichtliche Rückzahlung nach einem Ausfall aufweisen. Im Vergleich zur Referenzobligation können die Konditionen eines synthetischen Wertpapiers zudem unterschiedliche Laufzeiten, Ausschüttungsdaten, Zinsen, Referenzzinssätze, Bonitätsrisiken oder sonstige kredit- oder nicht kreditbedingte Merkmale aufweisen. Bei Fälligkeit, Ausfall, Vorverlegung der Fälligkeit oder anderweitiger Kündigung (einschl. Put oder Call), die nichts mit einem Kreditereignis (im hierin definierten Sinne) des synthetischen Wertpapiers zu tun hat, können die Konditionen des synthetischen Wertpapiers erlauben oder vorschreiben, dass der Emittent dieses synthetischen Wertpapiers seine Verpflichtungen gemäss dem synthetischen Wertpapier erfüllt, indem er dem jeweiligen Fonds Wertpapiere andient, bei denen es sich nicht um die Referenzobligation handelt bzw. einen Betrag auszahlt, der nicht dem jeweils aktuellen Marktwert der Referenzobligation entspricht.</p>
Basiswertrisiko von Derivaten	<p>Der Wert eines Derivats hängt in der Regel vom Wert eines Basiswerts ab. Der Wert eines Derivats korreliert möglicherweise nicht zu 100% mit dem Wert des Basiswerts, so dass eine Wertänderung des Basiswerts möglicherweise nicht zu einer entsprechenden proportionalen Änderung des Werts des Derivats führt.</p>
Risiko in Verbindung mit Derivaten	<p>Der Einsatz von Derivaten kann zu starken Änderungen am Wert des Fonds und potenziell zu einem hohen finanziellen Verlust führen.</p>
Risiko in Verbindung mit börsengehandelten Derivaten	<p>Terminkontrakte verfügen möglicherweise nur über eine begrenzte Liquidität, da bestimmte Börsen die täglichen Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch sogenannte „tägliche Kursschwankungsgrenzen“ oder „Tageslimits“ beschränken“. Dadurch wird verhindert, dass an einem Handelstag Geschäfte zu Preisen abgewickelt werden, die über die Tageslimits hinausgehen. Wenn der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts um einen Betrag in Höhe der täglichen Kursschwankungsgrenze gestiegen oder gefallen ist, können Positionen dieses Terminkontrakts auch nur gekauft oder verkauft werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb dieser Grenze zu tätigen.</p>
Hebelungsrisiko	<p>Wenn ein Fonds Derivate einsetzt, um ein Gesamtengagement einzugehen, das über sein Nettovermögen hinausgeht, kann dies zu potenziell grossen finanziellen Verlusten führen. Ausserdem führt dies dazu, dass der Fonds bestimmten mit der Verwendung von Derivaten verbundenen Risiken gegenüber (z. B. Kontrahentenrisiko - Handel, Risiko von OTC-Derivaten und Marktrisiko) stärker ausgesetzt ist.</p>
Risiko in Verbindung mit ausserbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten)	<p>Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten geniessen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.</p> <p>Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen</p>

	<p>komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit.</p> <p>OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (ganz gleich, ob dieser Streit berechtigt ist oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht wie vereinbart abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts verzögert. Weiterhin sollten Anleger den Risikofaktor Kontrahentenrisiko - Handel beachten.</p> <p>Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betreffenden Fonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten (im Fall unbarer Sicherheiten), sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den dem betreffenden Fonds geschuldeten Betrag zu decken.</p> <p>Die Fonds können OTC-Derivate eingehen. Diese werden durch ein Clearinghaus abgerechnet, das als zentraler Kontrahent fungiert. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral abgerechneten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert das Risiko jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Einschusszahlung vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Einschusszahlung von dem betreffenden Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den betreffenden Fonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.</p> <p>Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Fonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäss EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschliessend behandelt worden.</p> <p>Bisher ist unklar, wie sich der Markt für im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente an die neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen anpassen wird. Die Anforderungen von EMIR in Bezug auf Sicherheiten, Berichterstattung und Clearing, die Einhaltung der Regeln und die Verabschiedung von Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften in anderen Jurisdiktionen können die Kosten für die Fonds erhöhen und die Performance beeinträchtigen. Die Auswirkungen, die diese Rechtsvorschriften letztendlich auf die Fonds und die Märkte</p>
--	--

	haben werden, an denen sie handeln und investieren, sind noch nicht vollständig bekannt. Diese Unsicherheit kann für sich genommen dem effizienten Funktionieren der Märkte und dem Erfolg bestimmter Anlagestrategien abträglich sein. Alle Änderungen derzeitiger Verordnungen und alle neuen Verordnungen, die für die Fonds gelten, könnten erhebliche nachteilige Folgen für die Fonds haben.
Risiko in Verbindung mit Verkaufspositionen	Wenn ein Fonds Derivate einsetzt, um Verkaufspositionen aufzubauen, können Gewinne realisiert werden, wenn der Wert der Basiswertpapiere fällt. Bei steigendem Wert der Basispapiere können aber auch Verluste entstehen. Das bedeutet, dass die Wertentwicklung des Fonds weniger stark an die Wertentwicklung der Art von Vermögenswerten gebunden ist, in die er normalerweise investiert.
Mit Anlagen in Schwellenmärkten verbundene Risiken	
China Interbank Bond Market	<p>Der China Interbank Bond Market („CIBM“) ist ein Freiverkehrsmarkt (d. h. Handelsgeschäfte werden direkt zwischen dem Käufer und dem Verkäufer und nicht an einer Börse durchgeführt), der ausserhalb der beiden Hauptbörsen in China operiert. Am CIBM handeln institutionelle Anleger mit Staats-, Regierungs- und Unternehmensanleihen.</p> <p>Zu den wichtigsten am CIBM gehandelten Schuldtiteln zählen Staatsanleihen, Anleihenpensionsgeschäfte, Anleihenleihgeschäfte, Wechsel der People's Bank of China („PBOC“) und andere finanzielle Schuldtitel.</p> <p>Der CIBM wird durch die PBOC beaufsichtigt und überwacht. Die PBOC ist unter anderem für die Aufstellung von Notierungs-, Handels- und Funktionsregeln für den CIBM und die Überwachung der Marktbetreiber des CIBM verantwortlich.</p> <p>Das Kontrahenten- und das Liquiditätsrisiko sind für den Handel am CIBM besonders relevant.</p> <p><u>Abwicklungsrisiko</u></p> <p>Der CIBM bietet mehrere Methoden zur Abrechnung von Geschäften, die unterschiedlich hohe Risiken mit sich bringen. Obwohl der Anlageverwalter eventuell in der Lage ist, für die Fonds günstige Bedingungen auszuhandeln (z. B. die Erfordernis der gleichzeitigen Lieferung von Wertpapier und Zahlung), ist nicht gewährleistet, dass keine Abrechnungsrisiken bestehen. Wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, erleiden die Fonds Verluste.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf festverzinsliche RMB-Wertpapiere im Rahmen von CIBM Direct Access</u></p> <p>Der CIBM Direct Access ist das Anlageprogramm der VRC, das 2016 überarbeitet wurde. Im Rahmen dieses Programms dürfen bestimmte ausländische institutionelle Anleger wie die Fonds ohne besondere Lizenz oder Quote über eine Onshore-Anleihenabwicklungsstelle (die „Anleihenabwicklungsstelle“) direkt in am CIBM gehandelte festverzinsliche RMB-Wertpapiere investieren.</p> <p><u>Regeln und Verordnungen für CIBM Direct Access</u></p> <p>Die Teilnahme am CIBM Direct Access-Programm durch ausländische</p>

institutionelle Anleger (wie die Fonds) wird durch die von den Behörden Festlandchinas, d. h. von der PBOC und der State Administration of Foreign Exchange in China erlassenen Regeln und Verordnungen geregelt. Diese Regeln und Verordnungen können von Zeit zu Zeit (rückwirkend) geändert werden.

Die Regeln und Verordnungen von CIBM Direct Access sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlageverordnungen sind daher noch relativ unerprobt und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden, da die Behörden und Aufsichtsbehörden der VRC im Rahmen dieser Anlageverordnungen einen breiten Ermessensspielraum erhalten haben und es keinen Präzedenzfall und keine Gewissheit bezüglich der derzeitigen oder zukünftigen Ausübung dieses Ermessensspielraums gibt. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Regeln und Verordnungen des CIBM Direct Access in Zukunft nicht aufgehoben werden. Fonds, die über CIBM Direct Access in den VRC-Märkten investieren, können von Änderungen oder Aufhebungen beeinträchtigt werden.

Risiko in Verbindung mit Einschränkungen für Überweisungen und Rückführungen

Die VRC-Behörden können Anlegern, die sich am CIBM Direct Access-Programm beteiligen, und/oder der Anleihenabwicklungsstelle gewisse Einschränkungen auferlegen, die sich nachteilig auf die Liquidität und Performance des Fonds auswirken. In RMB durchgeführte Rückführungen (die Übertragung von Barmitteln aus Festlandchina in andere Länder) sind derzeit täglich zulässig und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen (z. B. Sperrfristen) und keiner vorherigen Genehmigung. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sich die Regeln und Verordnungen der VRC nicht ändern werden oder dass in der Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Es sei jedoch auch darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Zeitaufwand für den Abschluss der entsprechenden Rückführung ausserhalb des Einflussbereichs des Anlageverwalters liegt, sofern solche Einschränkungen gelten.

Wertpapierdepot und Barmittelkonten

Onshore-VRC-Wertpapiere werden gemäss den relevanten Regeln und Verordnungen registriert und von der Anleihenabwicklungsstelle geführt. Onshore-Barmittel werden auf einem Barmittelkonto bei der Anleihenabwicklungsstelle gehalten.

Das wirtschaftliche Eigentum an RMB-Wertpapieren sollte von einem Fonds über CIBM Direct Access erworben werden. Das wirtschaftliche Eigentum ist in der VRC jedoch ein unerprobtes Konzept.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Barmittelkonto der Fonds bei der Anleihenabwicklungsstelle hinterlegt sind, nicht getrennt aufbewahrt werden, sondern als fällige Schuld der Anleihenabwicklungsstelle gegenüber den Teilfonds als Einleger gelten. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der Anleihenabwicklungsstelle gehören. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Anleihenabwicklungsstelle haben die Fonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barmittelkonto hinterlegten Barmitteln, und die Fonds werden zu ungesicherten Gläubigern, die gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der Anleihenabwicklungsstelle behandelt werden. Die Fonds können mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Schulden konfrontiert sein oder nicht in der Lage

	<p>sein, diese in vollem Umfang oder überhaupt beizutreiben, wodurch den Fonds Verluste entstehen können.</p> <p><u>Risiko in Verbindung mit der Anleihenabwicklungsstelle</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Fonds direkte oder indirekte Verluste aus den Handlungen oder Unterlassungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von Mitteln oder Wertpapieren oder aus einem Zahlungsausfall, einem Konkurs oder einer Disqualifizierung der Anleihenabwicklungsstelle erleiden können.</p> <p>Solche Handlungen, Unterlassungen, ein Zahlungsausfall oder eine Disqualifizierung können die Fonds auch bei der Umsetzung ihrer Anlagestrategien beeinträchtigen oder den Betrieb der Fonds unterbrechen, was Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen einschliessen kann.</p> <p>Darüber hinaus ist die PBOC befugt, aufsichtsrechtlichen Sanktionen zu verhängen, wenn die Anleihenabwicklungsstelle gegen Regeln des CIBM Direct Access verstösst. Solche Sanktionen können sich negativ auf die Anlagen der Fonds über CIBM Direct Access auswirken.</p>
Besteuerung in China	<p>Ebenso wie bei anderen Fonds können Erträge und Gewinne aus China der Quellensteuer und der Kapitalertragssteuer unterliegen. Die Auslegung und die Anwendbarkeit der bestehenden chinesischen Steuergesetze ist eventuell weniger einheitlich und transparent, als es in entwickelteren Ländern der Fall ist, und sie können sich von Region zu Region unterscheiden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China in der Zukunft rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass derzeit für ausländische Unternehmen ggf. bestehende Steueranreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -verordnungen in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede dieser Änderungen kann die Erträge und/oder den Wert der Anlagen der Fonds schmälern. Die chinesische Regierung hat in den letzten Jahren mehrere Steuerreformmassnahmen implementiert. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften können in Zukunft geändert oder ergänzt werden. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Steuergesetze und -vorschriften können sich auf den Gewinn nach Steuern von chinesischen Unternehmen und deren ausländischen Investoren, wie den Fonds, auswirken. Es ist nicht gewährleistet, dass zukünftige Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China nicht das steuerliche Engagement der Fonds und/oder ihrer Anteilinhaber beeinträchtigen werden.</p> <p>Der ACD geht davon aus, dass die Fonds als im Vereinigten Königreich steueransässig angesehen werden sollten und daher in den Genuss der Steuerbefreiung für Kapitalerträge im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und China kommen sollten.</p> <p>Angesichts der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Unsicherheiten in China behalten sich die Fonds das Recht vor, Rückstellungen für Steuern zu bilden oder einen Betrag für Steuern (die ggf. von den Fonds im Hinblick auf ihre Anlagen in China an die chinesischen Steuerbehörden zu zahlen sind) vom Vermögen der Fonds abzuziehen bzw. einzubehalten. Der Betrag der Rückstellung (soweit vorgenommen) wird im Abschluss der Fonds ausgewiesen. Diesbezüglich haben die Fonds festgelegt, dass keine Steuerrückstellungen für Kapitalerträge aus Anlagen in der VRC</p>

	<p>vorgenommen werden. Von den Fonds für Steuern vorgenommene Rückstellungen können höher oder niedriger als die tatsächlichen chinesischen Steuerverbindlichkeiten der Fonds ausfallen. Falls die Fonds nicht ausreichend Mittel zurückgestellt haben, um diese Steuerverpflichtungen zu erfüllen, kann der Fehlbetrag dem Vermögen der Fonds belastet werden, um den tatsächlichen chinesischen Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. Infolgedessen können die Erträge und/oder die Performance der Fonds vermindert/beeinträchtigt werden. Das Ausmass der Auswirkungen auf einzelne Anteilinhaber kann abhängig davon, ob der Preis, den sie für Anteile gezahlt oder erhalten haben, eine Differenz zwischen dem Betrag, den die Fonds für Steuern zurückgestellt haben, und ihren tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten widerspiegeln, unterschiedlich sein.</p>
<p>Risiko in Verbindung mit Schwellenmärkten</p>	<p>Anlagen an Schwellenmärkten können volatil und weniger liquide sein als Anlagen an entwickelten Märkten, und die Anlagen eines Fonds an diesen Märkten sind spekulativ und unterliegen erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung. Zudem kann ein höheres Risiko von Wechselkursschwankungen, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Instabilität sowie nachteiligen Auswirkungen staatlicher Vorschriften bestehen als gewöhnlich. Die in einigen dieser Länder bei der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung angewandten Standards und Praktiken entsprechen möglicherweise nicht denjenigen weiter entwickelter Länder, und die Wertpapiermärkte dieser Länder können überraschend geschlossen werden. Zudem besteht möglicherweise ein geringerer Umfang an staatlicher Kontrolle, gesetzlichen Vorschriften sowie eindeutigen Steuergesetzen und -verfahren als in Ländern mit besser entwickelten Wertpapiermärkten.</p>
<p>Investitionen in China</p>	<p>Anlagen in China sind China und seinem wirtschaftlichen, sozialen und politischen System, die unterschiedliches Verhalten im Vergleich zu anderen Märkten zeigen können, in besonderer Weise ausgesetzt und Anlagen in China können im Hinblick auf ihre Eignung oder ihr Risiko schwieriger zu beurteilen sein. China hat in den vergangenen Jahren einen wesentlichen wirtschaftlichen Wohlstand genossen, jedoch kann nicht von einem anhaltenden Wachstum ausgegangen werden, und eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung Chinas kann sich auf die Anlage eines Fonds auswirken.</p> <p>Anlagen in China unterliegen staatlichen Beschränkungen, darunter Handelsquoten und Währungsmanagement; gleichzeitig können andere staatliche und aufsichtsrechtliche Interventionen weniger gut vorhersehbar und umfangreicher sein als in anderen Märkten. Die chinesischen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Wertpapiere (einschliesslich der damit zusammenhängenden Besteuerung) sind neu und in der Entwicklung begriffen, ihre Anwendung ist ungewiss und sie können in der Zukunft Änderungen unterliegen. Anlagen in China können stärkeren oder häufigeren Anstiegen und Rückgängen ihres Wertes unterliegen als Anlagen in anderen Märkten und ihr Erwerb oder Verkauf kann schwieriger oder unmöglich sein.</p> <p>Auch sind möglicherweise die Bilanzierungs- und Prüfungsstandards in China weniger streng sein als ihre internationalen Pendanten, was zu einer Überbewertung von Anlagen führen könnte. Von chinesischen Maklern gehaltene Anlagen können mit den Vermögenswerten anderer Anleger gemischt werden oder niedrigeren Verwahrungsstandards unterliegen als im Inland gehaltene Anlagen, was zu Zahlungsverzögerungen oder Verlusten führen könnte, falls der Makler insolvent wird. Chinesische Anlagen lauten auf Renminbi und der Wert des Renminbi kann stark von anderen internationalen Währungen abweichen.</p>

	<p>Weitere massgebliche Risiken:</p> <p>Anleger sollten ferner die folgenden Risikofaktoren beachten, die auf die Fonds zutreffen können und die jeweils im Einzelnen in diesem Anhang beschrieben werden: Bilanzierung, Schwellenmärkte, Aktienanlagen, Wechselkurse, Marktgeschehen, Marktschliessung, Politik, Abwicklung und Verwahrung sowie Steuern.</p>
<p>Risiko in Verbindung mit Stock Connect</p>	<p>Sofern die Anlagen eines Fonds in China über Hong Kong Shanghai Stock Connect oder Shenzhen Stock Connect („Stock Connect“) gehandelt werden, unterliegt dieser Handel zusätzlichen Risikofaktoren.</p> <p>Stock Connect ist ein relativ neues Handelsprogramm. Somit sind die massgeblichen Vorschriften und Regularien noch unerprobt und können sich ändern. Da Anlagen über Stock Connect bestimmten Beschränkungen (darunter Beschränkungen in Bezug auf Handelstage, Überprüfungen vor der Durchführung von Transaktionen, Zulässigkeit von Aktien, Kontingentsbeschränkungen und tägliche Handelskontingente) unterliegen, können Anlagen einem stärkeren oder häufigeren Wertanstieg und -rückgang ausgesetzt sein. Gegebenenfalls ist es auch schwieriger, sie zu kaufen oder zu verkaufen.</p> <p>Über Stock Connect können ausländische Anleger, zu denen auch die investierenden Fonds zählen, direkt in bestimmte China A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange oder Shenzhen Stock Exchange notiert sind („Stock Connect-Aktien“). Die Fonds handeln Stock Connect-Aktien über einen Broker, der mit der von der Depotbank bestellten Unterdepotbank in Hongkong verbunden ist.</p> <p>Über Stock Connect gekaufte Stock Connect-Aktien sind nicht verbrieft und werden in Konten des Hong Kong Central Clearing and Settlement System gehalten. Dieses System wird von Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“), der zentralen Verwahrstelle für Wertpapiere in Hongkong betrieben. HKSCC wiederum hält den Rechtstitel für die Stock Connect-Aktien all seiner Teilnehmer über ein bei ChinaClear, der der zentralen Verwahrstelle für Wertpapiere in China, geführtes Nominee-Sammeldepot in seinem eigenen Namen.</p> <p>Sollte HKSCC seinen Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, kann dies dazu führen, dass keine Abrechnung erfolgt bzw. dass SSE-Aktien und/oder mit diesen verbundene Gelder verloren gehen. Dies kann Verluste für die Fonds zur Folge haben.</p> <p>Ausländische Anleger wie die Fonds, die über Stock Connect investieren, bleiben wirtschaftliche Eigentümer der Stock Connect-Aktien und können ihre Rechte an den Stock Connect-Aktien in China nur über den Nominee HKSCC ausüben.</p> <p>Bei einem Ausfall von ChinaClear dürfte HKSCC aller Wahrscheinlichkeit nach über seinen Nominee versuchen, ausstehende SSE-Aktien im Namen der Fonds über alle verfügbaren juristischen Wege von ChinaClear einzufordern, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wenn HKSCC Forderungen gegenüber ChinaClear nicht geltend macht, ist der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, all seine SSE-Aktien zurückzuerlangen.</p> <p>Ein Handel über Stock Connect wird weder über den Investor Compensation Fund in Hongkong noch über den China Securities Investor Protection Fund abgesichert.</p> <p>Anleger sollten in Bezug auf Anlagen in China ausserdem die in diesem Anhang dargelegten Risiken in Verbindung mit China</p>

	berücksichtigen.
Mit Aktienanlagen verbundene Risiken	
Ab-/Aufschlagsrisiko	Mitunter können die Anteilspreise von geschlossenen Investmentgesellschaften mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber ihrem Basiswert notieren. Der Preis von Fonds, die in Anteile von geschlossenen Investmentgesellschaften investieren, kann infolgedessen stärker schwanken als die Basismärkte, an denen die Investmentgesellschaft investiert. Dadurch entsteht ein höheres Kapitalrisiko.
Risiko in Verbindung mit Aktienanlagen	Der Wert von Aktien und aktienbezogenen Anlagen kann gemäss den Gewinnen und Zukunftsaussichten eines Unternehmens sowie aufgrund allgemeinerer Marktfaktoren schwanken. Sollte ein Unternehmen in Verzug geraten, gelten die Inhaber der entsprechenden Aktien in Bezug auf jegliche Finanzauszahlung seitens des Unternehmens als letztrangig.
Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen	Die Anteile kleinerer Unternehmen sind evtl. weniger liquide und stärkeren Schwankungen ausgesetzt als die Anteile grösserer Unternehmen, da weniger Anteile in Umlauf sind und das Geschäft oftmals nicht so gut diversifiziert und etabliert ist. Diese Faktoren können ein grösseres Potenzial für erhebliche Kapitalverluste mit sich bringen.
Mit der Anlagestrategie verbundene Risiken	
Konzentrationsrisiko	Ein Fonds, der in ein konzentriertes Portfolio von Beteiligungen investiert, ist evtl. stärkeren Schwankungen ausgesetzt als stärker gestreute Fonds.
Risiko der Ertragsorientierung	Wenn ein Fonds Erträgen eine höhere Priorität einräumt als Kapitalzuwachs, können hierdurch das künftige Kapitalwachstum sowie künftige Ertragszuwächse beschränkt werden. Diese Ausschüttungspolitik kann sich ausserdem steuerlich auf Ihre Anlage in die Anteile auswirken. Wenden Sie sich bei Zweifeln bitte an Ihren Steuerberater.
Risiko in Verbindung mit Multi-Asset-Anlagen	Verluste können aufgrund widriger Entwicklungen der Aktienkurse, Anleihenkurse, Rohstoffpreise, Wechselkurse und anderer Marktpreise und aufgrund einer veränderten Volatilität dieser Preise entstehen.
Risiko höherer laufender Kosten durch die Anlage in Fonds	Wenn ein Fonds in andere OGAW und/oder OGA anlegt, können für diese Anlage zusätzliche Kosten entstehen, welche die Gesamtkostenquote und/oder die laufenden Kosten erhöhen können.
Branchen- und Länderrisiken	Ein Fonds, der seine Kapitalanlagen auf einige wenige verwandte Sektoren und/oder geografische Standorte beschränkt, kann auch dann an Wert verlieren, wenn die breiteren Marktindizes steigen. Ferner können Kapitalanlagen, die ein Engagement bei Rohstoffen bieten, mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, darunter politische Risiken, Risiken aus Naturkatastrophen oder durch Terrorismus. Dies kann die Förderung und den Handel mit Rohstoffen sowie den Wert von Finanzinstrumenten beeinflussen, die ein Engagement in diese Rohstoffe bieten.

Teil C – Tabelle besonderer Risikofaktoren

Risk Title	Cash Flow	Investment in China	China Interbank Bond Market	China tax	CIBM Direct Access	Concentration	Contingent Convertibles or CoCos	Credit	Credit Default Swaps and Other Synthetic Securities	Derivative Basis	Derivatives	Discount / Premium	Distressed Debt	Emerging Markets	Equity Investment	Exchange Derivatives	High Yield Debt Securities	Income Priority	Interest Rate	Investment Grade	Leverage	Money Market Instrument	Mortgage Backed and Other Asset Backed Securities	Multi-Asset Investment	OTC Derivative Instruments	Risk of higher Ongoing Charges when investing in funds	Sector and / or Geographical	Short Exposure	Smaller Companies	Stock Connect
American						✓					✓				✓															
Asia ex Japan		✓									✓			✓													✓			
Global Energy		✓									✓				✓												✓			
Global Strategic Equity		✓									✓				✓															
Monthly High Income	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓							✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓						

ANHANG VIII

UNTERDEPOTBANKENNETZ DER DEPOTBANK

Die Depotbank hat die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie genannten Verwahrungspflichten an die State Street Bank and Trust Company mit Gesellschaftssitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, und einer Niederlassung in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Vereinigtes Königreich, delegiert und diese Gesellschaft zu ihrer weltweiten Unterdepotbank ernannt.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat die State Street Bank and Trust Company als weltweite Unterdepotbank wie nachstehend aufgeführt lokale Unterdepotbanken aus dem State Street Global Custody Network ernannt.

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	2. Citibank, N.A., Buenos Aires
Australien	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung durch die Brüsseler Niederlassung)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den A-Aktienmarkt)
	Citibank N.A. (nur für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect-Markt)

	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Stock Connect)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect-Markt)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über die Athener Niederlassung)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Amsterdamer Niederlassung mit Unterstützung durch die Pariser Niederlassung)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	3. BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.

Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A

Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Serbien	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Finanzmarkt Dubai	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)

Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (stellvertretend für Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG IX

GESAMTRISIKO UND ERWARTETE HEBELWIRKUNG

Fondsname	Fondsserie	Gesamtrisiko		Hebelwirkung*	
		Berechnungsmethode	Referenzportfolio ¹	Berechnungsmethode	Erwartete Hebelwirkung (%)
American Fund	ii	Commitment			
Asia ex Japan Fund	ii	Commitment			
Global Energy Fund	ii	Commitment			
Global Strategic Equity Fund	ii	Commitment			
Monthly High Income Fund	ii	VaR - relativ	ML European Currency High Yield Constrained Index GBP Hedged	Summe der Nennwerte	170

***WICHTIGER HINWEIS:** Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die obigen Angaben lediglich der Veranschaulichung dienen, einen Durchschnitt der täglichen Hebelungsdaten über die letzten zwölf Monate zeigen und nicht als verbindliche Grenzwerte angesehen werden sollten, die nicht überschritten werden dürfen. Ausserdem sollten sie berücksichtigen, dass die erwartete Hebelwirkung keine vorübergehend aufgenommenen Kredite beinhaltet.

Die erwartete Hebelwirkung wurde unter Verwendung einer der spezifischen gemäss den Richtlinien der ESMA (vormals CESR) Nr. 10-788 vom 28. Juli 2010 zur Risikomessung und Berechnung des Gesamtrisikos und des Kontrahentenrisikos für OGAW und dem am 9. Juli 2012 veröffentlichten Dokument mit dem Titel „Questions and Answers: Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (2012/ESMA/429)“ vorgeschriebenen Methoden berechnet (nämlich der Methode der „Summe der Nennwerte“). Diese Methode kann von den in anderen Ländern verwendeten Methoden und/oder der allgemeinen Marktpraxis für die Auffassung von Fremdkapital abweichen. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Derivaten zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung durch einen Fonds nach dieser Methode in manchen Fällen in die Berechnung der erwarteten Hebelung einbezogen wird. Dadurch steigt unweigerlich die erwartete Hebelwirkung dieses Fonds. Insbesondere sind bei der Methode der Summe der Nennwerte weder Aufrechnungsverfahren (einschliesslich Verrechnung zwischen Durationen) noch Absicherungen im Zusammenhang mit Derivatpositionen erlaubt. Dies führt unweigerlich dazu, dass die mithilfe dieser Methode berechnete erwartete Hebelung insbesondere für Fonds, die umfangreich Devisenterminkontrakte als Teil ihrer Anlagestrategie einsetzen, höher ausfällt. Die Anteilinhaber

¹ Das Referenzportfolio ist im für die Zwecke des relativen VaR verwendeten Index enthalten.

werden darauf hingewiesen, dass die Investec-OEIC für die interne Überwachung der erwarteten Hebelung der Fonds eine andere Methode verwenden.

ANHANG X

NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS

Gesellschaft und eingetragener Sitz:

Investec Funds Series ii.

Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 5HA

Authorised Corporate Director (Bevollmächtigter Direktor):

Investec Fund Managers Limited

Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 5HA

Depotbank:

State Street Trustees Limited

20 Churchill Place, London E14 5HJ

Anlagemanager:

Investec Asset Management Limited

Woolgate Exchange, 25 Basinghall Street, London EC2V 5HA

Mitglieder:

International Financial Data Services Limited

IFDS House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS

Registerführer:

International Financial Data Services (UK) Limited

IFDS House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS

Rechtsberater der Gesellschaft:

Eversheds Sutherland (International) LLP

One Wood Street

London EC2V 7WS

Abschlussprüfer:

KPMG LLP

15 Canada Square

Canary Wharf

London E14 5GL

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter und Zahlstelle

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, Postfach 1292, 8048 Zürich.

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

3. Publikationen

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der ACD sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Vorrätighalten, Publizieren und Vertreiben von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Wahrnehmung von durch den ACD delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gesetzlicher und (selbst)-regulatorischer Pflichten, insbesondere die Pflichten des Vertriebsträgers, in Bezug auf den Anhang zu den Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA und Ausstellung von Bestätigungen bei Bedarf;
- Betrieb und Instandhalten der Infrastruktur für die Abwicklung von Transaktionen, Beratung der Investoren, Ermittlung der Kundenbedürfnisse und Aufbewahrung der relevanten Dokumentaufzeichnungen;
- Klärung und Beantwortung von spezifischen Anfragen von Anlegern in Bezug auf den Fonds oder den ACD;
- Weiterbildung der Kundenberater im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Der ACD und dessen Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie

- Aus Gebühren des ACD bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- Aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- Sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zu Gewährung von Rabatten durch den ACD sind:

- Das gezeichnete Investmentvolumen bzw. das vom Anleger gehaltene Volumen im Fonds oder in der Produktpalette des ACD und dessen Beauftragten;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das Anlageverhalten des Anlegers (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der ACD die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.